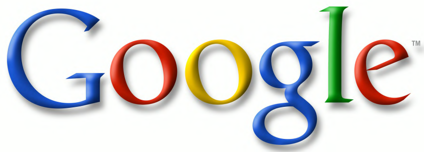




Thomsen

Grundriss des Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes

Allgemeiner u. besonderer Teil

nckler


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Herrn Hofrat, Professor Dr. Lammasch hochachtungsvollst überreicht vom Verfasser.

Grundriss

des

Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes

(enthaltend das deutsche Straf- und sonstige Bekämpfungs-Recht.)

Von

Dr. Andreas Thomsen

a. o. Professor in der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Berlin W. 1905.

Verlag von Struppe & Winckler

Potsdamer Strasse 108.

Vorwort.

Der vorliegende Grundriss bezweckt dreierlei. Erstens soll er mein Glaubensbekenntnis darlegen, welches dahin geht, dass unser jetziges „System des Strafrechts“ sich aus theoretischen wie praktischen Gründen zu einem umfassenderen Systeme, nämlich zu dem „Systeme des Verbrechensbekämpfungsrechtes“ umbilden bzw. erweitern muss. Zweitens soll er den Versuch machen, der modernen deutschen faktischen Rechtsentwicklung, welche in diese Umbildung schon eingetreten ist, wissenschaftlich zu folgen und sie womöglich zu fördern. Drittens soll er einen Anhaltspunkt bilden für die eventuellen Hörer meiner „Vorlesung über das deutsche Verbrechensbekämpfungsrecht“, welche ich demnächst an Stelle der „Vorlesung über das deutsche Strafrecht“ hoffe halten zu können.

Zur Abfassung des Grundrisses kam ich auf folgende Weise. Von dem Gedanken ausgehend, dass die Bekämpfung des Verbrechens das punctum saliens in der ganzen Verbrechensgesetzgebung sei, hatte ich vor mehr als zehn Jahren Untersuchungen über die Methoden angestellt, welche die verschiedensten Zeiten und Völker im Kampfe gegen das Verbrechen anwenden. Gleichzeitig hatte ich diese meine Untersuchungen auch auf Zivilgesetze erstreckt, insofern dieselben als nennenswerte Bundesgenossen der Strafgesetze im Kampfe gegen das Verbrechen auftreten.[1]

Die Strafrechtswissenschaft zog zwar nach wie vor weder die zur Bekämpfung des Verbrechens geschaffenen Zivilgesetze in den Kreis ihrer Betrachtungen noch würdigte sie die in diesen wie in den reinen Strafgesetzen enthaltene Verbrechensbekämpfungsfunktion irgendwelcher Beachtung; ja, ein grosser Teil ihrer Vertreter hielt eine in dieser Richtung vorgehende Forschungsweise sogar für unwissenschaftlich (cf. unten S. XXVII). Das schreckte mich aber nicht von dem Wege, den ich für richtig hielt, ab; im Gegenteil, auf ihm vorwärtschreitend kam ich zu der folgenden Ansicht. Mit derselben Berechtigung, mit welcher

---

[1]) Die Resultate veröffentlichte ich 1893 unter dem Titel „Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden“.

man die zur Bestrafung der Verbrechen gegebenen Gesetzesbestimmungen zu einem „Strafrecht" vereinigt, kann man die zur Bekämpfung der Verbrechen gegebenen Gesetzesbestimmungen zu einem „Verbrechensbekämpfungsrechte" vereinigen, ja diese letztere Kombination verdient sogar den Vorzug.

Bei meinen daraufhin — vorläufig noch ohne jegliche Veröffentlichungsabsicht — angestellten Versuchen, ob sich diese Anschauung nicht ins Praktische übersetzen lasse, machte ich dann die überraschende Entdeckung, dass mir die tatsächliche Rechtsentwicklung in Deutschland (und soweit ich sehe auch in anderen Ländern) schon vorausgeeilt war. Eine weitere Untersuchung ergab, dass aller Wahrscheinlichkeit nach diese Richtung noch zunehmen und dereinst wohl auch unser „Strafgesetzbuch", d. h. unser „Gesetzbuch zur Bestrafung der Verbrechen" umwandeln wird in ein „Gesetzbuch zur Bekämpfung der Verbrechen".

Nunmehr zögerte ich nicht länger mit einem „Grundriss des Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes" an die Oeffentlichkeit zu treten, zumal der Gedanke, dass die allgemeine Bekämpfung des Verbrechens über der (sei's vergeltenden sei's bekämpfenden) Bestrafung stehe, — welchen ich, wie schon erwähnt, für den Grundgedanken der ganzen Verbrechensgesetzgebung hielt und welcher, wie ebenfalls erwähnt, die moderne Rechts-Entwicklung schon beherrscht, — jetzt auch in die Rechts-Wissenschaft einzudringen beginnt (cf. unten S. XLI).

Dass der Grundriss noch nicht tadellos ist, dürfte wohl selbstverständlich sein, ich bitte daher von vornherein um gütige Nachsicht für seine Mängel. Jedenfalls dürfte er aber die beiden Vorzüge vor dem „System des Strafrechts" haben, dass er erstens auf dem Geiste, dem ganzen Daseinsgrunde der modernen, das Verbrechen betreffenden Gesetze beruht, und dass er zweitens seiner Natur nach die Möglichkeit (hoffentlich dereinst auch den praktischen Erfolg) haben wird, dem Gesetzgeber bei der Lösung der Aufgabe der Verbrechensbekämpfung Dienste zu leisten. Ausserdem hoffe ich ihn mit der Zeit vervollkommnen und womöglich zu einem „Lehrbuche des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes" ausarbeiten zu können.

Auf zwei Punkte sei mir jedoch noch gestattet aufmerksam zu machen. Erstens auf den, dass der Grundriss kein kriminalpolitisches Luftschloss, kein von jeglicher positiven Gesetzgebung abstrahierendes Gebilde ist, sondern auf jetzt geltenden Gesetzen beruht, nämlich auf

den Gesetzen, mit welchen das Deutsche Reich der, ihm wie einem jeden Staatswesen gestellten, Aufgabe der Verbrechensbekämpfung gerecht zu werden sucht. Zweitens möchte ich hervorheben, dass das bisherige „Strafrecht“ in dem Systeme des „Verbrechensbekämpfungsrechtes“ Aufnahme finden wird, nämlich als dessen dauernder und hauptsächlichster Bestandteil; ja, um es noch möglichst intakt zu erhalten, habe ich die „Bestrafung“ noch nicht in der „Bekämpfung“ aufgehen lassen, sondern sie getrennt in Buch III behandelt.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbetrachtungen.

Aufstellung und Verteidigung des Begriffes „Verbrechensbekämpfungsrecht".

Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts.

Einleitung.

Allgemeiner Teil.

Buch I. Das Verbrechen.

Buch II. Der Verbrecher.

Buch III. Die Bestrafung.

Abschnitt I. Begriff und Arten der Strafe.

Abschnitt II. Das Mass der Strafe.

Abschnitt III. Wegfall der Strafe.

Buch IV. Die Bekämpfung.

Abschnitt I. Die Bekämpfung in der Person des Täters.

A. Die mechanische Bekämpfung.

B. Die psychische Bekämpfung.

Abkürzungen.

BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
EG.	Einführungsgesetz.
GVG.	Gerichtsverfassungsgesetz.
IKV.	Internationale kriminalistische Vereinigung.
MG.	Militärstrafgesetzbuch.
RStGB.	Reichsstrafgesetzbuch.
StGB.	Strafgesetzbuch.
StPO.	Strafprozessordnung.

Berichtigungen:

Buch II 8: § 20a statt § 21.

S. 27 Zeile 11: die anderen statt andere.

Vorbetrachtungen.

Aufstellung und Verteidigung des Begriffes Verbrechensbekämpfungsrecht.

I. Verbrechensbekämpfungsrecht und Verbrechensbekämpfungsgesetze.

Während die Strafrechtswissenschaft von der Tatsache der staatlichen Bestrafung des Verbrechens ausgeht und rückwärts schauend nebenbei auch auf den Grund der Bestrafung zu sprechen kommt, gehe ich umgekehrt von den Tatsachen aus, welche den Staat überhaupt zwingen, das Uebel der Verbrechensbestrafung auf sich zu nehmen.

Aus der Tatsache, dass jährlich tausende von Verbrechen begangen werden, erwachsen dem Staate zwei Pflichten, zwei Aufgaben: die gerechte Vergeltung der Verbrechen und die Bekämpfung derselben. Die erstere ist im Grunde nichts anderes als die dem Verletzten und seiner Sippe aus der Hand genommene und veredelte Rache. Was die letztere anbetrifft, so ist ihr Ideal die Verhinderung der Delikte; in denjenigen Fällen aber, in welchen dies nicht zu erreichen ist, muss sie sich mit einem möglichsten Abbruchtun begnügen. Beides (also auch die Anwendung von Präventivmitteln) verstehe ich unter der „Bekämpfung des Verbrechens", umfasse also mit meiner „Bekämpfungstheorie" (cf. unten § 3) auch die gesamten sogenannten relativen Strafrechtstheorien, welche ja ebenfalls das Verbrechen bekämpfen wollen, wenn auch nur die eine in diesem, die andere in jenem Punkte (Abschreckung, Besserung, Wiederherstellung usw.).

An der Existenz der Verbrechensbekämpfungsaufgabe des Staates ist wohl kaum zu zweifeln. Denn wie letzterer einfach gezwungen ist, einem jeden einigermassen grösseren Uebel gegenüber einzuschreiten (cf. die Gesetze gegen die Reblaus, gegen Vieh- und Menschenseuchen, zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nord-

seefischern usw. usw.), so muss er auch gegen die Verbrechensbegehung den Kampf aufnehmen.[1] Bei der Vergeltungsaufgabe des Staates liegt dagegen die Sache anders. Die Existenz dieser wird von vielen, vielleicht schon von der Majorität, geleugnet. Wir werden später hierauf zurückkommen, vorläufig wollen wir sie als existent annehmen.

Die beiden Aufgaben der Verbrechensvergeltung und Verbrechensbekämpfung sind nun vollkommen unabhängig voneinander, die Existenz oder Nichtexistenz der einen hat mit der Existenz oder Nichtexistenz der anderen nichts zu tun. Ein wunder Punkt ist jedoch vorhanden, nämlich der, dass beide Aufgaben in bezug auf die Mittel ihrer Lösung sozusagen in Idealkonkurrenz stehen; das Hauptmittel zur Bekämpfung der Verbrechen, die Strafe, ist zugleich das einzige Mittel[2] zur Vergeltung derselben. Und dieser Kollisionspunkt besteht nicht nur de lege ferenda, sondern auch de lege lata, denn dieselbe Aufgabe, welche der Gesetzgeber bei Schaffung der Gesetze zu lösen hat, fällt dem Richter bei Zumessung der Strafe zu.

Wir wollen diese Kollision ihrer Wichtigkeit wegen etwas näher betrachten und zwar, indem wir der grösseren Klarheit halber beide Aufgaben zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Behörden anvertraut denken: einer Vergeltungsbehörde und einer Bekämpfungsbehörde.[3] Ueberall da nun, wo die Bekämpfungsbehörde Mittel zur Anwendung bringt, welche nicht in einer Strafe bestehen, tritt keine Kollision ein, denn diese Mittel, z. B. die Unterbringung des Täters in eine Erziehungsanstalt, liegen ausserhalb des Bereiches der Vergeltungsbehörde. Aber auch die beiderseitige Verwendung der

---

[1]) Die von den reinen Vergeltungstheorien aufgestellte Behauptung, dass der Staat mit der in seinen Gesetzen angedrohten Strafe das Verbrechen ausschliesslich vergelten wolle, tut (ganz abgesehen davon, dass sie unrichtig ist) der Existenz der Bekämpfungsaufgabe nicht den mindesten Abbruch. Die Vertreter der Vergeltungstheorie leugnen deshalb auch nicht die staatliche Aufgabe der Verbrechensbekämpfung, sondern weisen sie nur aus dem Gebiete des Strafrechts hinaus.

[2]) Denn etwaige andere Vergeltungen spielen keine Rolle.

[3]) Umsomehr wähle ich dieses Beispiel, als es durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass der Staat, wenn die Gegensätze der Bekämpfung und Vergeltung noch schärfer aufeinanderplatzen sollten, zu einer solchen Methode der reinlichen Scheidung gedrängt werden wird. Einen Präzedenzfall haben wir ja schon im Strafprozess. Hier haben jahrhundertelang die beiden Aufgaben der Verbrechensverfolgung und der Verbrechensaburteilung in Kollision gestanden, bis schliesslich die modernen Staaten erstere ausschliesslich einer Staatsanwaltschaft und letztere ausschliesslich den Gerichten übertragen und die Kompetenzen beider genau festgesetzt haben.

Strafe führt noch nicht immer zu Kollisionen. Wir haben hier drei Fälle zu unterscheiden. 1. Beide Behörden verlangen dieselbe Strafe, z. B. zehn Jahre Zuchthaus. Hier ist natürlich keine Kollision vorhanden. 2. Die Vergeltungsbehörde verlangt die höhere Strafe, z. B. zehn Jahre Zuchthaus, während die Bekämpfungsbehörde nur fünf Jahre beansprucht. Hier ist die Kollision nur eine scheinbare, denn mit der höheren Strafe sind beide Aufgaben gelöst. (Die Tatsache nämlich, dass den zur Bekämpfung nötigen fünf Jahren noch weitere fünf hinzugefügt werden, tut der Bekämpfung keinen Abbruch.) 3. Die Vergeltungsbehörde verlangt eine geringere Strafe als die Bekämpfungsbehörde, z. B. erstere fünf, letztere zehn Jahre. Hier ist eine Kollision wirklich vorhanden. Fünf Jahre Zuchthaus lösen nämlich die Vergeltungs- aber nicht die Bekämpfungsaufgabe; zehn Jahre umgekehrt die Bekämpfungs- aber nicht die Vergeltungsaufgabe (denn letztere verlangt ein doppeltes: die Strafe darf, um gerecht zu sein, weder zu hoch noch zu tief bemessen werden). Wählt man aber irgend eine dritte Zahl von Jahren, z. B. $7\,^1/_2$ Jahre, so sind beide Aufgaben ungelöst. In diesen Fällen bleibt dem Staate nichts übrig als eine oder beide Behörden in ihrer Machtbefugnis zu beschränken, und zwar am besten, indem er von vornherein die Kompetenzen derselben gegeneinander abgrenzt.[1])

Die beiden Aufgaben der Verbrechensvergeltung und Verbrechensbekämpfung sind nun zu Rechtsquellen geworden, natürlich nicht im technischen Sinne, wohl aber in dem Sinne, dass beide für den Staat einen Zwang zur Schaffung von Gesetzen bilden. Da die Strafe zur Lösung beider Aufgaben verwandt werden kann und auch faktisch verwandt wird, so fliesst aus beiden Quellen Strafrecht. Aus der Quelle der Verbrechensbekämpfung fliesst aber ausserdem noch anderes Recht, nämlich Zivilrecht,[2]) denn die legislätorische Aufgabe lautet nicht: Bekämpfung des Verbrechens durch Strafgesetze, sondern Bekämpfung des Verbrechens durch Gesetze schlechthin.

Also aus diesen beiden Quellen fliesst dreierlei „Verbrechensrecht", wie ich allgemein das auf die Verbrechen sich beziehende Recht nennen will[3]): „Vergeltungsstrafrecht" (aus der Vergeltungsquelle), „Bekämpfungsstrafrecht" und „Bekämpfungszivilrecht" (aus der Bekämpfungsquelle).

---

[1]) Was im Text de lege lata gesagt ist, gilt analog de lege ferenda.

[2]) Auch Verwaltungsgesetze will ich hierunter verstehen, da es mir nur auf den Gegensatz zum Strafrecht ankommt.

[3]) Auch das Prozessrecht gehört hierher, bleibt für uns aber ausser Betracht.

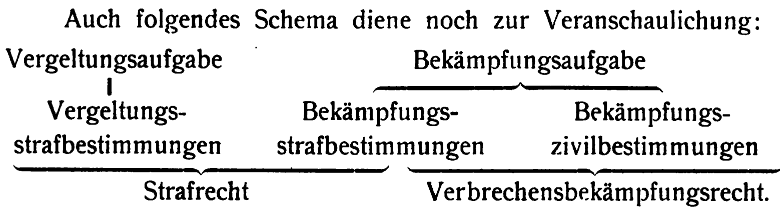
Die deutsche „Strafrechtswissenschaft" fasst nun die ersten beiden Gruppen zu einem „Strafrecht" zusammen, nämlich indem sie aus der gesammten Materie des deutschen Rechts (aus der Konkursordnung, dem Handelsgesetzbuch, dem Börsengesetz, den Zoll- und Steuergesetzen, der Gewerbeordnung usw. usw., es kommen schon beinahe 150 Gesetze in Betracht) alle Straf-Bestimmungen exzerpiert und zu einem Ganzen vereinigt.

An sich kann man nun aber ebensogut aus der Gesamtheit eines Rechts die zur Bekämpfung der Verbrechen gegebenen Bestimmungen exzerpieren und zu einem „Verbrechensbekämpfungsrechte" verschmelzen. Beispielsweise war den Römern ein „Strafrecht" als solches, d. h. ein in sich abgeschlossener Komplex von Strafbestimmungen unbekannt; vielmehr sind letztere (wenn sich auch ihre Hauptmasse in Buch 4 Titel 1—5 und 18 der Institutionen in Buch 47f der Digesten und Buch 9 des Kodex findet) über das ganze corpus iuris zerstreut. Diese Strafbestimmungen enthalten teils Vergeltungs- teils Bekämpfungsstrafen, aber neben ihnen findet sich noch eine grosse Anzahl von nicht mit Strafe operierenden Bekämpfungsbestimmungen. Z. B. ist das Senatus Consultum Macedonianum direkt zur Bekämpfung des Vatermordes gegeben.[1]) Ferner erinnere ich an die Klagen auf das duplum, triplum, quadruplum, an die infamierenden Klagen usw. Nun kann man aus dem gesamten Gebiete des römischen Rechts alle Strafbestimmungen sammeln und ein „Römisches Strafrecht" daraus konstruieren. So hat es z. B. Mommsen getan. Man kann aber auch ebensogut die zur Bekämpfung des Verbrechens gegebenen Vorschriften zu einem „Römischen Verbrechensbekämpfungsrechte" vereinigen. Mir persönlich wie vielleicht sehr vielen anderen wäre es sogar weit lieber gewesen, wenn Mommsen sich diese Aufgabe gestellt hätte. Denn meiner Ansicht nach wäre es interessanter und zugleich für die Zukunft wichtiger, von einem Geiste wie Mommsen zu erfahren, wie die Römer die Verbrechen bekämpft haben, als zu erfahren, wie sie dieselben (sei's zur Bekämpfung, sei's zur Vergeltung) bestraft haben.

---

[1]) Gewissenlose Leute hatten nämlich einem Haussohn namens Macedo auf die zu erwartende väterliche Erbschaft hin Geld geliehen, soviel er haben wollte. Dadurch war dieser zu einem leichtsinnigen Lebenswandel verleitet und schliesslich zur Ermordung des Vaters getrieben worden. Um ähnlichen Fällen vorzubeugen, bestimmte das Sen. Cons. Mac., dass Gläubiger, welche an Haussöhne Geld leihen, ihre Forderung verlieren.

Auch folgendes Schema diene noch zur Veranschaulichung:



Theoretisch umfasst also das Strafrecht nicht die Bekämpfungszivilbestimmungen, das Verbrechensbekämpfungsrecht nicht die Vergeltungsstrafbestimmungen. *De facto* steht aber die Sache anders. Hier umfasst das Strafrecht auch eine grosse Zahl von Bekämpfungszivilbestimmungen, besonders diejenigen, welche in das R.St.G.B. Aufnahme gefunden haben, wie die Unterbringung in Erziehungs- und Besserungsanstalten, die Einziehung und Unbrauchbarmachung usw. Umgekehrt nehme ich in das System des Verbrechensbekämpfungsrechtes das *gesamte Strafrecht*, also auch die Vergeltungsstrafbestimmungen auf, und zwar in der Annahme, dass es unter den jetzt geltenden Strafbestimmungen reine Vergeltungsstrafen, d. h. Strafen, mit welchen der Gesetzgeber ausschliesslich hat *vergelten* wollen, überhaupt nicht gibt. Ausserdem wird allgemein, selbst von den Vertretern der absoluten Theorien, angenommen, dass der Gesetzgeber die Entscheidung über den Zweck der Strafe dem Richter, bzw. der Wissenschaft überlassen habe, also schon *eventualiter* müssten sämtliche Vergeltungsstrafbestimmungen (nämlich als vielleicht nur scheinbare) mit in das System des Bekämpfungsrechtes aufgenommen werden.

Bisher habe ich nur von den Komplexen „Recht“ und „einzelne gesetzliche Bestimmungen“ gesprochen. Nun muss ich noch einen zwischen diesen beiden Komplexen liegenden Begriff einführen, nämlich den des *Gesetzes*. Unter Gesetz in diesem Sinne will ich eine Anzahl von einzelnen Bestimmungen verstehen, welche der Staat *als ein Ganzes* publiziert, z. B. das B.G.B., St.G.B., Wuchergesetz, Vogelschutzgesetz usw.[1]) Bringen wir diese Gesetze mit unserem Schema zusammen, so ergeben sich folgende zwei bzw. vier Typen derselben. Nämlich ein Verbrechensgesetz kann entstammen:

1. der *staatlichen Aufgabe der Vergeltung der Verbrechen* und ist dann ein Verbrechensvergeltungsgesetz und gleichzeitig ein „*Vergeltungsstrafgesetz*“;

[1]) Oft kommt für uns nicht ein solches Gesetz *in seiner Gesamtheit* in Betracht, sondern nur einzelne Parteien desselben. Für diese gilt dann das im Text Gesagte ebenfalls.

2. der staatlichen Aufgabe der Bekämpfung der Verbrechen und ist dann ein „Verbrechensbekämpfungsgesetz", und zwar

a) ein „Bekämpfungsstrafgesetz" oder

b) ein „Bekämpfungszivilgesetz" oder

c) ein „gemischtes Verbrechensbekämpfungsgesetz", d. h. ein Bekämpfungsgesetz, welches zur Erreichung seines Zweckes sowohl Straf- als auch Zivilbestimmungen verwendet.

Das Gesagte möchte ich gleich an einem Beispiele erläutern. Es diene hierzu ein fingiertes „Gesetz betreffend den Wucher" und zwar will ich, um die Sache anschaulicher zu machen, von dessen Entstehung ausgehen.

1. Der Gesetzgeber stellt sich die Aufgabe, den Wucher gerecht zu vergelten. In diesem Falle droht er gegen denselben die ihm als gerecht erscheinende Strafe an. Ein derartiges Gesetz ist ein „Vergeltungsstrafgesetz betreffend den Wucher".

2. Der Gesetzgeber stellt sich die Aufgabe, den Wucher zu bekämpfen. Alsdann entsteht ein „Bekämpfungsgesetz betreffend den Wucher" und zwar ist dasselbe verschieden je nach den vom Gesetzgeber verwandten Bekämpfungsmitteln.

a) Er verwendet ausschliesslich Strafbestimmungen, dann haben wir ein „Bekämpfungsstrafgesetz betreffend den Wucher".[1])

b) Er verwendet ausschliesslich Zivilbestimmungen. Alsdann erhalten wir ein „Bekämpfungszivilgesetz betreffend den Wucher".

c) Er benutzt sowohl Straf- als auch Zivilbestimmungen. Wir bekommen dann ein „gemischtes Bekämpfungsgesetz betreffend den Wucher".

Da dieser letzte Fall uns besonders interessiert, wollen wir ihn im folgenden noch etwas weiter ausführen. Der Gesetzgeber hält Ueberschau über die verschiedenen ihm in concreto zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmittel gegen den Wucher und wählt nun z. B. zunächst wieder

α) eine Anzahl von Strafbestimmungen gegen den Wucher als solchen;

---

[1]) Aeusserlich unterscheidet sich dieses Gesetz von dem unter 1 genannten „Vergeltungsstrafgesetze betreffend den Wucher" höchstens durch Art und Höhe der Strafe.

β) er bekämpft als eine den Wucher begünstigende Handlung das Verabreichen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen (angenommen mittels einer Strafandrohung);

γ) er erklärt die wucherische Abmachung für ungültig (so dass der Wucherer seinen Zweck nicht erreicht);

δ) er befiehlt die Vornahme gewisser dem Wucher ungünstiger Handlungen, z. B. die Mitteilung eines jährlichen Rechnungsauszuges von seiten des eventuellen Wucherers an den Gefährdeten (angenommen er bekräftigte dies Gebot ebenfalls durch Strafandrohung);

ε) schliesslich mag er noch (nach Analogie des Börsenterminhandels) den einen Kontrahenten in die Hand des andern geben und erklären, dass der Wucherer zugunsten des Bewucherten seine ganze Forderung verliere.

Ein solches Gesetz ist der Typus eines gemischten Verbrechensbekämpfungsgesetzes, nämlich ein Gesetz, welches sich die Bekämpfung des betreffenden Deliktes schlechthin zum Ziele gesetzt hat und welches auf dieses Ziel losgeht unter Benutzung von Zivil- wie Strafbestimmungen.

Auch bezüglich der „Gesetze“ (in obigem Sinne) mag ein Schema folgen.

Vergeltungsaufgabe	Bekämpfungsaufgabe		
Vergeltungsstrafgesetze.	Bekämpfungs-strafgesetze	Bekämpfungs-zivilgesetze	gemischte Bekämpfungsgesetze.

Das „System des Strafrechts“ setzt sich nun zusammen aus den ersten beiden Gruppen und den Strafbestimmungen der vierten Gruppe. Das „System des Verbrechensbekämpfungsrechts“ umfasst dagegen die drei letzten Gruppen.[1])

Hiermit glaube ich den Begriff des Verbrechensbekämpfungsrechts hinlänglich klargestellt zu haben und kann nun zur Verteidigung desselben übergehen. Nur eins muss ich noch vorausschicken.

In dieses System des Verbrechensbekämpfungsrechts will ich vorläufig nur die de lege lata mit Strafe bedrohten Handlungen,

[1]) Ausserdem ist zu bemerken, dass selbst bei Schaffung eines „Bekämpfungsstrafgesetzes“ der Gesetzgeber prinzipiell auf dem Standpunkte der freien, allgemeinen Verbrechensbekämpfung gestanden haben kann, also ein Anhänger des Systems „Verbrechensbekämpfungsrecht“ war. Denn es ist ja möglich, dass ihn nur die konkreten Umstände veranlasst haben, sich auf das Bekämpfungsmittel der Strafe zu beschränken.

also nur Verbrechen (im technischen und zwar im weiteren Sinne) aufnehmen. Handlungen, welche ausschliesslich mit Zivilbestimmungen bekämpft werden (also Handlungen der Gruppe 2 b) oben, wie z. B. der Börsenterminhandel), sollen nur ausnahmsweise herangezogen werden, und zwar lasse ich diese Beschränkung eintreten, einmal, um nicht zuviel zu umfassen und zweitens, weil das Gros der zu bekämpfenden Handlungen ja doch „Verbrechen“ sind.[1])

II. Der Uebergang der modernen Rechtsbildung vom Typus der Strafgesetze zum Typus der Verbrechensbekämpfungsgesetze.

Diese Tatsache, welche ich im folgenden zu beweisen, oder wenigstens, da ich den Rahmen eines Grundrisses nicht allzusehr überschreiten möchte, glaubhaft zu machen hoffe, bildet den Schwerpunkt oder besser das praktisch auschlaggebende Moment der ganzen Verteidigung des von mir vertretenen Systems. Denn wenn wir erst einmal nur noch, oder wenigstens in überwiegendem Masse, Verbrechensbekämpfungsgesetze und schliesslich gar ein „Gesetzbuch zur Bekämpfung des Verbrechens“ (statt eines „Strafgesetzbuches“) haben werden, so wird das „System des Strafrechts“ damit zu einem historischen geworden sein.

1. Der Typus der im letzten Menschenalter entstandenen Gesetze.

Wir besitzen ein „Strafgesetzbuch“ für das Deutsche Reich (und ebenso ein Militärstrafgesetzbuch), d. h. ein Gesetzbuch, welches sich die Bestrafung der Verbrechen als Ziel gesetzt hat. Mit dem Inkrafttreten desselben, dem 1. Januar 1871, ist aber die Gesetzgebung nicht stehen geblieben, im Gegenteil, sie hat uns als Ergänzungen schon beinahe 150 sogenannter Nebengesetze beschert. Der Charakter dieser neuen Gesetze ist nun aber ein anderer geworden, nämlich der dem Reichsstrafgesetzbuche eigentümliche Charakter der (sei's vergeltenden, sei's bekämpfenden) Bestrafung der Verbrechen hat Platz gemacht dem Charakter der Bekämpfung der Verbrechen.

[1]) Ich behalte mir aber, wie gesagt, ausdrücklich vor, späterhin durch Erweiterung des Begriffes „Verbrechen“ in den Begriff „zu bekämpfende Handlung“ auch nicht mit Strafe bedrohte Handlungen wie den eben genannten Börsenterminhandel mit in das System aufzunehmen.

I. Diesen Umschwung kann man schon und vielleicht am besten aus den Titeln der betreffenden Gesetze erkennen (natürlich soweit dieselben überhaupt etwas diesbezügliches ersehen lassen), denn der Titel eines Gesetzes ist sozusagen das Aushängeschild desselben.[1]) Die meisten Titel der neueren Gesetze sind nun allerdings in dieser Beziehung neutral, wie „Münzgesetz", „Börsengesetz" usw.,[2]) eine nicht zu verachtende Anzahl derselben kommt aber noch für unsere Untersuchungen in Betracht.

Was die Vergeltung des Verbrechens anbetrifft, so wird sie nicht in einem einzigen Titel als Zweck eines Gesetzes verkündet.

Die Bestrafung des Verbrechens wird (abgesehen vom Militärstrafgesetzbuche von 1872) in drei Titeln als Zweck proklamiert und zwar die Bestrafung schlechthin, so dass die betreffenden drei Gesetze ihrem Charakter nach sowohl „Vergeltungs-" als auch „Bekämpfungs-Strafgesetze" sein können.[3])

In allen übrigen für uns in Betracht kommenden Gesetzestiteln siegt aber der Gesichtspunkt der allgemeinen, nicht auf die Strafe

---

[1]) Der Einwand, dass auf ihn nicht viel zu geben sei, weil er nur flüchtig vom Gesetzgeber hingeworfen werde und eigentlich nur den Zweck habe, dem betreffenden Gesetze einen Namen zu geben, ist meiner Ansicht nach nicht stichhaltig. Denn erstens muss der Gesetzgeber sich doch sagen, dass das, was er im Titel ausspricht, sich, seiner Stellung nach, auf das ganze Gesetz bezieht, und daher wird er in dubio den Titel mehr überlegen als manchen, etwa nur eine ganz nebensächliche Bestimmung enthaltenden Paragraphen. Aber selbst zugegeben, er habe den Titel flüchtig und mehr oder weniger unbewusst hingeworfen, so müsste man doch immer noch annehmen, dass eine in demselben ausgesprochene Tendenz, wie zum Beispiel „zur Bekämpfung", ihm bei Abfassung des betreffenden Gesetzes auch wirklich geleitet hat; ja, ich möchte beinahe sagen, je flüchtiger und unbewusster solche Tendenz ausgesprochen wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass der sie Aussprechende sie auch wirklich gehabt hat. Schliesslich, und das ist meiner Ansicht nach das Ausschlaggebende, der Titel eines Gesetzes ist ebensogut „Gesetz" wie etwa einleitende Bestimmungen (cf. Strafgesetzbuch §§ 1—12) und wie die einzelnen Paragraphen des Gesetzes selbst. Der in dem Titel eines Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers besitzt demnach dieselbe Bedeutung, wie der in irgend einem Paragraph zum Ausdruck gekommene, und daher ist der in dem Titel angegebene Zweck eines Gesetzes, z. B. „zur Bekämpfung", „zum Schutze", der nach Legalinterpretation gegebene Zweck.

[2]) Zu den neutralen Titeln rechne ich auch die ein Delikt nur „betreffenden" Gesetze, z. B. das „Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte" vom 16. Mai 1894 und das „Gesetz betreffend den Wucher" vom 24. Mai 1880.

[3]) Es sind: das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895, das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Kraft vom 9. April 1901 und der Vertrag mit Belgien betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel vom 29. Juni 1885.

beschränkten, Bekämpfung des Verbrechens. Oder m. a. W. die betreffenden Gesetze wollen ihrem Titel nach Bekämpfungsgesetze sein und weiter nichts, ob nun aber das eine als ein Bekämpfungsstraf-, das andere als ein Bekämpfungszivil-, das dritte als ein gemischtes Bekämpfungsgesetz auf die Welt kommt, ist Sache des Zufalls bzw. der in concreto vorliegenden Umstände. Es sind zunächst zu nennen 1. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 und 2. das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Hier wird eben gesagt, dass diese Gesetze schlechthin gegen die betreffenden Handlungen gerichtet sind, sie also, u. zw. schlechthin bekämpfen wollen. Ferner ist zu nennen 3. das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896; dieses Gesetz hat also, wie sein Titel sagt, nicht die (sei's vergeltende, sei's bekämpfende) Bestrafung, sondern allgemein die Bekämpfung im Auge. Auf demselben Standpunkte stehen die Gesetze, welche den Schutz irgend eines Rechtsgutes proklamieren; man könnte sie ihrem Titel nach „defensive Bekämpfungsgesetze“ nennen. Es sind deren neun.[1])

Ebenso deutlich wie in Deutschland zeigt sich der Umschwung vom „Strafgesetz“ zum „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ in den Titeln der seit dem 27. Mai 1852 (dem Datum des österreichischen St.G.B.'s) in Oesterreich entstandenen Gesetze. Es sei gestattet, dieselben kurz zu betrachten.[2])

Der Gesichtspunkt der Vergeltung tritt auch hier in keinem einzigen Titel auf.

Dagegen haben zwei, bzw. drei Gesetze die Bestrafung

---

[1]) Nämlich 4. das Gesetz betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876, 5. das Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884, 6. das Gesetz betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung vom 26. Mai 1885, 7. das Gesetz betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888, 8. das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, 9. das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, 10. das Gesetz betreffend den Schutz der Brieftauben und den Taubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894, 11. das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902. Schliesslich gehört hierher noch 12. das Gesetz betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, vom 4. März 1894.

[2]) Da mir die österreichischen Gesetze selbst nicht zugänglich sind, zitiere ich nach Finger, Oesterreichisches Strafrecht, 1902, S. 70ff. und Löffler „Das Strafrecht“ I. Hälfte. „Die materiellen Strafgesetze“, 1904.

schlechthin als ihren Zweck angegeben, so dass sie vom Gesetzgeber wiederum sowohl als Vergeltungs- wie auch als Bekämpfungsstrafgesetze gedacht sein können.[1]

Bekämpfungsstrafgesetze dagegen wollen sein (wegen der Worte „gegen Vereitelung“ und „in betreff der Sicherung“) Gesetz vom 25. Mai 1883 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen und betreffend strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Sicherung der Unterseekabel und Gesetz vom 30. Mai 1888 betreffend strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Sicherung der Unterseekabel.

Alle übrigen Titel (soweit sie etwas diesbezügliches erkennen lassen) kündigen wieder schlechthin „Bekämpfungsgesetze“ an, und zwar drei agressive[2]) und fünf defensive[3]).

Das Resultat nebst Folgerung ist dieses:

1. Nicht ein einziges Gesetz erklärt authentisch, ein Vergeltungsstrafgesetz sein zu wollen. Nun könnte man allerdings sagen, das sei auch gar nicht nötig, denn in dubio sei jedes Strafgesetz ein Vergeltungsstrafgesetz. Dies ist aber nichts als eine Behauptung. Man kann ebensogut das Gegenteil sagen und das ist, wie wir sogleich sehen werden, sogar das bei weitem Wahrscheinlichere. Mag dem aber sein wie ihm wolle, jedenfalls bleibt das Faktum bestehen, dass sich nicht ein einziges Gesetz authentisch für ein Vergeltungsstrafgesetz ausgibt, und dieses Faktum ist um so beredter, als eine Anzahl anderer Gesetze sich in ihrem Titel ausdrücklich für Bekämpfungsstrafgesetze bzw. allgemeine Verbrechensbekämpfungsgesetze erklären.

---

[1]) Nämlich das Gesetz vom 28. Juni 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu, und Gesetz vom 28. Januar 1890, Nichtbefolgung des Militäreinberufungsbefehls seitens der Landesschützen, sowie das Gesetz vom 21. Januaz 1897, strafbare Bestimmungen mit Bezug auf Auswanderungsgeschäfte.

[2]) 1. das Gesetz vom 10. Mai 1873, Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher, 2. Gesetz vom 19. Juli 1877, Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit, 3. Gesetz vom 28. Mai 1881 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, 4. Gesetz vom 27. Mai 1885 betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit demselben.

[3]) 5. das Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit, 6. Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes, 7. Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, 8. Gesetz vom 6. Januar 1890 und vom 30. Juli 1895 betreffend den Markenschutz, 9. Gesetz vom 11. Januar 1897 betreffend den Schutz von Erfindungen.

2. Was den Typus der Bekämpfungsstrafgesetze anbetrifft, so geben sich für solche zwei österreichische Gesetze aus.

Zwei bzw. drei andere österreichische, sowie drei deutsche bezeichnen sich schlechthin als „Strafgesetze“ und können daher sowohl Vergeltungs- als auch Bekämpfungstrafgesetze sein.

3. Für Verbrechensbekämpfungsgesetze dagegen erklären sich zwölf deutsche, sowie neun österreichische Gesetze.

Also da, wo der Gesetzgeber im Titel authentisch seine Absicht erklärt, ist es in weit überwiegender Weise, nämlich 21mal, die der freien Bekämpfung schlechthin, während er die Bestrafung nur achtmal (bzw. siebenmal) und schliesslich die Vergeltung nicht ein einzigesmal als den Zweck eines Gesetzes proklamiert. Aus dieser Tatsache können wir einen weiteren höchst wichtigen Schluss ziehen. Dieselbe macht es nämlich im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Tendenz der allgemeinen Verbrechensbekämpfung, also die Tendenz, Verbrechensbekämpfungsgesetze und nicht speziell Bekämpfungsstrafgesetze oder gar Vergeltungsstrafgesetze zu schaffen, auch bei den Gesetzen mit neutralem Titel obgewaltet hat; oder mit andern Worten, dass die gesamte neuere Gesetzgebung von dem Geiste der freien Verbrechensbekämpfung, nicht von dem der (sei's vergeltenden, sei's bekämpfenden) Verbrechensbestrafung durchdrungen ist.

II. Tritt man in den Inhalt der Gesetze ein, so wird man diese aus den Titeln sich ergebende Vermutung bestätigt finden. Fast überall in den sogenannten Nebengesetzen (und ähnlich wird es in Oesterreich, überhaupt in allen modernen Staaten sein), wo etwas diesbezügliches zu konstatieren ist (und zwar nicht bloss in denjenigen Gesetzen, welche ihrem Titel nach Verbrechensbekämpfungsgesetze sein wollen, sondern auch in denjenigen mit neutralem Titel), wird man finden, dass der Gesetzgeber sich nicht scheut, ja sogar sich bemüht, sei's statt, sei's neben der Strafe, andere Bekämpfungsmittel heranzuziehen. Wir wollen von diesem Gesichtspunkte aus einige der Gesetze näher betrachten.

Zunächst das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Der Gesetzgeber verwendet als Bekämpfungsmittel einmal die Strafe (denn dass diese ein Bekämpfungs- und nicht ein Vergeltungsmittel ist, dürfte wohl zweifellos sein, da ja das ganze Gesetz „zur Bekämpfung“ gegeben ist), aber diese bleibt durchaus nicht das einzige Mittel. Daneben finden wir unter andern: 1. Anspruch auf Unterlassung gewisser unrichtiger Angaben, 2. Anspruch auf Schadensersatz, 3. Verheissung besonderer, einstweiliger Verfügungen,

4. die Bestimmung, dass gewisse Waren nur nach vorgeschriebenen Einheiten von Zahl, Länge und Gewicht usw. verkauft werden dürfen (bekräftigt durch eine Strafandrohung, § 5), 5. die Bekämpfungsmethode der Gesamthaft (cf. unten Buch 4, Abschn. III, 1), 6. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen, 7. Busse (die ja ebenfalls nicht als Strafe anzusehen ist, cf. unten § 52). Also mit acht verschiedenen Mitteln geht der Gesetzgeber dem unlauteren Wettbewerbe zu Leibe und die Strafe ist nur Eins davon! Wir haben also in eklatanter Weise den Typus eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes (u. zw. eines gemischten) vor uns, und, wenn der Gesetzgeber im Titel überhaupt etwas diesbezügliches sagen wollte, so musste er schon, wie er es ja auch de facto getan hat, einem Bekämpfungstitel (Gesetz: zur Bekämpfung gegen, zur Unterdrückung usw.) wählen (der Titel zur Bestrafung oder gar zur Vergeltung des unlauteren Wettbewerbes wäre direkt unrichtig gewesen).

Ebenso ist das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 nebst der Ergänzung vom 19. Juni 1893, u. zw. trotz seines neutralen Titels ein Verbrechensbekämpfungsgesetz, denn es ist bis auf ε) so konstruiert, wie wir oben Seite VIc) ein Wuchergesetz als Beispiel eines Bekämpfungsgesetzes (u. zw. eines gemischten) anführten.[1])

Schliesslich sei noch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, u. zw. unter besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung, betrachtet.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahmen gewisse Auswüchse der Börse überhand und das moderne praktische Leben begann dagegen in öffentlichen Besprechungen und Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften zu reagieren. Diejenige Petition, welche beim Reichstage 1887—1888 (7. Legislaturperiode 2. Session) den Stein ins Rollen brachte, beantragte, „dass die an der Produktenbörse in Berlin, insbesondere auf dem Gebiete des Terminhandels mit Getreide, hervorgetretenen Missstände im Wege der Gesetzgebung Abhilfe finden möchten“ (stenogr. Berichte des Reichstages, 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895 bis 1897, Anlageband I Seite 11 ff.); und mit der Zeit entstand immermehr, und zwar „in weiten Kreisen das

[1]) Zunächst wendet sich der Gesetzgeber mit Strafe gegen den Wucher. Dieses Bekämpfungsmittel genügt ihm aber nicht, sondern 2. sucht er gewisse, den Wucher sehr begünstigende, Handlungen zu bekämpfen (und zwar durch eine Strafandrohung), nämlich (jetzt St.G.B. § 367 Nr. 16) das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen; 3. dekretiert er die Ungültigkeit wucherischer Verträge (jetzt B.G.B. § 138) und die Zurückgewährung sämtlicher Vermögensvorteile nebst Zinsen; 4. endlich verlangt er (unter Androhung von Strafe und Zinsverlust) eine jährliche schriftliche Rechnungsablage an den Gefährdeten

dringende Verlangen, dass durch gesetzliches Eingreifen den Auswüchsen des Geschäftsverkehrs an den Börsen entgegengetreten und die zurzeit unzulänglichen Vorkehrungen zum Schutze des Publikums vervollständigt werden möchten" (ib.). Von einer gerechten Vergeltung der unlauteren Börsenmanöver wird hier überhaupt gar nicht gesprochen, sondern nur von der Bekämpfung desselben und vom Schutze des Publikums. Ebensowenig wird aber beantragt, dass dieses Bekämpfen speziell durch Strafe geschehen möge, sondern einfach „im Wege der Gesetzgebung" und „durch gesetzliches Eingreifen". Also das aus dem Volke gekommene Verlangen war auf Erlassung eines allgemeinen, eines freien Verbrechensbekämpfungsgesetzes gerichtet.

Im Reichstage selbst wurden alsdann, von Mitgliedern verschiedener Parteien unterstützte, Anträge gestellt, der Reichstag möge die verbündeten Regierungen ersuchen, möglichst bald „eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Missbrauche des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft . . . . . . durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegengetreten wird" (l. c.). Hier ist also direkt diejenige Rechtsgruppierung vorgeschlagen, welche ich vertrete, und welche meiner Ueberzeugung nach dereinst dem Strafrechte als solchem den Garaus machen wird, nämlich: das Verbrechen bekämpfende „Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts". Auf letzterem Gebiete wird dann in einem weiteren Antrage speziell empfohlen, „reine Differenzgeschäfte sind nichtig und begründen kein Klagerecht".

Sehen wir nun weiter, welchen Gesetzestypus die verbündeten Regierungen mit dem Börsengesetz im Auge hatten. Ich gebe eine kleine Blütenlese der diesbezüglichen Aeusserungen ihres Vertreters im Reichstage, des Freiherrn von Berlepsch (cf. die oben genannten Berichte, Band 1, S. 201 f). Die verbündeten Regierungen wollten mit den Börsengesetzen „den Missständen, den anerkannten, nicht geleugneten Missständen der weit verbreiteten Spielsucht energisch Einhalt" tun. Also gewisse Handlungen sollen bekämpft (nicht vergolten) werden. Und zwar seien dies, so heisst es weiter, vor allem die Missstände, dass die Börsen einmal eine grosse Anzahl von Personen, welche weder ihren Kenntnissen noch ihrem Vermögen nach zum Börsenspiel geeignet seien, finanziell ruiniere, und zweitens die, dass sie im Terminhandel den Preis der Waren nicht „nach Wert und Bedarf", sondern nach ihren eigenen Spekulationsbedürfnissen oder gar nach denen einzelner

Firmen und Personen gestalte. „Die Mittel“, so fährt Redner fort „welche die verbündeten Regierungen vorschlagen, um diesen Missständen entgegenzutreten, finden sich in den sechs Abschnitten des Börsengesetz-Entwurfes: über die Organisation der Börse .... und die Strafbestimmungen.“ Also auch von seiten der Regierungen haben wir die oben genannte Gruppierung, nämlich die strafrechtlichen Bekämpfungsbestimmungen des sechsten Abschnittes bilden mit den nichtstrafrechtlichen Bekämpfungsbestimmungen der fünf übrigen Abschnitte ein in sich geschlossenes, einheitliches Verbrechensbekämpfungsgesetz.

Werfen wir noch einen kurzen Blick speziell auf die ausserordentlich schwierige Aufgabe der Bekämpfung des Börsenterminhandels. Dieselbe geschieht nach Abschnitt IV des Börsengesetzes hauptsächlich durch eine dem Bundesrate zuerteilte Verordnungsbefugnis (§ 50), durch Erfüllungsverzug (§ 53) und durch Einführung des Börsenregisters nebst Ungültigkeit des Geschäftes, wenn einer der beiden Kontrahenten in ersteres nicht eingetragen war (§§ 55, 66). Dagegen wird mit Strafe der Terminhandel nicht bekämpft, u. zw. da dies in concreto inopportun sei (a. a. O. Anlage Band 1, S. 26 f.). Wir haben hier also bezüglich des Terminhandels ein „Bekämpfungszivilgesetz“. Einige für unsere Untersuchung bemerkenswerte Aeusserungen der Motive mögen noch angegeben werden. Das bisherige Einschreiten gegen den Terminhandel sei folgendes gewesen: „Gegen das Ueberhandnehmen wirtschaftlich unberechtigter Beteiligung am Börsenterminhandel enthält § 210, Ziffer 2 der Konkursordnung eine Einzelvorschrift, welche die Strafverfolgung wegen übermässigen Differenzhandels unter Voraussetzung nachfolgender Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung ermöglicht. Und im Bereich des Zivilrechts hat die Judikatur den Weg beschritten, das Börsendifferenzgeschäft unter Umständen dem Glücksspiel gleichzustellen und demgemäss die Klage aus demselben zu versagen.“ Also wieder, wie ich dies eben für durchaus richtig halte: der strafrechtliche und zivilrechtliche Weg der Bekämpfung werden als Bundesgenossen, u. zw. als gleichberechtigte, nebeneinandergestellt! Diese bisherige Bekämpfung genüge nun aber nicht und der Entwurf versuche daher eine energischere. „Die Börsen-Enquete-Kommission“, so heisst es weiter, „hat die Einführung des Registerzwanges vorerst nur für den Warenhandel empfohlen und zur Einschränkung des Börsenspieles in Wertpapieren an Stelle der Registervorschriften ein besonderes System straf- und zivilrechtlicher Bestimmungen vorgeschlagen. Diese verschiedenartige Behandlung erscheint nicht zweckmässig.“ Auch hier wieder als zwei Bundes-

genossen gegen das Börsenspiel „straf- und zivilrechtliche Bestimmungen“ Hand in Hand! Der erstere Bundesgenosse wird allerdings in concreto nicht mobil gemacht, denn „es erscheint untunlich, gegen Börsenmässige Geschäfte, die wirtschaftlich als ungesund anzusehen sind, mit Strafe vorzugehen.“ Dafür wird aber eine neue zivilrechtliche Hülfstruppe herangezogen, nämlich: „im übrigen werden durch sachgemässe Handhabung der Schriften über das ehrengerichtliche Vorgehen (Abschnitt 1) die vorstehend erörterten Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Börsenspieles wirksam ergänzt werden.“ Von den Aeusserungen des Vertreters der verbündeten Regierungen im Reichstage (a. a. O., Band 1, S. 202) mögen erwähnt werden: „Eine wichtige, ja vielleicht die wichtigste Aufgabe ist in dieser Beziehung“ (sc. in der nicht zu weit und nicht zu kurz treffenden Bekämpfung des Terminhandels) „dem Verordnungsrecht des Bundesrates zugewiesen“. Und ferner (ib. etwas vorher) als Entschuldigung für die Einführung des Börsenregisters trotz seiner anerkanntermassen vielen Missstände, „da ein besseres Mittel als dieses Börsenregister bis jetzt nicht vorgeschlagen ist, so muss es nach Ansicht der verbündeten Regierungen mit diesem Mittel eben versucht werden“. Woher sollen aber auch solche Mittel kommen, wenn das Aufsuchen derselben[1]) für überflüssig oder gar für unwissenschaftlich erklärt wird![2])

Ueberblicken wir dies alles, so können wir uns, glaube ich, nicht verhehlen, dass die auf das Verbrechen bezüglichen zeitlich nach dem Strafgesetzbuch entstandenen Gesetze in ihrer Gesamtheit nicht „Strafgesetze“ sind, sondern „Verbrechensbekämpfungsgesetze“.

III. Ja selbst unser Strafgesetzbuch, welches in der Brandung dieser Verbrechensbekämpfungsgesetze dazustehen scheint wie ein Fels im Meere, zeigt sich bei genauerer Betrachtung schon bedenklich durchsetzt von dem Geiste der allgemeinen Verbrechensbekämpfung (und ebenso unser Militärstrafgesetzbuch), denn neben seiner Hauptmasse, den Strafbestimmungen, findet sich schon eine grosse Anzahl von andern Massregeln, und zwar von Massregeln, welche zweifellos keinen andern Zweck haben als den der Verbrechensbekämpfung. So zum

[1]) Wie ich es z. B. in meinen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden“, Kapitel 5 („Bekämpfungsmethoden gegen verbotene Verträge“), versucht habe.

[2]) Augenblicklich, nach zirka 12 Jahren, steht der Gesetzgeber bei der Reform des Börsengesetzes wieder vor derselben Aufgabe und ich fürchte, er hat auch jetzt noch nicht bessere Mittel zur Verfügung, denn auch jetzt noch ist die Kriminalpolitik nicht viel mehr als eine von den Gelehrten wie vom Staate selbst zurückgesetzte „dilettantische Willkür“, wir werden hierauf noch zurückkommen.

Beispiel der Arbeitszwang,[1]) die Polizeiaufsicht, die Ausweisung, überhaupt sämtliche sogen. Nebenstrafen (denn diese sind nach Aussage des St.G.B.'s selbst keine „Strafen",[2]) dann die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Verbrechensmitteln, freiwilliger Rücktritt und tätige Reue sind Institute, welche anerkanntermassen dem Feinde eine goldene Brücke bauen sollen, also da sie nicht mit Strafandrohung, sondern im Gegenteil mit Verheissung einer Belohnung, nämlich mit dem Erlass der schon verfallenen Strafe, arbeiten, nichtstrafrechtliche Bekämpfungsmassregeln; die Unterbringung von jugendlichen Personen in eine Familie, eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 55ff.), die Unfähigkeitserklärung zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst usw. Ueberhaupt stehen im R.St.G.B. sieben Strafarten einer weit grösseren Zahl anderer Bekämpfungsmittel gegenüber, cf. unten Buch 4. Ferner ist z. B. der ganze Abschnitt über den Zweikampf (§ 201 ff.) wissenschaftlich überhaupt nur zu verstehen von dem Gesichtspunkte der Bekämpfung aus (trotzdem es gerade bei ihm dem Staate vielleicht am wenigsten mit einer wirksamen Bekämpfung oder wenigstens einer totalen Unterdrückung ernst ist). So ist aus diesem Abschnitt hauptsächlich zu erwähnen die Belohnung der tätigen Reue bei dem Herausfordernden, dem Annehmenden und dem Kartellträger (§ 204), die Verheissung der Straflosigkeit an den Kartellträger, wenn er ernstlich bemüht gewesen ist, den Zweikampf zu verhindern (§ 209). Alsdann ist hervorzuheben die Absicht des Gesetzgebers, da, wo der Zweikampf trotz der Strafandrohung stattfinden sollte, wenigstens möglichst die schweren Folgen für Leib und Leben der Kämpfenden zu verhüten und ihn möglichst in den Schranken der Kampfesregeln zu halten. Ersteres soll erreicht werden durch Strafloserklärung der Aerzte und Wundärzte (§ 209), die ja an sich als Teilnehmer bestraft werden müssten; letzteres durch Straferhöhung für Zweikämpfe ohne Sekundanten (§ 208), und Strafloserklärung der Sekundanten und zugezogenen Zeugen (§ 209) usw. Also selbst in unserem Strafgesetzbuche (und ebenso in unserem Militärstrafgesetzbuche) tritt schon in ganz unzweideutiger Weise der Gesichtspunkt hervor, das Verbrechen schlechthin zu bekämpfen, einerlei ob durch Strafe oder

[1]) Als eine Strafe bzw. einen Teil einer solchen darf man denselben nicht auffassen (zumal da im Gefängnis den Sträflingen auf ihr Verlangen Arbeit zugewiessen werden muss, § 16). Systematische Gewöhnung an Arbeit ist eben einfach eins von den Mitteln, um den Sträfling in Zukunft vom Wege des Verbrechens fern zu halten, also ein: nicht mit Strafe operierendes Bekämpfungsmittel der Verbrechen.

[2]) cf. unten Buch 4 Abschnitt I A.

durch andere Bestimmungen, und die richtige Bezeichnung wäre nicht „Strafgesetzbuch“, sondern „Verbrechensbekämpfungsgesetzbuch“ (speziell ist es ein „gemischtes Bekämpfungsgesetz“, cf. oben S. VI).

2. Der Typus der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Gesetze.

Wie die Gesetzgebungsmaschine von 1871 bis heute nicht stillgestanden hat, so wird sie auch in Zukunft weiter arbeiten und es interessiert daher die Frage, ob wir in den nächsten Jahrzehnten Vergeltungsstrafgesetze oder Bekämpfungsstrafgesetze, oder überhaupt keine „Straf-“, sondern prinzipielle „Verbrechensbekämpfungsgesetze“ zu erwarten haben.[1])

Für die letztgenannte Eventualität spricht zunächst das Gesetz des Beharrungsvermögens (welches für Geistesströmungen nicht minder gilt als für die Bewegung der Materie). Die Rechtsbildung hat im letzten Menschenalter den dem Strafgesetzbuche (im grossen ganzen) noch eigentümlichen Charakter der Verbrechensbestrafung aufgegeben und sich dem der Verbrechensbekämpfung zugewandt, also in dubio wird sie diese einmal eingeschlagene Richtung beibehalten und das Recht der nächsten Jahrzehnte wird den Typus der Verbrechensbekämpfungsgesetze tragen.

Suchen wir aber noch etwas weiter den Schleier der Zukunft zu lüften. Hierzu haben wir zu untersuchen, einmal die Tendenz der Wissenschaft, speziell der Kriminalpolitik, und zweitens die des modernen praktischen Lebens. Was das letztere anbetrifft, so möchte ich noch ganz besonders vor Unterschätzung warnen, denn ganz abgesehen davon, dass es sich durch das Organ des Reichstages direkt an der Gesetzgebung beteiligt, bei der jetzigen nivellierenden Zeit kann sich die andere Hauptkraft, die Wissenschaft, immer weniger isolieren, sondern wird immer mehr in den Strom der allgemeinen Volksentwicklung hineingezogen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf dieses moderne praktische Leben. Bei der rapiden Entwicklung desselben treten fortwährend neue Verbrechen, oder besser gesagt, neue schädliche, antisoziale Handlungen auf, und ebenso beginnen andere, welche schon existierten, aber bisher

---

[1]) Also Gesetze, von welchen das eine oder andere wohl faktisch ein (Bekämpfungs-)Strafgesetz sein kann und wird, aber nicht prinzipiell, sondern nur deshalb, weil in concreto Bekämpfungszivilbestimmungen nicht angebracht erschienen; cf. oben S. VII Anm. 1.

stillschweigend geduldet wurden, unerträglich zu werden. Hierauf reagiert dasselbe natürlich. So bilden sich, bzw. bildeten sich, ein „Verein zur Bekämpfung der Trunksucht", ein „Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes", ein „Verein zur Bekämpfung der Kurpfuscherei", ein „Verein zur Bekämpfung des Mädchenhandels" usw. Warum bilden sich alle diese Vereine „zur Bekämpfung" und nicht ein einziger (soweit mir bekannt) „zur Bestrafung"?! Die Antwort ist offenbar die, dass es dem modernen Leben eben nur auf die Bekämpfung ankommt. Ja, es dürfte überhaupt kaum denkbar sein, dass sich im Volke z. B. ein „Verein zur Bestrafung des Mädchenhandels" bildete. Man würde die Gründung desselben mit Kopfschütteln betrachten und sich fragen, was denn diesen Leuten an der Bestrafung des Mädchenhandels liegen könnte, da es doch auf die Bekämpfung und möglichste Unterdrückung desselben ankomme.[1]) Diesen Charakter des Vorgehens wie überhaupt die ganze Auffassung der modernen Kriminalgesetzgebung als einer Kampfesgesetzgebung finden wir aber nicht nur im Volke selbst, sondern auch in der gesamten Tagespresse, sowie in der von Nichtjuristen ausgehenden diesbezüglichen Literatur. So liegen mir, um nur einige Beispiele zu nennen, gerade vor: ein Zeitungsartikel mit dem Titel „Der Kampf der Gesetzgebung gegen das Kurpfuschertum", ein Referat „Zur Bekämpfung des Mädchenhandels" von Dr. Leopold Rosenak, Rabbiner in Bremen (Frankfurt a. M. 1903), „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" von Prof. Dr. Aschaffenburg, leitendem Arzt an der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Verbrecher in Halle a. S. (Heidelberg 1903).[2]) Genug, das moderne Leben verlangt „Gesetze zur Bekämpfung", nicht „Gesetze zur Bestrafung", und wenn man ihm freien Lauf liesse, d. h. wenn Laien, nicht Juristen, die Gesetze schüfen, so würden wir Bekämpfungsgesetze an Stelle von Strafgesetzen erhalten.

Wenden wir uns nun der Wissenschaft zu und zwar, da es sich hier um die lex ferenda handelt, der Kriminalpolitik. Leider, das muss gleich vorausgeschickt werden, ist die Kriminalpolitik noch kaum eine Wissenschaft zu nennen. Offizielle Vertreter derselben gibt es ferner überhaupt nicht; diejenigen, welche sich mit ihr beschäftigen, sind dem

---

[1]) Ein solcher Verein würde höchstens Anerkennung finden, wenn sich schon mehrere andere „zur Bekämpfung" des Mädchenhandels gebildet hätten.

[2]) Uebrigens zeigt sich dieser Umschwung auch in den Monographien der Fachliteratur, cf. z. B. neuerdings Oberlandesgerichtsrat Hermann Roeren, „Die öffentliche Unsittlichkeit und ihre" (— nicht „Bestrafung", sondern —) „Bekämpfung" (Bachem, Köln).

Berufe nach überwiegend (theoretische wie praktische) Vertreter des Strafrechts, im übrigen Mediziner, höhere Gefängnisbeamte, Theologen usw.[1]) In der Kriminalpolitik sind nun für unsere Frage folgende Richtungen zu unterscheiden:

a) Die sogenannten absoluten Theorien. Sie wollen das Verbrechen nicht bekämpfen, sondern ausschliesslich vergelten. Man nennt sie daher auch wohl Vergeltungstheorien (Stahls Theorie der göttlichen Vergeltung, Kants Theorie der sittlichen Vergeltung, Herbarts Theorie der ästhetischen Vergeltung usw.).[2])

Die absoluten Theorien stehen also auf einem, der modernen Rechtsentwicklung gerade entgegengesetzten Standpunkte. Werden sie imstande sein, dieser Entwicklung eine rückläufige Bewegung zu geben und das in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende Recht zu einem Vergeltungsstrafrecht zu stempeln? Meiner Ueberzeugung nach nicht. Was zunächst das moderne Leben anbetrifft, so wird der Vergeltungsgedanke verdrängt durch einen gesunden Egoismus, welcher überall die praktische Frage, „Was habe ich davon?“ in den Vordergrund stellt. Fragen wir z. B.[3]) einen Kaufmann, ob ihm etwas daran liege, dass seinen unlauteren Konkurrenten die gerechte Strafe ereile, so wird er antworten, dass er da gar nichts von habe (nur geschützt wolle er werden). Legen wir die analoge Frage dem „Verein zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ vor, so werden wir die Antwort erhalten, es sei ihm ganz gleichgültig, ob der Mädchenhändler nach allen Regeln der Gerechtigkeit bestraft werde oder nicht (er bezwecke nur die Bekämpfung, die möglichste Unterdrückung des Mädchenhandels); der Staat, hier als Privatperson gedacht, wird uns sagen, es sei ganz nebensächlich, dass demjenigen, der zu Kriegszeiten eine Taube schiesst oder fängt, seine Tat vergolten werde (hierzu habe er als Gesetzgeber das Brieftaubengesetz auch nicht gegeben, sondern zur Bekämpfung derartiger Handlungen, nämlich „zum Schutze“ der Brieftauben) usw. Allerdings wird der Vergeltungsgedanke im Volke wohl niemals aussterben; trotzdem geht er aber zurück und dabei ist für uns, die wir den

---

[1]) cf. auch unten am Schlusse dieser Vorbetrachtungen.

[2]) Roland (Deutsche Juristenzeitung 8 S. 488) nennt sie Gerechtigkeitstheorien und verwendet statt der von mir gewählten Namen Vergeltungs- und Bekämpfungsstrafen die Bezeichnung Gerechtigkeits- und Zweckmässigkeitsstrafen. In der Sache selbst wird meiner Ansicht nach aber nichts dadurch geändert.

[3]) Um nun auch die negative Seite, die Ablehnung des Vergeltungsgedanken zu prüfen, denn die positive, die Hinneigung zum Bekämpfungsgedanken, haben wir oben schon kennen gelernt.

Typus der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Gesetze zu erforschen suchen, besonders wichtig, dass zum mindesten überall da, wo das Volk (in Vereinen, Tagespresse, Laienliteratur usw.), zur Aktivität übergeht, nichts von dem Vergeltungsgedanken zu merken ist (cf. oben S. XIX). Also selbst, wenn er noch in grösserem Masse vorhanden sein sollte, so scheint er doch keine rechtsbildende Kraft mehr zu haben.

Was ferner den Niedergang der Vergeltungstheorien in der Wissenschaft anbetrifft, so brauchen wir darüber weiter wohl keine Worte zu verlieren, denn es ist hinlänglich bekannt, dass sie hier die Herrschaft schon verloren haben oder zum mindesten im Begriffe sind, sie zu verlieren, und ob sie dieselbe jemals wieder erlangen werden, ist mehr als zweifelhaft.

b) Die sogenannten relativen oder Zweckmässigkeitstheorien.[1]) Dieselben wollen mit der Strafe das Verbrechen nicht vergelten, sondern bekämpfen und zwar bald auf diese, bald auf jene Weise. (Feuerbachs Generalprävention will alle zukünftigen Täter, Grolmanns Spezialprävention speziell den Bestraften abschrecken; Steltzers Besserungstheorien; Welckers Vergütungstheorie usw.). Wenn die relativen Theorien die Herrschaft bekämen bzw. behielten, würden wir eine Serie von Bekämpfungsgesetzen, jedoch nur Bekämpfungsstrafgesetze zu erwarten haben. Meiner Ansicht nach ist aber auch dieses nicht der Fall, vielmehr wird ihnen von zwei Gegnern schon jetzt das Heft aus der Hand genommen. Der eine ist auch hier wieder das praktische Leben, der andere eine neue Strömung in der Kriminalpolitik selbst.

Was zunächst das praktische Leben anbetrifft, so verlangt es, wie wir sahen, gesetzgeberische Bekämpfung des Verbrechens schlechthin, lehnt damit also die Beschränkung der Bekämpfung auf das Mittel der Strafe ab. Z. B. würden wir aus dem praktischen Leben auf unsere diesbezüglichen Fragen die Antworten erhalten, der unlautere Wettbewerb, der Mädchenhandel, die Kurpfuscherei, das Töten und Einfangen von Brieftauben zu Kriegszeiten usw., solle zwar durch die in Frage stehenden Gesetze nach Kräften verhindert werden, dass dies aber gerade durch das Mittel der Bestrafung geschehe, darauf komme es nicht an, man sei ebenso zufrieden, wenn die Bekämpfung durch ein Handels-, Obligationen- oder sonstiges Gesetz gelinge.

[1]) Die Gruppe der sogenannten Vereinigungstheorien brauchen wir nicht besonders zu betrachten, für sie gilt entsprechend, was über die beiden obigen Gruppen, welche sie vereinigen wollen, gesagt wird.

Zweitens muss auch in der Wissenschaft die Stellung der relativen Theorien als erschüttert gelten.[1]) Es hat sich nämlich

c) in der Kriminalpolitik eine durch v. Liszt und die I. K. V. geführte, noch stets wachsende Strömung gebildet, welcher die Bekämpfung durch Strafe zu eng ist und welche nicht den mindesten Anstoss mehr daran nimmt, dort, wo die Strafe nicht geeignet erscheint, dieselbe einfach fallen zu lassen und durch andere, der Strafe verwandte Bekämpfungsmittel zu ersetzen. v. Liszt (Z. 20 S. 161 wählt bzw. akzeptiert für sie die Bezeichnung „Jungdeutsche Kriminalistenschule". Betrachten wir z. B. die in dem v. Lisztschen Lehrbuche des deutschen Strafrechts S. 75ff. aufgezählten und von vielen, wohl von den meisten, wenn auch bald mit dieser, bald mit jener Abweichung, anerkannten Forderungen bezüglich der Reform des deutschen Strafrechts. Hier finden wir S. 76 den Satz: „Unsere heutige Gesetzgebung macht von dem Kampfmittel der Strafe überreichlichen Gebrauch", und z. B. bei geringfügigeren Delikten wird an Stelle der Strafe eine erweiterte Anwendung der Busse auf privatrechtlichem Gebiete, sowie ein Sühneverfahren vor Schiedsmännern vorgeschlagen. Ferner sollen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen „durch andere geeignete Massregeln" ersetzt werden, z. B. durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung und durch Wirtshausverbot.[2]) Schliesslich wird noch vorgeschlagen die bedingte Verurteilung mit oder ohne Friedensbürgschaft; für Jugendliche statt der Freiheitsstrafe solange wie möglich „erziehende Massregeln", geisteskranke Verbrecher seien in Irrenanstalten unschädlich zu machen usw. Auch in andern Lehrbüchern, als dem v. Lisztschen,[3]) werden bezüglich der Reform unseres Strafrechts Vorschläge gemacht, welche ein Verlassen des Prinzips einer „Strafgesetzgebung" zugunsten des Prinzips einer „Bekämpfungsgesetzgebung" darstellen. So sagt z. B. H. Meyer auf S. 45 seines Lehrbuches, dass die das Strafrecht ergänzenden Sicherungs- und Besserungseinrichtungen vollständiger und richtiger als bisher durchgeführt werden müssten. Ferner hat die für eine schon in Angriff genommene Reform unseres St.G.B. durchaus nicht ohne Einfluss gebliebene I. K. V. als Motto dieser Reform die zielbewusste Bekämpfung des Verbrechens aufgestellt usw. Bekommt diese neuere Strömung die Oberhand, woran ich, nebenbei gesagt, nicht zweifle, so wirkt neben dem praktischen Leben auch die Kriminalpolitik dahin,

[1]) Und zwar trotz ihres schon erlangten, bzw. nahe bevorstehenden, Sieges über die absoluten Theorien.

[2]) cf. auch Rosenfeld, „Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen".

[3]) Sowie in zahlreichen Monographien.

dass die neueren Gesetze den Charakter der Bekämpfung erhalten, nicht den der bekämpfenden oder gar den der vergeltenden Bestrafung.

d) Nun ist noch eine vierte Richtung in der Kriminalpolitik denkbar, die Richtung — um die Worte eines seinerzeit im Reichstage gestellten Antrages (cf. oben S. XIV) zu gebrauchen — dem Verbrechen schlechthin „durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts" entgegenzutreten. Diese Theorie ist in der Wissenschaft allerdings, soviel ich weiss, nur von mir selbst vertreten — ich habe sie in meinen 1893 erschienenen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" aufgestellt und allgemein „Bekämpfungstheorie" genannt (cf. unten § 3). Trotzdem zweifle ich nicht, dass sie sich mit der Zeit durchringen wird, und zwar weil sie, wie wir sahen, einmal die der allgemeinen Volksströmung ist und zweitens zugleich diejenige, welche der Gesetzgebung des letzten Menschenalters als Richtschnur gedient hat. Ausserdem lässt sich aber auch schon in der Kriminalpolitik selbst eine, und zwar eine rapide, Entwicklung nach dieser allgemeinen Bekämpfungstheorie hin konstatieren. Man bedenke doch nur, dass im Kreise der Strafrechtler, welche ja, wie schon bemerkt, die überwiegende Mehrzahl der Kriminalpolitiker bilden, in weniger als 20 Jahren folgende Entwicklung vor sich gegangen ist! Zuerst wollte man mit der Strafe ausschliesslich vergelten (Herrschaft der absoluten Theorien). Alsdann wollte man mit der Strafe das Verbrechen bekämpfen (Herrschaft der relativen Theorien). Heute beginnt man schon, die Strafe als Basis überhaupt zu verlassen und von der dem Staate obliegenden Pflicht, das Verbrechen zu bekämpfen, auszugehen, nämlich man will das Verbrechen bekämpfen „durch Strafe und die der Strafe verwandten Mittel." Was liegt nun näher, als dass sich eine weitere, vierte Ansicht bildet, nämlich die von mir für die richtige gehaltene, welche von der Beschränkung auf die der Strafe verwandten Mittel absieht und im Einklange mit dem allgemeinen Volksbewusstsein sowie dem Geiste der modernen Gesetzgebung zu einer allgemeinen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts frei sich bewegenden Verbrechensbekämpfung übergeht.

Das Resultat wäre demnach folgendes: Dafür, dass die in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Gesetze „Verbrechensbekämpfungsgesetze" sein werden, spricht erstens das Beharrungsvermögen der bisherigen Gesetzgebung, zweitens die allgemeine Volksanschauung und drittens die neueste immer mehr Anklang findende Richtung in der Kriminalpolitik (zumal wenn dieselbe sich, was nicht ausgeschlossen ist,

zu einer allgemeinen Bekämpfungstheorie erweitern sollte). Gegen diese drei Kräfte können im Kampfe um den Gesetzestypus der nächsten Jahrzehnte meines Erkennens weder die schon im Absterben begriffenen absoluten Theorien, noch die ihren Höhepunkt gerade überschreitenden relativen Theorien aufkommen.

Dieser allmählichen Umwälzung wird nun, davon bin ich überzeugt, auf die Dauer auch die Hauptmasse unseres Strafrechts, nämlich unser Reichsstrafgesetzbuch (wie auch unser Militärstrafgesetzbuch) nicht widerstehen können. Denn die Anschauung, aus welcher heraus man in den letzten Jahrzehnten an die Schaffung unserer sogenannten Nebengesetze herangetreten ist und noch herantritt, hält man doch offenbar für die richtigere (da man sie andernfalls einfach fallen lassen würde). Es ist also unausbleiblich, dass man mit ihr auch an die Delikte des Strafgesetzbuches herantreten wird. Z. B. wenn sich der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten gesagt hat und noch sagt, „ich will den Wucher, den Mädchenhandel, die Auswüchse der Börse usw. nicht vergelten, daran liegt mir nichts, sondern bekämpfen, und ferner verzichte ich auf das Kunststück, sie ausschliesslich mit Strafe oder auch der Strafe verwandten Mitteln zu bekämpfen, sondern ich wähle wie der Arzt das in jedem einzelnen Falle passendste Mittel", dann wird er demnächst dasselbe sagen bezüglich des Betruges, des Glücksspieles, des Ehebruches, des Mordes, überhaupt bezüglich sämtlicher Delikte des Strafgesetzbuches. Ich wage daher folgende Behauptung aufzustellen:

In absehbarer Zeit, möglicherweise schon bei der (in Vorbereitung befindlichen) nächsten Reform unseres Strafgesetzbuchs wird man den Typus „Strafgesetzbuch" fallen lassen und analog dem „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" vom 7. Mai 1896 nach Titel und Inhalt ein „Gesetzbuch zur Bekämpfung des Verbrechens" schaffen.[1])

[1]) Unterstützt wird diese Behauptung durch die hierfür ausserordentlich wichtige Tatsache, dass das in Aussicht stehende neue schweizerische Strafgesetzbuch trotz Beibehaltung des Titels „Strafgesetzbuch" schon auf dem halben Wege zu einem „Bekämpfungsgesetzbuche" ist; denn (so Stoss, „Der Kampf gegen das Verbrechen", 1894, S. 19f.) die „doktrinäre", heute allerdings noch klassische, sorgfältige Trennung von Prävention und Repression (i. e. Strafe) werde dasselbe einfach beiseite schieben und, „wo die Strafe sich nicht nur als ungeeignet, sondern geradezu als unzweckmässig erwiesen hat, dagegen von vorbeugenden Massnahmen gute Erfolge zu erwarten sind, da ersetzt der Entwurf die Strafe durch Präventivmassnahmen". Ein Gesetzbuch, welches aus solchen Intentionen heraus verfasst wird, ist seinem Geiste nach niemals ein „Strafgesetzbuch", sondern, mögen der faktisch in dasselbe aufgenommene Präventivmassregeln auch noch so wenige sein, immer ein „Verbrechensbekämpfungsgesetzbuch".

II. Verteidigung des Verbrechensbekämpfungsrechts gegenüber der Strafrechtswissenschaft.

Zwei Fragen treten hier in den Vordergrund, erstens die Heranziehung und Mitverarbeitung der nicht mit Strafe operierenden Bekämpfungsbestimmungen, und zweitens die Beschäftigung mit der in diesen wie in den Strafbestimmungen enthaltenen Funktion der Verbrechensbekämpfung.

I. Ersteres wird von der gesamten Strafrechtswissenschaft abgelehnt. Sehen wir uns beispielsweise die Behandlung der oben Seite XII ff. angegebenen drei Bekämpfungsgesetze an, und zwar in dem jetzt wohl gängigsten Lehrbuche, dem v. Lisztschen (12. und 13. Auflage, 1903).

Bei dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (Lehrbuch Seite 416ff.) werden von den, wie wir oben Seite XII f. sahen, acht Bekämpfungsmitteln nur vier herangezogen, nämlich Strafe, Busse, Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten und die sogenannte Quantitätsverschleierung.[1]) Die übrigen, wie der Anspruch auf Unterlassung unrichtiger Angaben, die Verheissung besonderer einstweiliger Verfügungen usw., werden einfach ignoriert. Und dabei vertritt das Lehrbuch noch die freieste Richtung, nämlich eine Richtung, welche nicht nur mit der Strafe, sondern auch mit der Strafe verwandten Mitteln das Verbrechen bekämpfen will!

Was das Wuchergesetz betrifft (ib. Seite 479ff.), so wird zunächst Geschichtliches gegeben, natürlich nicht die Geschichte der Bekämpfung (also nicht wird mitgeteilt, wie und mit welchen Mitteln man zu den verschiedenen Zeiten dem Wucher zu Leibe gegangen ist), sondern nur die der Bestrafung. Darauf geht v. Liszt zu den einzelnen Wucherarten über, bespricht aber wieder nicht ihre Bekämpfung, sondern nur ihre Bestrafung. Das Bekämpfungsmittel der Nichtigkeitserklärung, oben Nr. 3, ist dabei natürlich weggelassen, denn dies hat ja nichts mit der „Strafe“ zu tun. Eigentümlicherweise sind aber zwei der den Wucher bekämpfenden Bestimmungen, nämlich diejenigen bezüglich der Verabfolgung geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen und bezüglich der Rechnungsablegung an den Gefährdeten aufgeführt, jedoch unter einer besonderen Rubrik, unter der Ueberschrift „Verwandte Delikte“. Nun sehe man sich einmal Strafgesetzbuch § 367, Ziffer 16 an: „ . . . . . wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen

[1]) Die auf letzere bezügliche Sachlage behandeln wir besser im folgenden.

zuwiderhandelt." Inwiefern ist dies Delikt dem Begriff des Wuchers verwandt? Diebstahl und Raub sind verwandte Delikte, Münzdelikte und Betrug, Zweikampf und Körperverletzung sind ebenfalls verwandt usw., aber in vorliegendem Falle dürfte die Behauptung einer Verwandtschaft doch sehr gewagt sein. Ebensowenig hat meiner Ansicht nach das Unterlassen einer Rechnungsablegung etwas dem Wucher Verwandtes. Die Sachlage dürfte vielmehr folgende sein. Der Wucher soll bekämpft werden, und dies geschieht im vorliegenden Falle auf die Weise, dass auch gewisse den Wucher begünstigende Handlungen unter Strafe gestellt werden (nämlich alkoholische Präparation des Opfers, sowie das Belassen desselben in möglichster Unklarheit über seine gefährliche Finanzlage, Methode der Hilfsdelikte, cf. unten Buch 4, III, 3). v. Liszt verwechselt also die „Verwandtschaft" mit der „Bundesgenossenschaft", nämlich mit der Tatsache, dass die Bestrafung der genannten beiden Handlungen gemeinsam mit derjenigen des Wuchers selbst das Wuchern bekämpfen soll. Wie kommt aber v. Liszt überhaupt dazu, jene beiden Delikte auf jeden Fall, selbst unter der äusserst gewagten Konstruktion einer Verwandtschaft, mit dem Wucher zusammen stellen zu wollen? Es dürfte das Gefühl sein, dass das „Gesetz betreffend den Wucher" eben kein Strafgesetz, sondern ein Bekämpfungs- nämlich ein Wucherbekämpfungsgesetz ist, und ferner die Erinnerung an den goldenen, von ihm selbst seinerzeit, nämlich bei der Gründung der internationalen kriminalistischen Vereinigung mit aufgestellten Satz[1]) „die Strafe ist eins der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens,[2]) sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhang mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden".

Was schliesslich das Börsengesetz anbetrifft, so sind nur die sechs Paragraphen des die Strafbestimmungen enthaltenden Abschnittes VI herangezogen.[3]) Um die übrigen zur Bekämpfung der Börsenauswüchse angewandten Mittel (cf. oben S. XIII f.) kümmert sich das Lehrbuch nicht. (Auch nicht um die scharfsinnige und bekanntlich so sehr ins Geschäftsleben einschneidende Bekämpfung des Terminhandels durch

---

[1]) Artikel 2 Nr. 3 der alten Satzungen der I. K. V. Bd. I S. 1.

[2]) In unserm Falle des Wuchers.

[3]) Und zwar folgendermassen verteilt: Unter Untreue Seite 460 der § 79; unter Betrug Seite 475 die §§ 75f., 80; unter Wucher Seite 483 der § 78; und der Rest, § 77, unter der Rubrik „Strafbare Handlungen gegen das Münz-, Bank- und Börsenwesen" Seite 642.

die Einführung des Institutes: Börsenregister und Nichtigkeitserklärung. Der ganze Terminhandel findet keine Aufnahme, da er in concreto ja nicht mit Strafe, sondern ausschliesslich mit andern Mitteln bekämpft wird; er ist formaliter kein „Verbrechen" und gehört daher nicht ins System.) Also der Geist, der Zweck, der ganze Daseinsgrund des Börsengesetzes, nämlich die einheitliche und systematische Bekämpfung gewisser Börsenauswüchse, ist völlig gleichgültig; die mit Strafe operierenden Paragraphen werden herausgesucht, alle übrigen Bekämpfungsmittel ignoriert (und diejenigen Auswüchse, welche nicht mit Strafe bekämpft werden, finden überhaupt keine Berücksichtigung).

Die Behandlung dieser drei Gesetze im v. Lisztschen Lehrbuche ist typisch für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Man sucht aus den modernen Gesetzen, ganz gleichgültig, ob sie aus einem Gusse und (sei's in ihrer Gesamtheit sei's in einzelnen Partien) zur Bekämpfung von Delikten gegeben sind, mechanisch die eine Strafe enthaltenden Paragraphen heraus, verleibt sie seinem System ein und lässt den Rest liegen. Allenfalls nimmt man aus letzterem noch diejenigen der nicht mit einer Strafe operierenden Bekämpfungsmassregeln herüber, welche sich schon im Strafgesetzbuch finden. Denn an diese hat man sich erstens schon gewöhnt und zweitens kann man sie, weil sie eben im Reichsstrafgesetzbuch stehen und bei dessen Verarbeitung mitverarbeitet werden, auch hier nicht gut ignorieren.

Einen Grund für diese eigentümliche Behandlung der sogenannten Nebengesetze geben die Lehrbücher nicht an. Er kann aber nur der sein, dass die Berücksichtigung der nicht mit Strafe operierenden Bekämpfungsbestimmungen entweder für überflüssig oder gar für unwissenschaftlich gilt. Dass letzteres bei vielen, vielleicht sogar noch bei der Majorität, der Fall ist, lässt sich zwar nicht direkt nachweisen, ist aber trotzdem nicht zu bezweifeln.[1])

Hiergegen, vor allem gegen die Unwissenschaftlichkeitserklärung, erhebe ich nun aber ganz entschieden Protest. Allerdings mag zuge-

[1]) Beispielsweise geht es auch aus folgenden, gewiss von kompetenter Seite, nämlich von dem jetzigen Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel und gleichzeitigem Professor an der dortigen Universität, Vierhaus, kommenden Worten hervor. Derselbe leitet eine Kritik meiner 1893 erschienenen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" in welchen ich in der oben beschriebenen Weise vorgehe, folgendermassen ein (Golddammer, Archiv für Strafrecht, Jahrgang 41, 1893, S. 182): „**Wenn** es das Kennzeichen echter wissenschaftlicher Arbeit ist, eine Anzahl einzelner Tatsachen und Beobachtungen unter neuen allgemeinen Gesichtspunkten systematisch zusammenzufassen und zu beleuchten, so verdient die obige Schrift . . . ."

geben werden, dass die nichtstrafrechtlichen Bekämpfungsgesetze vorläufig noch eine geringere Rolle spielen.[2]) Dieses würde aber allenfalls dazu berechtigen, ihre Heranziehung zu den Strafgesetzen als nicht oder noch nicht lohnend zu unterlassen, aber doch nicht dazu, sie für unwissenschaftlich zu erklären (vorausgesetzt natürlich, dass die betreffenden Untersuchungen an sich einen wissenschaftlichen Charakter tragen). Meiner Ansicht nach handelt es sich eben gegenüber dem zu eng werdenden „Systeme des Strafrechts" um den Durchbruch eines neuen Zweiges der Rechtswissenschaft und man kann diese Neubildung wohl für verfehlt halten, beklagen, zu verhindern suchen, auch als überflüssig ignorieren, aber doch nicht die mit ihr sich beschäftigenden Untersuchungen allein wegen dieses ihres Gegenstandes für unwissenschaftlich erklären!

Und nun drehe ich den Spiess um und behaupte, dass das Verfahren, welches die Vertreter des Strafrechts den modernen, auf das Verbrechen bezüglichen Gesetzen angedeihen lassen, das unrichtige ist. Man betrachte doch einmal die Behandlung der oben als Beispiele herangezogenen drei Gesetze. Dadurch, dass man rein mechanisch aus ihnen die eine Strafandrohung enthaltenden Paragraphen wie die Rosinen aus dem Kuchen heraussucht und den Rest liegen lässt, wird der Geist, das innerste Wesen dieser Gesetze doch geradezu mit Füssen getreten (statt dass man es zu erkennen und in den Vordergrund zu stellen sucht). Meiner unmassgeblichen Meinung nach sollte die Strafrechtswissenschaft diese neueren Gesetze entweder so behandeln, wie der Zweck, der Geist derselben es verlangt, oder sie unangetastet lassen. Denn meines Erkennens ist der Komplex „Verbrechensbekämpfungsrecht" viel zu wichtig und viel zu einheitlich und in sich abgeschlossen, als dass man ihn durch Herausnahme des engeren Komplexes „Strafrecht" aushöhlen dürfte. Ich stehe hier auf dem Standpunkt des oben schon erwähnten Satzes der I. K. V., dass die Strafe nur eines von den Verbrechensbekämpfungsmitteln ist und nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln herausgerissen werden darf; und ich finde es im höchsten Grade bedauerlich und zugleich unverständlich, dass diese goldenen Worte bezüglich der lex lata bisher so vollständig ohne praktische Wirkung geblieben sind, denn nicht einmal diejenigen, welche ihnen zugestimmt oder sie gar mit ausgedacht

---

[2]) Jedoch wird ihre Wichtigkeit in Zukunft ganz bedeutend zunehmen, (cf. unten Buch 4, III, 2.)

haben, kümmern sich um dieselben, wenn es zur Tat kommt. Speziell der „jungdeutschen Kriminalisten-Schule" (der ich im übrigen vollständig zustimme, nur dass ich noch über sie hinausgehe) möchte ich die Worte Schillers zurufen: „Warum in die Ferne schweifen, sieh' das Gute liegt so nah." Sie legt das grösste Gewicht auf die Bekämpfung des Verbrechens und bemüht sich in anerkennenswerter Weise, neue Bekämpfungsmittel (wenn auch vorläufig nur „der Strafe verwandte") ausfindig zu machen und dem Gesetzgeber vorzuschlagen. Warum durchforscht sie nicht erst einmal, wie dies doch das Nächstliegende wäre, unsere deutschen positiven Verbrechensgesetze auf solche Mittel hin?[1]) Sie stösst ins Horn, um den Gesetzgeber mobil zu machen gegen die Vergeltungstheorien sowie gegen die Beschränkung der Bekämpfungsmittel auf die Strafe und merkt gar nicht, dass derselbe schon längst ins Feld gerückt ist und dass der Kampf schon längst eine für sie günstige Wendung genommen hat.[2]) Ueberhaupt gibt es m. E. dem inneren Wesen nach nur ein Verbrechensvergeltungs- und ein Verbrechensbekämpfungsrecht; das „Strafrecht" ist eine willkürliche Kombination, u. zw. eine Kombination, welche dem Wesen, dem Geiste, dem Zwecke der betreffenden Paragraphen nicht gerecht wird, sondern sich an die rein äusserliche Tatsache der Strafandrohung hält.

Dann weiter macht sich die Strafrechtswissenschaft in ihrem Vorgehen einer Inkonsequenz schuldig. Haben nämlich derartige nicht mit Strafe operierende Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuche Aufnahme gefunden, wie die Unterbringung Jugendlicher in Erziehungs- und Besserungsanstalten, die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Mitteln und Produkten des Verbrechens usw., dann werden sie ohne Bedenken mit in das System aufgenommen, stehen sie aber in den sogenannten Nebengesetzen, dann werden sie zurückgewiesen! Meiner Ansicht nach gehören sie entweder in das Strafrechtssystem hinein und dann müssen sie auch aus den Nebengesetzen aufgenommen werden, oder sie gehören nicht hinein und dann müssen auch die im Reichsstrafgesetzbuche stehenden ausgeschieden werden. Zu der letzteren Konsequenz hat jedoch die Strafrechts-

---

[1]) Und wenn diese durchforscht sind, die Gesetze anderer Zeiten und Völker, wie ich es in meinen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" begonnen habe.

[2]) Dieser Vorwurf trifft oder traf allerdings auch mich, denn bis vor zirka $1^1/_2$ Jahren hatte auch ich noch nicht erkannt, dass unsere moderne positive Rechtsbildung in aller Stille eine derartige Entwicklung genommen hat.

wissenschaft offenbar nicht den Mut u. zw., wie ich annehme, wegen des richtigen Gefühls, dass sie alsdann in einen Konflikt mit den modernen Gesetzen käme, in welchem sie unbedingt unterliegen würde; bei den sogenannten Nebengesetzen dagegen glaubt sie eine derartige Verstümmelung ungestraft vornehmen zu dürfen.

Ferner möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Denken wir uns einmal, die Aufsteller und Vertreter der modernen kriminalpolitischen Forderungen (erweiterte Privatrechtsbusse, Sühneverfahren, Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Wirtshausverbot, Friedensbürgschaft usw. cf. oben S. XXII), hätten das Glück, ihre Forderungen, sagen wir bei dem nächsten Dutzend sogenannter Nebengesetze, durchgehen zu sehen, wie wollen sie sich diesen letzteren gegenüber, die dann doch ihre Kinder und Schützlinge sind, verhalten? Wollen sie dieselben ihrer Gewohnheit gemäss, wie einst Medea, wiederum zerstückeln und das eine Glied hierhin, das andere dorthin streuen; oder, um das Bild zu verlassen, wollen sie hier wiederum für ihr „Strafrecht" nur die eine „Strafe" enthaltenden Paragraphen heraussuchen und den vielleicht dreiviertel oder mehr betragenden Rest des Gesetzes seinem Schicksal überlassen? Meiner Ansicht nach ist das unmöglich, sie müssen vielmehr ihre Geisteskinder und Schützlinge als das nehmen, was sie sind, nämlich als einheitliche und unzerreissbare Bekämpfungsgesetze, kurz sie müssen ihr bisheriges „Strafrecht" aufgeben und sich der neuen Gruppierung eines „Verbrechensbekämpfungsrechts" zuwenden. Vollends werden die Vertreter jener Forderungen ins Gedränge kommen, wenn wir annehmen, es fiele das ganze deutsche Strafgesetzbuch (demnächst bei seiner Reform) ihrem Wunsche entsprechend aus. Wollen sie dann in ihrer Wissenschaft dieses neue Gebäude der praktischen Gesetzgebung sofort wieder einreissen, um aus den nur mit Strafe operierenden Paragraphen ihr altes „Strafrechtssystem" wieder aufzubauen und den Rest als überflüssig oder gar unwissenschaftlich zu ignorieren?!

Schliesslich bin ich der festen Ueberzeugung, dass jenes Ignorieren und Fürunwissenschaftlicherklären praktisch doch nichts ändert. Das moderne Leben, dem die Gesetzgebung des letzten Menschenalters, wie wir sahen, schon ohne weiteres gefolgt ist, verlangt nun einmal die Bekämpfung des Verbrechens schlechthin und wird sich durch die Strafrechtswissenschaft schwerlich von der Schaffung von „Bekämpfungsgesetzen" und schliesslich eines „Gesetzbuches zur Bekämpfung der Verbrechen" abhalten lassen. Alsdann wird aber parallel zu dieser positiven Gesetzgebung mit Notwendigkeit eine Bekämpfungs-

rechtswissenschaft entstehen, und wenn die Vertreter des Strafrechts eine solche nicht schaffen wollen, so werden es eben andere, wenn auch vielleicht etswas später, tun. Meiner Ansicht nach kann nämlich die moderne Rechtsentwicklung auf die Dauer unmöglich dulden, dass man die Gesetze (bzw. Gesetzespartien), welche sie einheitlich zur Bekämpfung einer Handlung schafft, unter Ignorierung dieses ihres Zweckes auseinanderreisst und die einzelnen Stücke zusammenhangslos über die verschiedenen Gebiete des Rechts zerstreut. Sie muss vielmehr verlangen, dass ihre einheitlich zur Bekämpfung gegebenen Gesetze (oder Gesetzespartien) auch einheitlich von der Wissenschaft behandelt werden. Allerdings kann man der „Strafrechtswissenschaft" als solcher keinen Vorwurf aus ihrem Vorgehen machen. Denn sie will ja eben nur eine Strafrechtswissenschaft sein und braucht daher auch nur die eine Strafe enthaltenden Gesetze bzw. Paragraphen zu sammeln und nur diese zu einem System, nämlich dem Strafrechtssysteme, zu vereinigen. Andererseits wird dadurch aber auch nichts an der für sie bitteren Tatsache geändert, dass sie alsdann nicht imstande ist, die modernen auf das Verbrechen bezüglichen Gesetze in einer den modernen Anforderungen genügenden Weise zu verarbeiten, und dass sich, wie gesagt, die moderne Rechtsentwicklung mit der Zeit nach einer anderen Wissenschaft wird umsehen müssen. Oder mit anderen Worten, wenn die Strafrechtler trotz des anderen Ganges der Rechtsentwicklung an ihrem Systeme festhalten wollen, so ist zwar an sich nichts dagegen einzuwenden,[1]) für sie existiert dann aber die Unannehmlichkeit, dass ihr „Strafrechtssystem" ein rein theoretisches bzw. rechtshistorisches wird, und dass sie ein zweites praktisches System ausbilden müssten, um — worauf sie doch zweifellos nicht verzichten wollen — die modernen positiven Gesetze verarbeiten und lehren zu können.[2])

II. Wir wenden uns nun der zweiten Frage zu. Wie soll man sich zu dem Bekämpfungscharakter stellen, welcher, wie wir sahen, den Grundzug der modernen deutschen Verbrechensgesetzgebung bildet?

---

[1]) Ich selbst würde an dem von mir vertretenen ebenfalls festhalten, wenn die aktuelle Rechtsentwicklung wieder in die Bahnen des reinen Strafrechts einlenken sollte. Denn ich würde der Hoffnung und Ueberzeugung sein, dass sie sich späterhin doch wieder in die von mir vertretene Richtung begeben würde.

[2]) Das „Verbrechensbekämpfungsrecht" stimmt dagegen mit der modernen Rechtsbildung vollkommen überein.

Auch die Beschäftigung mit diesem wird von der deutschen Strafrechtswissenschaft für überflüssig bzw. unwissenschaftlich gehalten. Ein Kapitel über die in der positiven deutschen Verbrechensgesetzgebung (im Reichsstrafgesetzbuch wie in den Nebengesetzen) auftretenden Bekämpfungsmethoden gegen eine Verbrechermehrheit, gegen verbotene Verträge, über die Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung usw. (cf. unten Buch 4), finden wir nicht in einem einzigen der jetzigen Lehrbücher oder Grundrisse. Am deutlichsten zeigt sich das Ignorieren der Bekämpfungsfunktion und das möglichste Hinausdrängen derselben aus dem System des Strafrechts bei dem Kapitel der richterlichen Strafzumessung. Gerade hier, bei diesem Angelpunkte des ganzen Strafrechts, müssten doch eigentlich die gesamten Strafrechtstheorien aufeinanderplatzen. Statt dessen pflegt man mit wenigen Worten die ganze Sache abzumachen. v. Liszt z. B. (Lehrbuch S. 276) erledigt die Frage mit dem Satze, dass der Richter dieselbe Aufgabe innerhalb des Strafrahmens zu lösen habe, welche vom Gesetzgeber im allgemeinen zu lösen sei. Liepmann sagt (Deutsche Juristenz. 1904 Nr. 2 Spalte 93): „Wir haben über den ewigen Plänkeleien darüber, ob die Strafe der Vergeltungstheorie oder dem Zweckgedanken dienen soll, das wirkliche Problem, nach welchem Gesichtspunkte die Strafe im einzelnen Falle zuzumessen ist, so gut wie unerörtert . . . . . gelassen." Der Gedanke, dass die Idee der Vergeltung, sowie die der Besserung, Wiederherstellung, Abschreckung usw. auch für die Anwendung der l e x l a t a in Betracht komme, scheint ihm also vollkommen fern zu liegen.[1]) Aehnlich verfährt Finger. Für die lex ferenda, nämlich für die Kriminalpolitik, behandelt er die Frage der Vergeltung, Verhütung, Wiederherstellung usw. ausserordentlich eingehend (cf. S. 2 – 45 seines Lehrbuches des deutschen Strafrechts) und sagt ferner (ib. S. 4 f.), dass Kriminalpolitik und Strafrecht die Bekämpfung des Verbrechertums zum gemeinsamen Ziele hätten. Statt nun aber in die lex lata diese Fragen, wenn auch nur durch Verweisung auf dieselben, mit hinüberzunehmen, erklärt er hier (ib. S. 513): „Bestimmte Anweisungen lassen sich für die Strafzumessung, die mehr Sache des Gefühls als der Ueberlegung ist, nicht geben"! Ein derartiges Ignorieren der Bekämpfungsfunktion des Strafrechts finden wir, wie gesagt, in sämtlichen Lehrbüchern und Grundrissen, einerlei welcher Richtung die Verfasser angehören. In dieser Beziehung schwimmen nämlich die Vertreter der relativen Theorie, selbst die Mit-

[1]) cf. auch Kohlrausch in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I Heft 1 S. 19, welcher ihm dies ebenfalls vorwirft.

glieder der jungdeutschen Kriminalistenschule (von denen man eigentlich in erster Linie ein anderes Vorgehen erwarten sollte, da ja die Bekämpfung des Verbrechens ihre Parole ist), noch vollkommen im Fahrwasser der alten Schule.

Zunächst werden nun die praktischen Folgen der Unterlassung solcher Untersuchungen wieder dieselben sein, wie die soeben (S. XXXIII) schon besprochenen, nämlich die moderne Rechtsentwicklung kann es auf die Dauer ebenfalls nicht dulden, dass die Gesetze, vor allem die Strafgesetze, welche sie zur Bekämpfung des Verbrechens schafft, — und das werden bald sämtliche Strafgesetze sein — einseitig vom Gesichtspunkte der Bestrafung und nicht zugleich von dem der Bekämpfung aus behandelt werden. Wenn aber die „Strafrechtswissenschaft" hier nicht folgen kann oder will, so ist sie nicht einmal imstande, selbst die reinen Strafgesetze in einer der modernen Rechtsentwicklung entsprechenden Weise zu verarbeiten; und letztere müsste sich auch schon bezüglich des Verarbeitens und Lehrens dieser reinen Strafgesetze nach einer anderen Wissenschaft umsehen

Aber auch in anderer Weise, als durch Berufung auf diese bösen Folgen, weise ich den mir gemachten Vorwurf, meine Untersuchungen auf Ueberflüssiges oder gar Unwissenschaftliches zu erstrecken, zurück. Warum soll es z. B. weder überflüssig noch unwissenschaftlich sein, wenn man auf die bisherige Weise untersucht und lehrt, wie im deutschen St.G.B. die verschiedenen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen) bestraft werden, dagegen überflüssig oder gar unwissenschaftlich, wenn man untersucht und lehrt, wie unser St.G.B. diese Verbrechermehrheit bekämpft, nämlich ob es ihr als einer geschlossenen Macht gegenüber tritt, oder ob es einen Teil derselben zu neutralisieren sucht, um den andern desto wirksamer bekämpfen zu können, oder ob es drittens versucht, den einen Teil derselben zur Bekämpfung des andern zu benutzen (cf. unten Buch IV, III, 1)?! Warum soll es ferner notwendig und wissenschaftlich sein, zu lehren, dass § 80 St.G.B. ausnahmsweise schon den Versuch des Mordes gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder den Landesherrn des Aufenthaltsortes mit dem Tode bestraft, dagegen nicht notwendig oder gar unwissenschaftlich, zu lehren, dass das St.G.B. hier eine zweischneidige, sehr gefährliche Bekämpfungsmethode anwendet?![1]

[1]) Denn ist dem Täter der erste Versuch missglückt, so schreckt ihn keine Strafandrohung mehr von der Wiederholung desselben ab, da ihn ja schon die höchste Strafe, die das St.G.B. kennt, erwartet (cf. unten Buch IV, III, 5).

Eine der ersten deutschen Autoritäten des Strafrechts, nämlich v. Liszt (in seinem Lehrbuch S. 67) sagt: „Das Recht ist keine Friedensordnung, sondern zugleich auch, u. zw. seinem innersten Wesen nach, eine Kampfesordnung.“ Warum in aller Welt sollen alsdann Untersuchungen, welche sich mit diesem „innersten Wesen des Rechts“ beschäftigen, überflüssig oder gar unwissenschaftlich sein?! Finger gibt, wie wir soeben sahen, als Ziel des Strafrechts die „Bekämpfung des Verbrechertums“ an, und nun soll man nicht untersuchen, ob und wie das Strafrecht dieses Ziel nun auch wirklich erreicht?! Eine der ersten österreichischen Autoritäten ‚Stooss, sagt:[1]) „Ein Strafgesetzbuch erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam erweist“, und dabei soll es überflüssig oder gar unwissenschaftlich sein, zu untersuchen, auf welche Weise ein konkretes Strafgesetzbuch die „Bekämpfung des Verbrechens“ vornimmt? Der Zweck des im Werke befindlichen schweizerischen Strafgesetzbuches wird sein „die wirksame und zielbewusste Bekämpfung des Verbrechens“ (cf. oben S. XXIV) und nun soll es überflüssig oder gar unwissenschaftlich sein, zu untersuchen, ob und wie diese „wirksame Bekämpfung des Verbrechens“ im deutschen Strafgesetzbuche stattfindet?! Die jungdeutsche Kriminalistenschule hat die zielbewusste Bekämpfung des Verbrechens als Motto für die Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches ausgegeben (Z. 20 S. 161, 172), und dabei soll es überflüssig oder gar unwissenschaftlich sein, die Bekämpfung des Verbrechens in unserem jetzigen Strafgesetzbuche zu untersuchen?!

Und nun drehe ich auch hier den Spiess um. Was zunächst die absoluten Theorien anbetrifft, so leugnen sie allerdings die Bekämpfung des Verbrechens als Zweck der Strafe, trotzdem werden sie aber nicht abstreiten können, dass wenigstens objektiv eine Bekämpfung in der Bestrafung eines Verhrechens liegt, und ich halte es daher zum mindesten für einseitig, wenn man die bei der einen Bestrafungsmethode auf diese, bei der anderen auf jene Weise sich äussernde Bekämpfung des Verbrechens völlig ignoriert. Die Einseitigkeit geht aber meiner Ansicht nach geradezu in Fehlerhaftigkeit über bei der Behandlung derjenigen Strafgesetze, von denen zweifellos feststeht, dass sie zur Bekämpfung des Verbrechens gegeben sind (cf. unten Seite XXXVII). Denn es kann ein Gesetz, wie wohl allgemein zugegeben werden dürfte, richtig verstanden und gelehrt wie angewendet werden nur aus seinem Zweck heraus, und da

[1]) Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches S. 84.

bzw. wo dieser Zweck der modernen Gesetze die Verbrechensbekämpfung ist, dürfte ein Verstehen, Lehren und Anwenden derselben unter gleichzeitiger völliger Ignorierung ihres Bekämpfungscharakters doch äusserst bedenklich sein.[1])

Noch schärfer trifft dieser Vorwurf die Vertreter der relativen Theorien, besonders die Anhänger der jungdeutschen Kriminalistenschule. Einmal erklären sie nämlich alle Strafgesetze für Bekämpfungsstrafgesetze, cf. unten Seite XXXVII, und daher begehen sie (zum mindesten subjektiv) jenen Fehler bei allen Strafgesetzen. Zweitens mischt sich bei ihnen eine gewisse Inkonsequenz bei, denn einerseits erkennen sie den Zweck der Strafe in der Bekämpfung (besonders die jungdeutsche Kriminalistenschule hat die zielbewusste Bekämpfung auf ihren Schild gehoben), andererseits ist bei der Behandlung des positiven deutschen Strafrechts nichts von einer Bekämpfung des Verbrechens zu spüren. Und schliesslich dürfte es sich auch empfehlen, zumal es ja ohne weiteres geschehen kann, die Bekämpfung des Verbrechens erst an der lex lata zu studieren, ehe man sie auf die lex ferenda anwendet.[2]) Die Vertreter der relativen Theorien, selbst die Anhänger der jungdeutschen Kriminalistenschule, schwimmen eben auch hier noch vollkommen im Fahrwasser der alten Schule.[3])

---

[1]) Sehr richtig Stooss, Archiv für Kriminal-Anthropologie Bd. 14 S. 204: es könne „nur der ein denkender Richter sein, der das Gesetz, das er anwendet, auch kriminalpolitisch würdigt".

Allgemeiner und mir aus der Seele gesprochen Erman (S. 3 seines Aufsatzes „Publius Inventius Celsus und das Kammergericht", Z. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 31): „Wie das Recht nicht Selbstzweck ist, sondern ein Mittel für ausser und über ihm liegende Zwecke, so vollends alles, was der Verwirklichung des Rechts dient — die unvollkommenen, vergänglichen Gesetzes-, Gerichts- und Prozessordnungen mit ihrer künstlichen Technik und die Personen, die auf mehr oder minder hohen Richterstühlen oder Kathedern der Anwendung und Pflege dieser Ordnungen dienen. Diesem allen und ihnen allen gibt Existenzberechtigung schlechthin nur der Zweck des Ganzen. Ihre Zweckgemässheit allein bedingt ihren Wert."

[2]) Sehr richtig in dieser Beziehung Stooss a. a. O.: „Die kriminalpolitische Betrachtung darf jedoch nicht mit den kriminalpolitischen Reformen beginnen, sondern sie muss sich zunächst beharrlich dem geltenden Rechte zuwenden, bevor sie Neues schaffen will."

[3]) Man könnte vielleicht einwenden, unsere Lehrbücher und Grundrisse wollten ein rein theoretisches Strafrechtssystem aufbauen und lehren. Sollte das der Fall sein, dann ziehe ich allerdings meinen Vorwurf zurück. Meiner Ansicht nach wollen sie aber eben unser jetziges, heute geltendes Strafrecht systematisieren und lehren.

III. Gesamtlage.

Meine bisher niedergelegten Anschauungen möchte ich teils zusammenfassen, teils erweitern zur Darstellung folgender Gesamtlage. Ich gehe dabei wieder aus von den dem Staate durch das praktische Leben gestellten Aufgaben.

1. Die Aufgabe der Vergeltung des Verbrechens.

Mit ihr beschäftigen sich de lege ferenda diejenigen Kriminalpolitiker und de lege lata diejenigen Strafrechtler, welche den sog. absoluten Theorien anhangen. Rein objektiv liegt aber in jeder Strafe wie eine Bekämpfung so auch eine Vergeltung des Verbrechens. Von den Vertretern der relativen Theorien wird die Vergeltungsaufgabe des Staates verneint. Was mich selbst anbetrifft, so gebe ich bezüglich des positiven Rechts den absoluten Theorien die Möglichkeit zu, dass de facto im einen oder anderen Falle der Gesetzgeber ausschliesslich eine Vergeltung bezweckt hat und daher die Strafe in diesen Fällen auch nur zur Vergeltung verwandt werden darf; wir werden sogleich hierauf zurückkommen. Im übrigen bin ich der Ansicht, dass der Staat, soweit er dies faktisch durchsetzen kann, nicht vergelten, sondern nur bekämpfen soll. Der Vergeltungsgedanke steht auch nicht mehr im Einklang mit den modernen Anschauungen und geht daher im Volke, in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung zurück (cf. oben S. XVIII ff.).

2. Die Aufgabe der Bekämpfung des Verbrechens.

Dieselbe wird im Gegensatz zu der Vergeltungsaufgabe von niemandem geleugnet, auch nicht von den Vertretern der absoluten Theorien. (Letztere leugnen nur die Bekämpfung des Verbrechens durch die Strafe, da diese ausschliesslich der Vergeltung dienen solle, und weisen daher ferner etwaige sonstige Bekämpfungen nur aus dem Gebiete des Strafrechts hinaus.)

Die Bekämpfung des Verbrechens findet statt, erstens auf dem Gebiete des Strafrechts, zweitens auf dem Gebiete des übrigen Rechts (und drittens auf dem Gebiete sonstiger menschlicher Tätigkeiten).[1]

I. Die Bekämpfung des Verbrechens auf dem Gebiete des Strafrechts.

Mit ihr beschäftigen sich de lege ferenda die Kriminalpolitiker, jedoch wieder nicht sämtlich, sondern nur die Anhänger der relativen

---

[1]) Die analoge Ausdehnung der Vergeltungsaufgabe kommt der Natur der Sache nach wenig oder gar nicht in Betracht und ist deshalb oben auch nicht erwähnt.

Theorien (denn die übrigen wollen mit der poena ferenda nur vergelten). Was die leges latae anbetrifft, so dienen objektiv wieder sämtliche Strafgesetze zugleich der Verbrechensbekämpfung (also auch diejenigen, welche ausschliesslich zur Vergeltung gegeben sein sollten). Als Zweck derselben wird aber die Bekämpfung nur von den Vertretern der relativen Theorien gelehrt und daher auch nur von ihnen dem Richter bei Verhängung der Strafe der Gesichtspunkt der Bekämpfung vorgeschrieben.

Meiner Ansicht nach machen nun aber absolute wie relative Theorien einen Fehler darin, dass sie die Vergeltung bezw. Bekämpfung prinzipiell, d. h. für sämtliche Strafgesetze ohne Ausnahme, lehren.

Ich sehe nämlich nicht ein, weshalb man bei der Gesetzesauslegung sonst immer auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeht, dagegen in der vorliegenden, noch dazu so ausserordentlich wichtigen Frage sich mit der allgemeinen Annahme begnügt, dass der Gesetzgeber die Entscheidung der Wissenschaft überlassen habe; zumal in vielen Fällen absolut zweifellos ist, dass er mit der Strafe hat bekämpfen wollen (cf. oben S. XVI). Meiner Ansicht nach hat man vielmehr bezüglich dieser Frage drei Gruppen von Paragraphen bezw. Gesetzen zu unterscheiden. 1. Eine Gruppe, in welcher der Gesetzgeber nachweislich hat vergelten wollen. Ich vermute, sie wird ausserordentlich klein sein. Hier soll dann auch der Richter bei Verhängung der Strafe den Gesichtspunkt der Vergeltung walten lassen. 2. Eine Gruppe, in welcher der Gesetzgeber nachweislich hat bekämpfen wollen, sie ist schon ziemlich umfangreich und dürfte noch immer grösser werden. Hier soll auch der Richter bekämpfen und nicht vergelten. 3. Eine Gruppe, in welcher nicht zu konstatieren ist, welches die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei. Hier muss ausgelegt werden und hier ist dann auch nichts dagegen einzuwenden, dass in bezug auf diese Gruppe prinzipiell die absoluten Theorien die Vergeltung, die relativen die Bekämpfung lehren.

Im übrigen beschäftigt man sich mit der in den legibus latis poenalibus enthaltenen Bekämpfungsfunktion nicht im geringsten; eine Tatsache, welche besonders auffällt bei den Vertretern der relativen Theorien, vor allen den Anhängern der von v. Liszt so genannten jungdeutschen Kriminalistenschule (cf. oben S. XXII), da diese den Zweck und das Wesen der Strafe doch gerade in der Verbrechensbekämpfung erblicken. Ja, von vielen, vielleicht noch von der Majorität, werden derartige Untersuchungen nicht nur für überflüssig, sondern sogar für unwissenschaftlich gehalten.

II. Die Bekämpfung des Verbrechens auf den übrigen Rechtsgebieten.

De lege ferenda gehört auch sie zu den Aufgaben der Kriminalpolitik, jedoch ist dies durchaus nicht unbestritten. v. Liszt z. B. beschränkt die Aufgabe der Kriminalpolitik in Z. 9 S. 453 f., wo er sich speziell mit ihrer Definition beschäftigt, auf die gesetzgeberische Bekämpfung „mittels der Strafe und der ihr verwandten Einrichtungen (Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, Arbeitshäuser usw.)"[1]) Beling (Grundriss S. 8) beschränkt die Kriminalpolitik auf die legislatorische Bekämpfung durch Strafgesetze und Verwaltungsgesetze. Nach beiden Definitionen fällt also z. B. die wichtige Bekämpfung verbotener Verträge durch Nichtigkeitserklärung nicht in die Kriminalpolitik; mit einer derartigen Bekämpfungsweise würde sich demnach überhaupt keine Wissenschaft zu beschäftigen haben! Was dagegen speziell die eben erwähnten „der Strafe verwandten Einrichtungen" betrifft, wie Erziehungs-, Besserungs-, Heilanstalten, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch geeignetere Massregeln usw., so ist es mit Freuden zu begrüssen, dass in den letzten Jahrzehnten wenigstens hier eine, und zwar eine noch stets wachsende Gruppe mit aller Energie vorgeht, an ihrer Spitze v. Liszt und die I. K. V. Gleichzeitig mit diesem sehr ererfreulichen Fortschritte wird aber, und darauf kommt es uns gerade an, in der Kriminalpolitik die Basis der Strafe und damit das Gebiet der „Strafrechtstheorien" verlassen, und man befindet sich nur noch in dem weiteren Kreise der von mir vertretenen „Bekämpfungstheorie".

Was dagegen die leges latae anbetrifft, so beschäftigt sich die Strafrechtswissenschaft ausschliesslich mit denjenigen Bekämpfungsmassregeln, welche im St.G.B. selbst Aufnahme gefunden haben (Einziehung, Unbrauchbarmachung, Erziehungsanstalten usw.) — und auch hier wohl nur „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe". De facto hat hiermit aber, wie wir soeben analog bei der Kriminalpolitik sahen, auch die Strafrechtswissenschaft den Boden des „Strafrechts" verlassen und befindet sich nur noch auf dem weiteren Gebiete des „Verbrechensbekämpfungsrechts" (dürfte sich demnach streng

---

[1]) Eine umfassendere Definition gibt er in den Mitteilungen der I. K. V., Bd. IV S. 129: „die geordnete Zusammenfassung der Grundsätze (hier im Sinne von Klugheitsregeln), nach welchen der Kampf der Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu führen ist." In Z. XXIII S. 215 sagt er, dass die beiden Bekämpfungsmassregeln, der Erziehung und der Ausscheidung, zusammen das System der Kriminalpolitik bilden. In seinem Lehrbuch, Auflage 12 und 13, enthält er sich einer Definition.

genommen schon nicht mehr „Strafrechtswissenschaft" nennen). Ueberall aber, wo die ohne Strafe operierenden Bekämpfungsmassregeln nicht im Reichsstrafgesetzbuche Aufnahme gefunden haben, wird ihre Heranziehung als überflüssig oder gar als unwissenschaftlich stillschweigend abgelehnt, und zwar selbst um den Preis, dass man einheitlich zur Bekämpfung geschaffene Gesetze (oder Gesetzespartien) in der unwissenschaftlichsten Weise auseinanderreisst. Selbstverständlich wird die in den zur Bekämpfung des Verbrechens gegebenen legibus latis non poenalibus enthaltene Bekämpfungsfunktion von den betreffenden Rechtszweigen (Handelsrecht, Obligationenrecht, Börsenrecht usw.) ebensowenig bearbeitet, wie die in den Strafgesetzen enthaltene Verbrechensbekämpfungsfunktion von den Strafrechtlern. —

Meiner Ansicht nach werden nun die unter I und II besprochenen Gebiete, nämlich diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche mit Strafe, und diejenigen, welche mit andern Mitteln das Verbrechen bekämpfen wollen, in der modernen Rechtsentwicklung unaufhaltsam zusammenwachsen und den Abschluss wird hoffentlich und vermutlich eine einheitliche Gesetzgebung, nämlich ein „Gesetzbuch zur Bekämpfung der Verbrechen" bilden. Hand in Hand hiermit wird die Wissenschaft gehen, nämlich es wird eine „Verbrechensbekämpfungsrechts-" oder kürzer eine „Verbrechensrechtswissenschaft" entstehen. In dieser werden — es sei mir vergönnt, dies mit wenigen Worten weiter auszumalen — vier Zweige zu unterscheiden sein. Erstens ein rechtshistorischer; zweitens ein rechtsvergleichender; drittens ein naturwissenschaftlich-spekulativer, d. h. eine Richtung, welche von jeglicher positiven Gesetzgebung absieht und rein theoretisch die bestmöglichen gesetzgeberisch konstruierbaren Bekämpfungsmethoden aufsucht; und viertens ein positiv-deutschrechtlicher.[1]) Bei (später zweifellos wieder notwendig werdenden) neuen Bekämpfungsgesetzen werden dann dem Gesetzgeber die Resultate sämtlicher vier Abteilungen zur Verfügung stehen und er wird wohl kaum wieder in eine so hilflose Lage kommen wie die oben S. XVI geschilderte war. —

Der Vollständigkeit wegen seien noch folgende Nachbemerkungen gemacht.

Auch ausserhalb des Rechtsgebietes findet natürlich und zwar in der verschiedensten Weise eine Verbrechensbekämpfung statt, z. B. durch

---

[1]) In der zweiten und teilweise auch in der dritten Richtung bewegen sich meine „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden", während der vorliegende Grundriss ein System der vierten darstellen soll.

Beseitigung sozialer und anthropologischer Ursachen des Verbrechens, durch Mittel der Technik und Industrie, durch Erfindung von Gegentricks gegen die Tricks der Verbrecher usw.[1])

Ja eine Wissenschaft, welche sich nicht auf das Rechtsgebiet beschränkt, sondern sämtliche bisher bekannten Bekämpfungsmittel sammelt, systematisiert, verarbeitet und, hieraufweiter bauend, sich bemüht, neue zu den alten hinzuzufinden, d. h. eine allgemeine „Wissenschaft der Verbrechensbekämpfung", ist m. E. das Ideal und wird nach meiner Ueberzeugung auch den Schluss- und Gipfelpunkt der ganzen Entwicklung bilden, welche der dem Staat wie dem Einzelnen unabweislich aufgedrängte Kampf gegen das Verbrechen durchzumachen hat. Denn dass es in der „Bekämpfung des Verbrechens" ebenfalls allgemeingültige und unumstössliche Gesetze gibt oder mit anderen Worten, dass die Bekämpfung ebenfalls Gegenstand einer Wissenschaft sein kann, wird wohl niemand leugnen wollen. Wir haben in dieser Beziehung zwei Entwicklungsgänge zu unterscheiden. Der eine ist: aus der allgemeinen Rechtswissenschaft hat sich ausgesondert eine Strafrechtswissenschaft[2]) und diese ist im Begriff, sich zu verallgemeinern in eine Strafwissenschaft.[3]) Ich persönlich habe jedoch einen anderen Entwicklungsgang im Auge und gedenke diesen nach Kräften zu fördern, nämlich: aus der Rechtswissenschaft wird sich absondern eine Verbrechensbekämpfungsrechtswissenschaft und diese wiederum

[1]) Z. B. sei auf diesem Gebiete erwähnt ein soeben erschienenes Buch „Defraudationsschutz" (Brünn 1903) von V. Montendorf, Direktor der k. k. priv. Mährischen Escompte-Bank zu Brünn. Der Verfasser stellt es sich als Aufgabe, S. 6: „Die Aufzählung tunlichst vieler als möglich erscheinender Fälle von Defraudationen und sodann die Untersuchung darüber, in welcher Weise der Kontrollapparat gegen solche Fälle Schutz bietet, ob dieser Schutz genügend ist. Bei dieser Methode muss jeder einzelne Fall bis in seine äussersten Feinheiten, mit denen ein, man könnte sagen, „tüchtiger" Defraudant seine Machenschaften durchführen könnte, verfolgt und studiert werden. Die Kontrollorganisation muss mit einem Worte ein Vorbeugungsmittel sein." — Ferner „Das Wildern, dessen verschiedene Arten und wirksame Bekämpfung" von Raoul Ritter v. Dombrowsky, Cöthen 1894. Ebenso beschäftigt sich die Tagespresse nicht selten mit einer nicht auf dem Rechtsgebiete liegenden Verbrechensbekämpfung, beispielsweise liegt mir gerade ein Zeitungsartikel vor „Zur Verhütung von Fälschungen von Kreditbriefen" usw.

[2]) Ende des 16. Jahrhunderts fing man auf den Universitäten an (Tübingen, Jena usw.), besondere Vorlesungen für das Strafrecht zu halten.

[3]) Letztere ist die Wissenschaft einer nicht positiv-rechtlichen, sondern an sich bestmöglichen Bestrafung (nach den absoluten Theorien zwecks Vergeltung, nach den relativen zwecks Bekämpfnng), also im grossen und ganzen das, was man heute unter Kriminalpolitik zu verstehen pflegt.

wird sich verallgemeinern in eine Verbrechensbekämpfungswissenschaft; oder kürzer ausgedrückt: „Rechtswissenschaft" — Verbrechensrechtswissenschaft — Verbrechenswissenschaft[1]) (cf. auch die folgende Anm.).

In dieser Beziehung liegt mir noch ob, eine **Lanze für die Kriminalpolitik** zu brechen, welche gegenüber der Strafrechtswissenschaft in ganz unglaublicher und vollkommen ungerechtfertigter Weise zurückgesetzt wird. Dieselbe ist nämlich als die Mutter unseres Verbrechensbekämpfungsrechts zu betrachten und ferner wird sie meiner Ueberzeugung nach sich vervollkommnen zu dem politischen Teile des oben aufgestellten Ideals der allgemeinen „Wissenschaft der Verbrechensbekämpfung", nämlich zu demjenigen Teile, der nach der sein sollenden, der bestmöglichen Bekämpfung fragt.[2])

Die Kriminalpolitik als eine Wissenschaft von der gesetzgeberischen Bekämpfung des Verbrechens hat nun meines Erkennens ohne Zweifel mehr Bedeutung als eine Wissenschaft von den Bestrafungsgesetzen, i. e. als die Strafrechtswissenschaft, nämlich insofern als die Bekämpfung des Verbrechens über der Bestrafung desselben steht. Letzterer Gesichtspunkt ist mir persönlich von jeher als selbstverständlich erschienen und, soweit meine Erfahrungen reichen, auch interessierten Laienkreisen wie Aerzten, Lehrern, Geistlichen usw. In

---

[1]) Etwas Abnormes wäre dies durchaus nicht, denn vor unsern Augen spielen sich analoge Vorgänge ab. Z. B. hat sich von der allgemeinen Rechtswissenschaft abgesondert eine Handelsrechtswissenschaft und augenblicklich sehen wir eine Handelswissenschaft entstehen; denselben Entwicklungsgang finden wir in: Rechtswissenschaft — Versicherungsrechtswissenschaft — Versicherungswissenschaft. (Ob die Handels- und Versicherungswissenschaften ihre zugehörigen Rechtswissenschaften in sich aufnehmen oder neben dieselben treten werden, wird die Zukunft zeigen, ist übrigens auch nur Formsache.)

[2]) Nämlich die Entwicklung wird, von dem jetzigen Stande der Kriminalpolitik aus gesehen, folgende sein. Von dem Gros der Kriminalpolitiker, den Strafrechtlern, wird, wenn überhaupt, dann fast nur eine „Kriminalstrafrechtspolitik" wie ich sie nennen möchte, gepflegt, d. h. eine Wissenschaft von der gesetzgeberischen Bekämpfung der Verbrechen durch Strafe. Die folgende Stufe ist die „Kriminalrechtspolitik". Darunter verstehe ich eine Wissenschaft von der gesetzgeberischen Bekämpfung durch Straf- und Zivilgesetze. Sie wird bisher nur praktisch geübt, nämlich nur durch die Gesetzgebung selbst; die Vertreter des Strafrechts sind erst auf dem Wege zu ihr, nämlich insofern sie de lege ferenda zur Bekämpfung durch Strafe die Bekämpfung durch verwandte Mittel hinzuzufügen beginnen (cf. oben II, 2, c). Den Schluss der Entwicklung wird bilden eine allgemeine „Kriminalpolitik", d. h. eine Wissenschaft von der auf gesetzgeberischem oder sonstigem Wege erreichbaren bestmöglichen Verbrechensbekämpfung.

der Strafrechtswissenschaft ist dem leider nicht so, jedoch hege ich die Hoffnung und die feste Ueberzeugung, dass man auch hier bald ebenso denken wird, und zwar stehe ich mit dieser meiner Hoffnung und Ueberzeugung nicht allein. So lesen wir z. B. in dem v. Lisztschen Lehrbuche S. 81: „Der Begehung des Verbrechens vorzubeugen, wird wichtiger und wertvoller erscheinen, für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit, als die Bestrafung der begangenen Tat"; und ebenso sagt Stooss (Der Kampf gegen das Verbrechen. 1894, S. 12): „Die Einsicht bricht sich mehr und mehr Bahn, dass es wichtiger ist, Krankheiten und Verbrechen vorzubeugen, sie zu verhüten, als Kranke zu heilen und Verbrechen zu bestrafen".

Also die Bekämpfung ist wichtiger als die Bestrafung und demnach die Kriminalpolitik wichtiger als die Strafrechtswissenschaft. Wie steht es aber mit dem Entgegenkommen, welches beide Wissenschaften bei den Gelehrten wie beim Staate finden?

Die erstere ist ausgearbeitet bis ins Detail und Lehrbücher, Grundrisse, Aufgabensammlungen usw. gibt es im Ueberfluss; mit der wichtigeren Kriminalpolitik beschäftigt man sich dagegen erst in neuerer Zeit wieder einigermassen. Von einer gleich tiefen und sorgfältigen Durcharbeitung ist aber noch nicht die Rede, an den Universitäten wird statt offizieller Vorlesungen höchstens einmal ein einstündiges Publicum über dieselbe gelesen, und einen Grundriss oder ein Lehrbuch der Kriminalpolitik sucht man vergebens. Offizielle Vertreter hat sie überhaupt nicht, sondern das Gros derjenigen Personen, welche sich ihrer erbarmen, sind Vertreter des Strafrechts, und hin und wieder nimmt sich ihrer auch ein Arzt, ein höherer Gefängnisbeamter oder ein Theologe an.

Die bösen Folgen dieser Tatsache haben sich auch schon gezeigt, z. B. in der traurigen Situation, in welche 1896 der Gesetzgeber bei der Abfassung der Paragraphen über den Börsenterminhandel dadurch gekommen ist, dass ihm keine wissenschaftlichen Untersuchungen über die bestmögliche Bekämpfung von Verträgen zur Verfügung standen (cf. oben S. XV f.)[1]. Den modernen Bedürfnissen nach sollte er den Terminhandel nicht vergelten, sondern bekämpfen. Die Strafe konnte oder wollte er hierzu nicht verwenden, also was nun? Die auf den deutschen Hochschulen so sehr gehegte und gepflegte „Strafrechtswissenschaft" liess ihn im Stich. Die Kriminalpolitik konnte

[1]) Ich greife absichtlich das Beispiel eines „Nichtverbrechens" heraus (denn positiv-rechtlich ist der Börsenterminhandel straflos), um zu zeigen, dass die Kriminalpolitik nicht nur neben der Strafe, sondern auch da, und vielleicht gerade am allermeisten da von Bedeutung ist, wo die Strafe versagt.

ihm auch nicht helfen, denn sie stand und steht auch heute noch auf der Stufe des Dilettantismus. Speziell kriminalpolitische Untersuchungen über die bestmögliche Bekämpfung von Verträgen, welche ihm ev. hätten helfen können, gab es, wie gesagt, soweit mir bekannt,[1]) überhaupt nicht; galten derartige Forschungen doch für überflüssig oder gar für unwissenschaftlich! Und da ferner die legislatorische Aufgabe, vor welcher er stand, kriminalpolitisch viel zu schwierig war, als dass er sie in der verhältnismässig kurzen Zeit ex ovo hätte lösen können, so war er, wie man zu sagen pflegt, verraten und verkauft, und musste erklären, ein gutes Bekämpfungsmittel sei ihm bisher nicht vorgeschlagen, der Börsenterminhandel müsse aber bekämpft werden, daher nehme er ein mangelhaftes Mittel, nämlich die Einführung des Börsenregisters. Also im wichtigsten Moment, nämlich da, wo das Gesetz geschaffen wird, steht dem Gesetzgeber nur eine Wissenschaft zur Seite, um welche sich Staat und Gelehrte noch wenig kümmern und welche daher noch kaum als Wissenschaft bezeichnet werden kann: die Kriminalpolitik. Sobald aber das Gesetz, so gut es eben gehen will, fertiggestellt ist, dann tritt eine seit Jahrhunderten ausgebildete Wissenschaft, nämlich die Strafrechtswissenschaft, ein und sucht, falls das Gesetz misslungen ist, durch tausend Auslegungskünste — post festum — wiedergutzumachen, was noch wiedergutzumachen ist.

Diese Kalamität wird in Zukunft aber immer empfindlicher werden, denn wie wir oben in Kapitel II, 2 sahen, wird der Gesetzgeber immer mehr gezwungen werden, allgemeine Bekämpfungsgesetze statt Bekämpfungsstraf- oder gar Vergeltungsstrafgesetze zu schaffen. Und selbst wo er mit Strafe bekämpfen kann und will, ist ihm noch nicht einmal geholfen, denn Untersuchungen über die in der Strafe liegende Bekämpfungsfunktion, auf die es ihm gerade ankommt, gelten ja ebenfalls für überflüssig oder gar für unwissenschaftlich, und werden infolgedessen ebenfalls nicht angestellt. Der Gesetzgeber wird also auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle und ohne Hilfe von seiten der Wissenschaft von vorne wieder anfangen müssen.

Die einzige Abhilfe ist die, dass Kriminalpolitik wie Rechtswissenschaft nicht, wie bisher nur die Bestrafung des Verbrechens rechtshistorisch, rechtsvergleichend, spekulativ und positiv-rechtlich behandelt, sondern allgemein die Bekämpfung.

---

[1]) abgesehen etwa von den meinigen (Methoden Kap. VI.)

Einleitung.

1. § 1. Geschichte.

Vorläufig existiert nur eine Geschichte des Strafrechts, d. h. man untersucht nicht, wie in früheren Zeiten das Verbrechen bekämpft, sondern nur wie es bestraft wurde.

I. Das altgermanische Strafrecht.
II. Das römische Strafrecht.
III. Das kanonische Strafrecht.
IV. Aus dem römisch-kanonischen Strafrecht, vermischt mit germanischen Rechtsanschauungen, entstand in Norditalien das italienische Strafrecht, und dieses letztere, nicht das römische Strafrecht, wurde in den einzelnen deutschen Staaten rezipiert.
V. Von ihm vielfach beeinflusst, entstand in Deutschland die peinliche Gerichtsordnung Karls V. im Jahre 1532.
VI. Auf ihr baute sich in den folgenden Jahrhunderten das (in einigen Staaten sogar bis 1870 geltende) „gemeine deutsche Strafrecht“ auf.
VII. Die deutschen Partikularstrafgesetzgebungen von 1750 bis 1870.
VIII. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

2. § 2. Die sogenannten Strafrechtstheorien.[1]

Sie sollen de lege lata die Strafe erklären und dem Richter bei Verhängung der Strafe eine Richtschnur geben.

1. Die absoluten Theorien (poena absoluta ab effectu). Sie verfolgen mit der Strafe überhaupt keinen Zweck, abgesehen von dem der Vergeltung, sondern strafen nur, quia peccatum est.

2. Die relativen Theorien (poena relata ad effectum). Sie verfolgen bestimmte Zwecke (Generalprävention, d. h. Abschreckung im

[1]) cf. auch oben, in den Vorbetrachtungen haben wir uns des öfteren mit ihnen beschäftigt.

allgemeinen, Syncialprävention, d. h. Abschreckung des gefassten Verbrechers, Besserung, Wiederherstellung usw.). Jede von ihnen macht aber den Fehler, dass sie je einen der Zwecke als den alleinigen hinstellt, während der Gesetzgeber mehr oder weniger jene Zwecke sämtlich verfolgt.

3. Die Vereinigungstheorien. Sie suchen die beiden obigen Gruppen zu vereinen, indem sie strafen sowohl quia peccatum est als auch zur Erreichung je eines der obigen Zwecke.

4. Die kriminal-anthropologische Schule. Sie stellt den juristisch-technischen Begriff des Verbrechens in den Hintergrund und legt den Schwerpunkt auf die Untersuchung des Verbrechens als einer sozialpathologischen Erscheinung (Untersuchungen, welche gesellschaftlichen Zustände die Zahl der Verbrechen anwachsen, welche sie abnehmen lassen usw.).

3. § 3. Die Bekämpfungstheorie.

Die sogenannten Strafrechtstheorien sind selbst für das Reichsstrafgesetzbuch zu eng, denn sie betrachten nur die Strafe, aber nicht die in demselben verwandten sonstigen Massregeln, wie Einziehung und Unbrauchbarmachung, Besserungsanstalten, Busse usw. Ich habe deshalb ihnen gegenüber eine Theorie aufzustellen versucht,[1]) welche für das gesamte R.St.G.B. zureicht, ja, welche noch weit über dasselbe hinaus brauchbar ist, nämlich eine allgemeine Verbrechensbekämpfungs- oder kurz „Bekämpfungstheorie".

1. Das Gebiet der Strafe. Die Bekämpfungstheorie, hier ebenfalls eine „Strafrechtstheorie", erklärt die Strafe (abgesehen von etwaigen wenigen Ausnahmen, cf. oben S. XXXVII) mit der Bekämpfung des Verbrechens schlechthin, umfasst also sämtliche relativen Theorien.

2. Das Gebiet des Reichsstrafgesetzbuchs. Hier erklärt sie auch die nicht in Strafe bestehenden Massregeln des Gesetzgebers (Einziehung, Unbrauchbarmachung, Busse usw.), während die bisherigen Theorien eben als „Strafrechts"-Theorien versagen.

3. Das Gebiet des gesamten Rechts. Hier zeigt es sich, dass sie einer grossen Anzahl von Gesetzesbestimmungen zugrunde liegt, nämlich dem gesamten, im vorliegenden Grundrisse zu behandelnden „Verbrechensbekämpfungsrechte", sie ist hier keine „Strafrechts-", sondern eine „Rechtstheorie" (eine Sammlung von solchen Bestim-

---

[1]) cf. meine Methoden S. 1 ff.

mungen aus den Rechten verschiedener Völker und Zeiten: Thomsen, Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden, 1893).

4. Beliebige Gebiete der menschlichen Tätigkeit. Auch hierauf erstreckt sich die Bekämpfungstheorie, und zwar nicht als eine „Rechts-", sondern als eine ganz allgemeine Theorie. Denn auch durch Hebung von Religion und Moral, durch Beseitigung schlechter sozialer Verhältnisse, durch Erfindung von Gegentricks gegen die Schliche der Gauner usw. kann das Verbrechen bekämpft werden und wird auch tatsächlich bekämpft (cf. z. B. S. 126 f., 139 f. der obengenannten Schrift).

4. § 4. Quellen und Literatur.

Die Quellen des Strafrechts wie auch des Bekämpfungsrechts[1]) sind teils reichs- teils partikularrechtlicher Natur. Die Hauptquelle des Reichsrechts ist das Reichsstrafgesetzbuch, daneben sind aber noch eine grosse Zahl weiterer Reichsgesetze zu nennen, speziell bezüglich des Strafrechts die sogenannten „Nebengesetze", d. h. neben dem R.St.G.B. existierende Gesetze, welche ebenfalls Strafbestimmungen enthalten.

Eine Literatur des Bekämpfungsrechts gibt es ebensowenig wie eine Geschichte desselben, wenigstens noch nicht in nennenswertem Masse; die des Strafrechts zerfällt in folgende Kategorien: Textausgaben, Kommentare, Lehrbücher, Grundrisse, Aufgabensammlungen, Monographien, Zeitschriften, Spruchsammlungen.

5. § 5. Das Geltungsgebiet.

Es gelten hier die allgemeinen Regeln über das Geltungsgebiet der Gesetze schlechthin. Bezüglich des Strafrechts jedoch ist folgendes hinzuzusetzen:

1. Das zeitliche Gebiet. In betreff des Satzes lex posterior derogat priori ist zu bemerken, dass alle Reichsgesetze (St.G.B., die sogenannten Nebengesetze, B.G.B. usw.) gleichwertig sind. Die Strafrechtssätze treffen nur die während ihrer Geltung begangenen Handlungen, ausnahmsweise rückwirkende Kraft gewährt § 2 Abs. 2 St.G.B. Für Kriegszeiten cf. E.G. § 4, M.G. § 160, Pressgesetz § 30.

2. Das sachliche Gebiet. Das bisherige wie zukünftige Landesstrafrecht hat nur noch Gültigkeit, soweit es nicht Materien betrifft, welche Gegenstand des St.G.B. sind, E.G. § 2 (die Uebertretungen sind z. B. keine solche Materie, daher sind sogenannte „Polizeistrafgesetzbücher" den Einzelstaaten erlaubt;[2]) aber auch hier ist es noch

[1]) Wie oben in den Vorbetrachtungen so will ich auch hier künftighin einfach „Bekämpfungsrecht" statt „Verbrechensbekämpfungsrecht" sagen.

[2]) cf. solche von Baden, Bayern, Württemberg usw.

beschränkt durch E.G. §§ 3 und 6 und den auch für zukünftiges Landesstrafrecht geltenden § 5).

3. Das räumliche Gebiet. Bestraft werden alle im Inlande begangenen Handlungen (St.G.B. § 3). Als Inland gelten auch die Konsulargerichtsbezirke, Schutzgebiete, Küstengewässer, Staatsschiffe überall, andere Schiffe nur auf hoher See usw. Ueber Delikte, welche im Auslande begangen sind, §§ 7—9, 37, speziell für Verbrechen und Vergehen §§ 4 f., für Uebertretungen § 6. Internationale Rechtshilfe.

4. Das persönliche Gebiet. Den deutschen Strafgesetzen sind nicht unterworfen 1. aus staatsrechtlichen Gründen: der deutsche Kaiser, die deutschen Landesherren und Regenten (nach staatsrechtlichen aus dem römischen Recht rezipierten Grundsätzen), und in beschränkter Weise die Mitglieder des Reichstags (R.V. Art. 30) sowie der partikularstaatlichen Landtage und Kammern (St.G.B. § 11); bzgl. Militärpersonen cf. St.G.B. § 10. 2. aus völkerrechtlichen Gründen: fremde Herrscher (auch Regenten, Staats-Präsidenten und der Papst), fremde Truppenkörper und Missionen in Deutschland (letztere nach G.V.G. §§ 18—21) usw.

Allgemeiner Teil.

Buch I. Das Verbrechen.

1. § 6. Antisoziale Handlung, Verbrechen, Vergehen, Uebertretung.

Die Handlungen eines Menschen zerfallen in Hinsicht ihrer Wirkung auf seine Mitmenschen in drei Gruppen. Die erste Gruppe tut seinen Mitmenschen gutes, soziale Handlungen. Die zweite Gruppe ist in dieser Beziehung neutral. Eine dritte ist für die Mitmenschen schädlich, antisoziale Handlungen. Die dritte Gruppe muss der Staat natürlich prinzipiell möglichst zu unterdrücken suchen. In bezug auf sein Vorgehen ihr gegenüber kann man drei Untergruppen unterscheiden.

a) Die erste bilden solche Handlungen, gegen die der Staat noch nicht vorgeht, und zwar entweder weil sie zu geringfügig sind, z. B. das einfache Lügen, oder weil er nicht bzw. noch nicht zu einem Vorgehen gegen sie imstande ist, z. B. gemeinschädliche Ehen (wie Ehen unter erblich Belasteten).

b) Gegen andere Handlungen geht er vor, aber noch nicht mit Strafe; z. B. sucht unser Bürgerliches Gesetzbuch die Wette dadurch zu bekämpfen, dass es dem Gewinnenden keine Klage gibt, cf. auch den Börsenterminhandel (oben S. XV).

c) Gegen dritte Handlungen geht er dagegen mit Strafe vor. Diese nennt man Verbrechen oder Delikte. Nach unserem Reichsstrafgesetzbuch zerfallen die Verbrechen (im weiteren Sinne) wieder in drei verschieden schwere Delikte, nämlich in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen § 1 St.G.B., entscheidend ist die „angedrohte" nicht die vom Richter in concreto verhängte Strafe (M.G. kennt nur Verbrechen und Vergehen, die Uebertretungen behandelt es als Disziplinardelikte).

2. § 7. Das Motiv.[1])

Die Praxis hat sich von jeher mit dem Motiv beschäftigen

[1]) cf. hierzu meine „Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs". München 1902. Das Ausführlichste und Beste, was bisher über das Motiv geschrieben ist, stammt nicht von einem Kriminalisten, sondern von einem Zivilisten. nämlich von Zitelmann „Irrtum und Rechtsgeschäft", Leipzig 1879, S. 1—200.

müssen (zum Zwecke der Strafausmessung, zur Entdeckung des Täters, der sehr oft erst an der Hand des Motives entdeckt wird, usw.), Gesetzgebung und Wissenschaft wenden sich aber demselben, nachdem sie sich schon im 18. Jahrhundert, jedoch nur eine Zeitlang mit ihm beschäftigt hatten, in neuerer Zeit wieder zu.

Motive sind die Entwicklungsglieder eines Triebes oder einer Charaktereigenschaft des Täters bis zur Handlung. Trieb und Charaktereigenschaft sind „Urmotive". Zwischen ihnen und der Tat liegen die „Zwischenmotive", nämlich zunächst das „psychische Motiv", d. h. die Absicht auf den rein innerlichen Erfolg das Urmotiv zu befriedigen, und alsdann eine bald kürzere bald längere Kette von „realen Motiven", d. h. von Absichten, eine aussenweltliche (i. e. ausserhalb des Täters liegende) Veränderung herbeizuführen. Beispiel: *A* wird von *B* beleidigt (Erregungsursache des Motivs) und dadurch seine Rachsucht (Urmotiv) erregt. Alsdann entstehen nacheinander und causaliter folgende Absichten, die Rachsucht zu befriedigen (psychisches Motiv), zu diesem Zwecke dem *B* einen Schmerz zu bereiten (erstes reales Motiv), zu diesem Zwecke die Verlobung seiner Tochter rückgängig zu machen (zweites reales Motiv), zu diesem Zwecke seine Tochter zu verleumden (Handlungsvorsatz). Darauf entsteht als Verwirklichung des Vorsatzes die Handlung selbst (in unserem Falle die Verleumdung). Und nun folgt in umgekehrter Reihenfolge aber wiederum causaliter die Erfüllung der einzelnen Zwischenmotive, nämlich die Verlobung geht zurück (Verwirklichung des zweiten realen Motivs), dem *B* wird dadurch ein Schmerz zugefügt (Verwirklichung des ersten realen Motivs), dadurch wird die Absicht der Rachebefriedigung erfüllt (Verwirklichung des psychischen Motivs) und das Urmotiv (der Rachesinn) verfällt wieder in Ruhe.

Die Erregungsursache des Urmotivs, z. B. die oben genannte Beleidigung durch den *B*, und ebenso die Entstehungsursache des Urmotivs, z. B. eine Reihe von Unglücksfällen, welche den *A* zu einem erbitterten und rachsüchtigen Menschen gemacht haben, auf der einen Seite, und auf der andern Seite der Handlungsvorsatz sind besser nicht „Motiv der Handlung" zu nennen. Der Tatbestand eines Deliktes umfasst zuweilen Motive der Handlung mit, z. B. der des Diebstahls umfasst das reale Motiv der rechtswidrigen Zueignung (vergleiche hierüber Motive, Teil II, Kapitel 14, die Entwicklungskette innerhalb des verbrecherischen Tatbestandes).

Unser Strafgesetzbuch erwähnt das Urmotiv nur zweimal, einmal als Tatbestandsmerkmal im § 180 („aus Eigennutz") und einmal

als Strafausmessungsgrund im § 21 („aus ehrloser Gesinnung"). In allen übrigen Fällen sagt es durch die scheinbare Nichtberücksichtigung des Urmotivs, i. e. durch Nichterwähnung desselben: 1. dass die betreffenden Handlungen strafbar sein sollen, einerlei aus welchem Urmotive sie entstanden sind, und 2. dass bei der Strafausmessung die Berücksichtigung des Urmotivs dem Ermessen des Richters überlassen sein soll. Das psychische Motiv (dessen Nennung übrigens gleichbedeutend mit der Nennung des betreffenden Urmotivs ist, vgl. Motive II, Kapitel 12) wird überhaupt nicht genannt, das reale dagegen ausserordentlich oft, z. B. „um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Man muss sich aber hüten, Urmotiv und reales Motiv als identisch zu behandeln, denn ein reales Motiv kann an sich zu jedem beliebigen Urmotive führen.[1])

3. § 8. Handlung und Folge.

Bei jedem Verbrechen muss man unterscheiden zwischen der Tätigkeit desselben, i. e. der Körperbewegung, einerseits und deren Folgen (wenn sie beabsichtigt waren: „Erfolge") andererseits. Die Tätigkeit eines Delikts, „Ausführungshandlung" genannt, kann auch aus mehreren Akten bestehen, so beim Einbruchsdiebstahl (§ 243 Nr. 2 St.G.B.), aus dem Einbrechen und Wegnehmen.

Zwischen Tätigkeit und Folge muss „Kausalzusammenhang" vorliegen und diesen nimmt man an, wenn ohne erstere die letztere nicht eingetreten wäre (Die Frage ist aber eine der schwierigsten und streitigsten). „Adaequate" Verursachung: normale V. (z. B. nicht: Todesverursachung durch einen Nadelstich).

4. § 9. Die Entwicklungsstufen des Verbrechens.

1. Vorbereitungshandlungen (St.G.B. definiert sie nicht) werden nur ausnahmsweise mit Strafe bedroht, z. B. im St.G.B. §§ 83—85 bestimmte, in § 86 jede beliebige Vorbereitungshandlung zum Hochverrat.

2. Der Versuch wird definiert in § 43 St.G.B., zu Uebertretungen

[1]) Hat z. B. jemand die beiden Handlungen der §§ 180 und 184 Nr. 2, St.G.B. begangen, um für seine kranke Mutter Medizin zu kaufen, so ist er wegen der zweiten Handlung zu bestrafen, denn er hat „gegen Entgeld" (§ 184 Nr. 2) gehandelt; wegen der ersten kann er aber nicht bestraft werden, denn das nach § 180 verlangte Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz" ist nicht vorhanden. Unrichtig ist es daher, wenn v. Liszt (Lehrbuch 12. u. 13. Auflage § 108, III, 1) das reale Motiv „sich oder einem andern rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen," identifiziert mit dem psychischen Motiv „gewinnsüchtige Absicht" und dem Urmotiv „aus Eigennutz" (vgl. Motive S. 288 f.)

gibt es danach keinen. Der sogenannte „unbeendigte“ und „beendigte“ Versuch hiesse besser Versuch mit unbeendigter oder beendigter Ausführungshandlung. Man nennt den Versuch einen qualifizierten, wenn in ihm zugleich ein vollendetes anderes Delikt steckt, z. B. wenn in dem Versuch des Einbruchdiebstahls zugleich eine vollendete Sachbeschädigung liegt. Bestrafung §§ 44 f., 80. Bei Verbrechen wird er immer bestraft, bei Vergehen nur da, wo der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorschreibt (§ 44, Abs. 2). Rücktritt vom Versuch cf. unten § 34.

Der „untaugliche Versuch“ kann vorgenommen werden mit untauglichen Mitteln (z. B. Giftmordversuch mit Zucker statt Arsenik) und am untauglichen Objekt (z. B. Mordversuch an einer Leiche); ferner kann er sein absolut untauglich, so in den beiden obigen Fällen, oder relativ, z. B. Täter nahm Arsenik aber zu wenig, der zu Erschiessende trug ein Panzerhemd; viel Streit, ob auch der absolut untaugliche Versuch strafbar sei.

3. Das (gesetzgeberisch völlig missglückte) „Unternehmen“ § 82 St.G.B. wird von M.G. dem Versuch gleichgeachtet.

4. Vollendung des Verbrechens liegt vor, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale desselben erfüllt sind.

5. § 10. Die Unterlassung.

Bei ihr liegt keine wirkliche, sondern eine Quasi-Verursachung vor. Strafbar nur, wo eine Pflicht zum Handeln bestand und diese kann entstehen durch ein vorangehendes Handeln (besonders Verursachung einer Gefahr), durch ein Amt, durch natürliche Stellung (z. B. Eltern den Kindern gegenüber) u. s. w. Beim „echten“ Unterlassungsdelikt wird das blosse Unterlassen bestraft, z. B. St.G.B. §§ 139, 368, Abs. 2; beim „unechten“ die Verursachung des Erfolges, z. B. der Schwimmlehrer lässt seinen Schüler ertrinken.

6. § 11. Ort und Zeit der Begehung des Verbrechens.

Ein „Distanze-Verbrechen“ (Tätigkeit und Erfolg des Delikts fallen örtlich und zeitlich auseinander) ist sowohl dort begangen, wo die Tätigkeit (bzw. ein Teil derselben) stattfand, als auch da, wo der Erfolg eintrat. Andere wollen nur den ersteren, dritte nur den letzteren Ort anerkennen. Analoges wie für den Ort gilt für die Zeit.

7. § 12. Rechtswidrigkeit, Notwehr und Notstand.

Fehlen darf die Rechtswidrigkeit bei keinem Delikt, besonders in den Tatbestand aufgenommen ist sie aber nur ausnahmsweise, z. B.

St.G.B. § 239 im Gegensatz zu § 235. Sie liegt nicht vor in folgenden Fällen:

1. Notwehr. Definition § 53, Abs. 2 St.G.B. Wörtlich so auch B.G.B. § 227, erweitert in M.G. § 124. Tieren gegenüber liegt nicht Notwehr, sondern nur Notstand vor, B.G.B. § 227 f. Ob der Angriff von dem Angegriffenen verschuldet war, ist gleichgültig. „Nothilfe“: Abwendung des Angriffs von einem andern. Exzess der Notwehr § 53 Abs. 3.

2. Der Notstand. Er wird geregelt im: a) St.G.B. §§ 52 und 54 (vielfach greifen auch andere Gesetze ein, z. B. M.G. §§ 49, 84 bis 88, Seemannsordnung § 32), b) B.G.B. §§ 228, 904, die fremde Sache selbst droht Gefahr in § 228; bei selbstverschuldeter Gefahr tritt Ersatzpflicht ein (aber nicht Strafbarkeit).

3. Die übrigen Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit. 1. Amt und Beruf; unbedingt bindender Befehl eines Vorgesetzten (teilweise M.G. § 47) schliesst die Rechtswidrigkeit aus, aber der Befehlende kann als mittelbarer Täter bestraft werden, Erziehungs und Züchtigungsrecht, Recht des Heilenden (Perforation, Operation eines Bewusstlosen). 2. Einwilligung des Verletzten (cf. jedoch St.G.B. §§ 142, Abs. 2 und 216). 3. Selbstverletzung. Selbstmordversuch in Deutschland nicht rechtswidrig. Selbstverstümmelung St.G.B. § 142, Abs. 2; cf. auch § 304. 4. Selbsthilfe (B.G.B. §§ 229—231, 859 f.). 5. Sonstige Fälle. Parlamentsberichte (R.V. Art. 22, Abs. 2 und St.G.B. § 12; ferner St.P.O. § 127), Prisen- und Beuterecht (Strandungsordnung §§ 4 ff.) usw.

8. § 13. Einheit und Mehrheit des Verbrechens, Konnexhandlungen.

1. Verbrechenseinheit ist trotz Vorliegen mehrerer Handlungen gegeben: a) wenn das Gesetz sie selbst konstruiert, Beispiele: § 176 unzüchtige Handlungen, § 223 körperliches Misshandeln; ferner beim zusammengesetzten Delikt (z. B. dem Raub § 249, bestehend aus Nötigung § 240 und Diebstahl § 242) und vor allem beim Kollektivverbrechen, d. h. bei Verbrechen, zu deren Tatbestand das Merkmal gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmässig gehört; b) Verbrechenseinheit kann auch sonst noch vorliegen, Beispiel: Tötung durch drei Axthiebe; ferner das Dauerdelikt (z. B. ununterbrochene, monatelange Freiheitsentziehung);[1]) das fortgesetzte Verbrechen, d. h. wiederholte Verletzung

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Zustandsdelikt, bei welchem nicht die Begehung des Delikts, sondern der durch dasselbe geschaffene Zustand, z. B. der Verlust eines Auges, fortdauert.

desselben Gesetzes in einer Weise, dass man (wegen Einheit des Vorsatzes, wegen der Kürze der Zeit usw.) doch nur Ein Verbrechen annehmen kann, z. B. der Dieb stiehlt mit zwei unmittelbar einander folgenden Griffen, aus demselben offenen Fenster ein Messer und ein Portemonnaie. Die Grenze ist oft schwer festzustellen.

2. Verbrechensmehrheit. a) Idealkonkurrenz (§ 73) „eine und dieselbe Handlung“ verletzt mehrere Strafgesetze, z. B. Ein Steinwurf verursacht eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung. Speziell von gleichartiger Idealkonkurrenz spricht man, wenn durch eine Handlung dasselbe Gesetz mehrfach verletzt ist, z. B. durch ein Schimpfwort werden drei Personen beleidigt.[1]) Bestraft werden sämtliche konkurrierende Verbrechen, wenn auch nur innerhalb des Strafrahmens des schwersten (streitig). b) Realkonkurrenz (§ 74 Abs. 1) „durch mehrere selbständige Handlungen“ werden mehrere Delikte begangen (ungleichartige Realkonkurrenz), oder dasselbe Delikt mehrfach (gleichartige Realkonkurrenz). Bestrafungsmethode: §§ 74—79.

3. Konnexhandlungen nenne ich solche Handlungen, welche nicht zum Tatbestand des Verbrechens selbst gehören, wohl aber mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehen. Vor allem sind es die vorbereitenden oder sonstigen das Delikt ermöglichenden oder erleichternden Handlungen. Sie können aber auch dem Delikt nachfolgen, z. B. pflegt dem Wilddiebstahl das Feilbieten und Verkaufen des Wildes zu folgen; sie können vom Täter selbst wie auch von Dritten, besonders von den Gehilfen, vorgenommen werden. Die Konnexhandlungen spielen für die Bekämpfung des Verbrechens eine grosse Rolle und werden daher häufig ebenfalls unter Strafe gestellt (cf. unten Buch IV, III, 3).

Buch II. Der Verbrecher.

1. § 14. Juristische und physische Personen.

Prozesse und Strafen gegen Tiere gibt es nicht mehr, sondern nur noch gegen Menschen, und zwar gegen physische Personen. Der erst gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts zur Geltung gelangte Satz societas delinquere non potest verliert schon wieder an Boden, z. B. straft § 79 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 die Genossenschaft als solche.

[1]) v. Liszt's Folgerung (Lehrbuch S. 235 f.) „Das Verbrechen ist Handlung. . . . . . . Liegt nur eine Handlung vor, so ist mithin nur ein Verbrechen gegeben“, ist nicht zwingend, denn das Verbrechen wäre ja auch dann noch Handlung, wenn durch Ein Handlung mehrere Verbrechen gegeben werden.

Der Täter wird ein mittelbarer, fingierter oder intellektueller genannt, wenn er zur Ausführung des Verbrechens einen Unzurechnungsfähigen (z. B. einen Wahnsinnigen) benutzt hat.

2. § 15. Kindheit und Jugend.

1. Kindheit. War der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht 12 Jahre alt, so kann er weder bestraft noch überhaupt strafrechtlich verfolgt werden. Jedoch können andere Massnahmen (Erziehungs-, Besserungsanstalt usw. gegen ihn ergriffen werden (St.G.B. § 55).

2. Jugend. War Täter zwischen 12 und 18 Jahren alt (M.G. nimmt hierauf keine Rücksicht, weil die Dienstfähigkeit schon mit dem 17. Jahre beginnt), so ist zu untersuchen, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass oder nicht. Im letzteren Falle ist freizusprechen (St.G.B. § 56, Abs. 1), jedoch im Urteil anzugeben, ob ev. andere Massregeln anzuwenden sind (§ 56, Abs. 2). War die Einsicht vorhanden, dann muss verurteilt werden, aber nach einem besonderen, milderen Strafrahmen (§ 57). Verweis cf. unten § 26.

3. § 16. Die Schuld.

Sie zerfällt in Vorsatz und Fahrlässigkeit. Einige Nebengesetze, z. B. das Branntweinsteuergesetz von 1887 (§ 20), strafen ohne Vorliegen von Schuld; ebenso wirkt in vielen Paragraphen des St.G.B. (§§ 118, 178, 220 usw.) der Eintritt einer Folge straferhöhend, auch ohne dass bezüglich dieser eine Schuld vorzuliegen braucht; schliesslich wird in manchen Nebengesetzen eine Schuld faktisch insofern nicht verlangt, als dieselbe (unwiderleglich) präsumiert wird.

Vorsatz (dolus) ist das Wollen der Ausführungshandlung unter Vorstellung sämtlicher Tatbestandsmerkmale (Vorstellungstheorie; die Willenstheorie verlangt zu der Vorstellung noch das Wollen des Erfolges). Das gleichzeitige Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wird nur da verlangt, wo letztere ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist, wie z. B. in § 253. Alle Verbrechen und Vergehen (Uebertretungen, cf. unten im besonderen Teil) des St.G.B., welche nicht direkt als fahrlässige bezeichnet werden (wie z. B. das des § 222), sind nur als vorsätzliche gedacht, mag dies im Gesetz wörtlich zum Ausdruck gekommen sein (wie in § 223) oder nicht (wie in § 122).

Dolus eventualis nennt man folgende Sachlage: Täter hält den Erfolg nur für möglich, würde aber die betreffende Handlung

auch begangen haben, wenn er ihn für sicher gehalten hätte. Er gilt dem direkten dolus gleich.

Fahrlässigkeit ist das Wollen der Ausführungshandlung, während Täter ein Tatbestandsmerkmal nicht voraussah, welches er hätte voraussehen können und sollen (§ 59 St.G.B.). In jedem fahrlässigen Delikt ist nämlich eine gewollte Handlung enthalten. Beispiel: *A.* sitzt im offenen Fenster zwischen schweren Blumentöpfen, eine Biene sticht ihn in den Arm, er zuckt zusammen und wirft dadurch einen Blumentopf hinab, welcher einen Menschen erschlägt (fahrlässige Tötung). Die gewollte Handlung ist nicht das Hinunterstossen des Blumentopfes,[1] sondern das Sichniedersetzen auf der Fensterbank zwischen den Blumentöpfen.[2] Die Fahrlässigkeit wird nur da bestraft, wo der Gesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt, wie in §§ 121, 309. Schwere Fahrlässigkeit §§ 222, Abs. 2 und 230, Abs. 2 St.G.B.

4. § 17. Die Zurechnungsfähigkeit.

Sie muss vorliegen bei Begehung der Tat, also zur Zeit der Ausführungshandlung; späterer Fortfall hat nur prozessuale Folgen. Actiones liberae in causa nennt man Handlungen, welche zwar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen werden, aber doch dem Täter zugerechnet werden, weil er sich mit Bezug auf sie schuldhaft in jenen Zustand versetzt hat, z. B. *A* hat sich sinnlos betrunken mit dem Vorsatze, in diesem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit seiner Gewohnheit gemäss Streit anzufangen und den *X* zu verprügeln (vorsätzliche Körperverletzung; Ausführungshandlung: das Sichbetrinken);[3] oder eine Mutter nimmt ihren Säugling nachts zu sich und erdrückt ihn im Schlafe (fahrlässige Tötung; Ausführungshandlung: das Zusichnehmen des Kindes).

Die Zurechnungsfähigkeit gilt immer als ausgeschlossen: 1. bei Bewusstlosen und Geisteskranken (St.G.B. § 51, cf. B.G.B. § 827), 2. bei Kindern (bis zum 12. Jahre) cf. oben § 15; sie kann ausgeschlossen sein: 3. bei Jugendlichen (vom 12. bis 18. Jahre) cf. oben § 15 4. bei Taubstummen; diese stehen den Jugendlichen gleich, jedoch treten bei einer ev. Verurteilung nicht die für letztere vorgeschriebenen milderen Strafen, sondern die für Erwachsene ein (§ 58 St.G.B.).

---

[1]) Dies war eine, strafrechtlich nicht in Betracht kommende, Reflexhandlung.

[2]) Wobei Täter sich hätte sagen müssen, dass durch eine unvorsichtige oder unwillkürliche Bewegung seinerseits leicht ein Blumentopf hinabfallen und einen Vorübergehenden erschlagen könnte.

[3]) alles übrige ist nur Ablauf der Kausalreihe.

5. § 18. Der Irrtum.

Ignorantia iuris criminalis nocet, bei sonstigem Rechtsirrtum sowie bei Irrtum über Tatumstände wird dolus nicht als vorliegend erachtet. Aberratio ictus seu impetus: Aeussere Umstände lassen den Erfolg bei einem anderen als dem gewollten Objekt eintreten, z. B., Täter fehlt den *A* und trifft den danebenstehenden *B* (Versuch der vorsätzlichen Tötung des *A* und zugleich vollendete fahrlässige Tötung des *B*); error in persona (in obiecto): Irrtum des Täters lässt den Erfolg bei einem anderen als dem gewollten Objekt eintreten, z. B. Täter tötet den *A* in der Meinung, es sei der *B* (hier ist der Irrtum gleichgültig, es liegt also vollendete vorsätzliche Tötung vor).

6. § 19. Die Teilnahme.

1. Mittäter. Definition § 47 St.G.B. § 47 verlangt Beteiligung an der Ausführungshandlung, also ein beim Diebstahl Wachestehender kann niemals Mittäter sein (anders R.G., welches nicht die Art der Beteiligung, sondern den animus socii oder auctoris entscheidend sein lässt).

2. Anstifter. Definition § 48 St.G.B.; zu beachten „strafbare Handlung", Anstiftung ist also auch zur „Uebertretung" möglich. Strafe: nicht wie die des Täters, sondern nur nach denselben Gesetzen (§ 48, Abs. 2).

3. Gehilfen. Definition § 49 St.G.B.; zu beachten: „Verbrechen oder Vergehen", also Beihilfe zu Uebertretungen nicht strafbar. Ob der Täter von der ihm geleisteten Beihilfe wusste, ist gleichgültig. Strafe: nicht wie die des Versuchs, sondern nur nach den allgemeinen Regeln desselben gemildert, also ist z. B. die Beihilfe zum Hochverrat des § 80 nicht mit dem Tode zu bestrafen.

7. § 20 Fortsetzung: Gemeinsames.

§ 50 St.G.B., Zurechnung gewisser Umstände, welche die Strafe „erhöhen oder vermindern"; zu beachten: nicht „begründen", z. B. kommt § 50 nicht zur Anwendung bei Anstiftung zu einem Amtsdelikt durch einen Nichtbeamten.

Voraussetzung bei der Teilnahme ist, dass es mindestens zum strafbaren Versuch des Täters kommt (accessorische Natur der Teilnahme), doch wird die Anstiftung häufig auch ohne diesen Erfolg bestraft (cf. z. B. §§ 49 a, 111, 159).

Teilnahme ist auch an fahrlässigen Delikten möglich, nämlich mit Rücksicht auf die in jedem fahrlässigen Delikte steckende vorsätzliche Handlung (cf. oben § 16 a. E.). Z. B. *A* und *B* werfen vorsätzlich,

aber, mit Bezug auf die dadurch in concreto erfolgende Tötung des *X*, unvorsichtigerweise einen Balken aus einer Dachluke (*A* und *B* sind Mittäter); *C* hat sie vorsätzlich dazu bestimmt[1]) (*C* ist Anstifter zur fahrlässigen Tötung)[2]); *D* war durch Oeffnen der Luke den Tätern behilflich gewesen, obwohl er sich ebenfalls hätte sagen müssen, dass der hinabzuwerfende Balken möglicherweise den Tod eines Menschen verursachen könnte (*D* ist Gehilfe zu der fahrlässigen Tötung).

Beim Excessus, z. B. Täter tötet, während sich der Teilnehmer nur Körperverletzung vorgestellt hat, wird nur das Minus zugerechnet

Es gibt Teilnahme zum Versuch und versuchte Teilnahme, auch versuchte Teilnahme zum Versuch (wobei der Strafrahmen dreimal herabzusetzen wäre) usw.

Jedoch herrscht hier überall viel Streit.

8. § 21. Fortsetzung: Komplott, Bande, Begünstigung.

Sie sind sämtlich nicht Teilnahme. Komplott ist Verabredung zur Begehung schon bestimmter, Bande ist Verabredung zur Begehung noch unbestimmter Verbrechen. Das Komplott wird im § 83 St.G.B. als selbständiges Delikt, die Bande in §§ 243, 6 und 250, 2 als Strafschärfung konstruiert; ähnlich verfahren vielfach die Nebengesetze. Die Begünstigung (und Hehlerei) wird vom St.G.B. für ein delictum sui generis erklärt und in besonderem Teile (§ 257ff.) behandelt.

9. § 21. Der Tod des Täters.

In früheren Zeiten wurde oft noch nach dem Tode des Täters die Strafe vollstreckt, z. B. wurde noch in der Aufklärungszeit der Name des vor der Hinrichtung verstorbenen Täters an den Galgen geheftet. Jetzt wird nur noch eine bei Lebzeiten des Täters rechtskräftig gewordene Geldstrafe nach dem Tode des Täters vollstreckt (St.G.B. § 30) (und selbst dieses findet de lege ferenda vielfache Anfeindung).

Buch III. Die Bestrafung.

A. Begriff und Arten der Strafe.

1. § 22. Begriff der Strafe.

Strafe definiert man als das vom Strafrichter über den Verbrecher wegen des Verbrechens verhängte Uebel. Unter diesen Begriff gehört auch die sogenannte Polizeistrafe (Strafe für einfachen Ungehorsam,

---

[1]) angenommen, er habe den Tod des *X* vorausgesehen und diesen beabsichtigt.

[2]) und gleichzeitig (in Idealkonkurrenz cf. oben § 13, 2) Mörder.

im Gegensatz zur Strafe für Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern); dagegen nicht die Disziplinarstrafe, denn sie wird vom Staate nur vermöge seiner Dienstherrlichkeit verhängt. Was das positive deutsche Strafrecht anbetrifft, so möchte ich der „Definition" der Strafe die sogenannte „Umfangsangabe des Begriffes" vorziehen (cf. meine Motive S. 10ff., 15ff.) und sagen: Strafen sind 1. (gegen das Leben) die Todesstrafe, 2. (gegen die Freiheit) die Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungs- und die Haftstrafe, 3. (gegen das Vermögen) die Geldstrafe, 4. (gegen die Ehre) der Verweis. Die fälschlich sogenannten Nebenstrafen (Polizeiaufsicht, Ausweisung, Einziehung usw.) sind nach positivem Recht keine Strafen und werden daher unten im Buch IV behandelt werden.[1])

Ob eine Massregel als Strafe anzusehen sei oder nicht, ist von grosser Bedeutung z. B. für die Begnadigung, welche sich nur auf „Strafen" bezieht, für die Verjährung usw.

2. § 23. Die Todesstrafe.

Sie wird verhängt in St.G.B. §§ 80 und 211, in E.G. § 4 bei Eintritt des Kriegsrechts, im Sprengstoffgesetz § 5, 3, im Sklavenraubgesetz § 1 und in verschiedenen Paragraphen des M.G. Mit ihr kann verbunden werden die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte § 32 St.G.B. Ihre Vollziehung geschieht (§ 13) unter beschränkter Oeffentlichkeit (Intramuranhinrichtung St.P.O. § 486) durch Enthauptung (Beil oder Fallbeil); nach M.G. (§ 14) durch Erschiessen; in den deutschen Schutzgebieten kann auch „eine andere, eine Verschärfung nicht enthaltende Art" zugelassen werden (Reichsgesetz vom 19. März 1888, § 3, 8).

3. § 24. Die Freiheitsstrafe.

Die Freiheitsentziehung war den Römern und auch noch der CCC als Strafe unbekannt; erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts tritt sie als solche auf. (Solitary-, Silent-, progressiv-irisches System. Verdienstvoll Howard.)

Das deutsche St.G.B. kennt Zuchthaus (für Verbrechen), Gefängnis (für Vergehen), Haft (für Uebertretung), daneben als custodia honesta (für gewisse Verbrechen und Vergehen) die Festungshaft. Letztere darf, wo sie mit der an sich entehrenden Zuchthausstrafe zur Wahl steht, nur dann verhängt werden, wenn die Tat einer ehrlosen Ge-

[1]) Man nennt sie Nebenstrafen, weil sie nicht selbständig, sondern nur neben einer der oben angegebenen, der sogenannten „Hauptstrafen" verhängt werden können. (Mit dem Begriff der Nebenstrafe fällt natürlich auch der der Hauptstrafe.)

sinnung entsprungen ist (also eine ehrlose Gesinnung zum Motiv hat, nicht nur nebenbei eine solche offenbart, § 20).

Ueber Minimum, Maximum usw. §§ 14—19. Einzelhaft § 22, bedingte Entlassung §§ 23—26 (die Anfänge der letzteren gehen auf die englischen Kolonien in Australien zurück).

4. § 25. Die Geldstrafe.

Minimum § 27 St.G.B.; Maximum § 302 d 15 000 Mark, in den Nebengesetzen oft viel höher, z. B. im Sklavenraubgesetz 100 000 Mark, sogar unbegrenzt hoch bei den dortigen Strafen nach einem Vielfachen. Vererblichkeit § 30 (cf. oben § 21), Umwandlung in Freiheitsstrafe (§ 28 f). Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Z.P.O. (St.P.O. § 495).

5. § 26. Der Verweis.

Er ist die einzige Ehrenstrafe (da der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte keine Strafe im Sinne des St.G.B. ist) (cf. unten § 40). Zulässig ist er nur bei Vergehen und Uebertretungen Jugendlicher (cf. oben § 15) und auch hier nur in besonders leichten Fällen (§ 57, Nr. 4). Da er eine Strafe ist, darf er wie alle Strafen erst nach Rechtskraft des Urteils vollstreckt werden.

B. Das Mass der Strafe.

1. § 27. Die Zumessungsgründe.

Abgesehen von der Todesstrafe kennt St.G.B. keine absolut bestimmten Strafen, sondern nur sogenannte Strafrahmen, innerhalb welcher der Richter die konkrete Strafe wählen muss. Hierbei hat er genau dieselben grundlegenden Fragen zu lösen, deren Lösung dem Gesetzgeber obgelegen hat, als er das betreffende Gesetz schuf, nämlich, ob er das Verbrechen vergelten oder ob er es, sei es in dieser, sei es in jener Beziehung, bekämpfen will.

2. § 28. Strafschärfung und Strafmilderung.

Von Strafschärfung und -milderung (Strafänderung) spricht man, wenn der Gesetzgeber sich veranlasst gesehen hat, für besondere Fälle (sei es neben dem normalen Strafrahmen, sei es statt desselben) dem Richter einen zweiten Rahmen anzugeben. Man nennt solche Schärfungs- und Milderungsgründe „allgemeine“, wenn sie bei jedem, „besondere“, wenn sie nur bei bestimmten Delikten zugelassen sind.

An Strafschärfungsgründen kennt unser St.G.B. (anders M.G. § 55) nur besondere, so Gemeinsamkeit (z. B. in § 223 a), Waffen-

tragen (z. B. in § 243, Nr. 5), auch der Rückfall (§§ 244 f, 250, 5, 261, 264) gehört hierher. An Strafmilderungsgründen kennt es drei „allgemeine“, nämlich Versuch (cf. oben § 9, 2), Beihilfe (cf. oben § 19, 3) und Jugend (cf. oben § 15, 2); „besondere“ Milderungsgründe sind a) direkt genannte, z. B. die Reizung im § 213, b) schlechthin „mildernde Umstände“, z. B. in den §§ 81, Abs. 2 und 94, Abs. 2.

3. § 29. Die Strafumwandlung.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Freiheitsstrafe umzuwandeln (§§ 28 f, 78). Ebenso ist zuweilen die eine Freiheitsstrafe in eine andere umzurechnen, Massstab: 8 Monate Zuchthaus = 12 Monate Gefängnis = 18 Monate Festung (§ 21). Die Nebengesetze haben häufig besondere Bestimmungen über die Umwandlung, z. B. ist nach dem Gesetz betreffend die Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn vom 9. Juni 1895 § 4 in erster Linie auf Einziehung, wenn diese nicht möglich, auf Berechnung des Wertes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu eruieren ist, „auf Zahlung einer Geldsumme von 75 Mark bis 3000 Mark zu erkennen“.[1])

4. § 30. Die Strafanrechnung.

St.G.B. § 7. Anrechnung einer im Auslande vollzogenen Strafe § 60, Anrechnung der Untersuchungshaft; §§ 199, 233 sogenannte Retorsion oder Kompensation, d. h. in Hinsicht des vom Gegner erlittenen Uebels kann der Richter einen oder beide Angeschuldigte für straffrei erklären (bzw. nach § 233 milder bestrafen).

C. Wegfall der Strafe.

1. § 31. Allgemeines.

Während die Strafausschliessungsgründe (z. B. Bestürzung bei Ueberschreitung der Notwehr, St.G.B. § 53 Abs. 3) überhaupt keine Strafbarkeit entstehen lassen, wird dieselbe bei den Strafaufhebungsgründen nachträglich wieder aufgehoben. Ein Teil der letzteren fällt in das Prozessrecht (z. B. nach der Tat eintretende Geisteskrankheit, St.P.O. § 203). Als materiell rechtlich pflegen dagegen genannt zu werden der Tod des Schuldigen, welchen wir oben (§ 21) schon besprochen haben, die Begnadigung, die Verjährung und die tätige Reue.

---

[1]) V. Liszt, Lehrbuch S. 282, Anm. 2, meint, dass mit der Umwandlung der Einziehung in eine Geldzahlung erstere den Charakter einer Strafe gewinne. Abgesehen davon, dass § 4 cit. vielleicht jene Geldsumme überhaupt nicht als Strafe meint, scheint mir das nicht richtig zu sein, denn warum soll der Gesetzgeber nicht das eine Bekämpfungsmittel, die Strafe, in ein anderes, die Einziehung, umwandeln?

2. § 32. Die Begnadigung.

Dieselbe steht dem jedesmaligen Träger der dem betreffenden Gericht erster Instanz übergeordneten Staatsgewalt zu, also in der Regel dem Landesherrn (bzw. den Senaten der freien Städte), in gewissen Fällen dem Kaiser und dem Kriegsherrn. Sie umfasst nur die Strafen, die nicht straflichen Bekämpfungsmittel (also auch die sogenannten Nebenstrafen, cf. oben § 22) bleiben unberührt.[1]

Die Niederschlagung (Abolition besteht in der Unterdrückung des Prozesses, ehe das Urteil rechtskräftig wird. Dem Kaiser steht sie nicht zu, dem Könige von Preussen nach der preussischen Verfassung, Art. 49, Abs. 3 nur auf Grund eines besonderen Gesetzes. Bezüglich der übrigen Landesherren herrscht viel Streit.

3. § 33. Die Verjährung.

Verjährung der Strafverfolgung § 67 (wichtig und zugleich bedenklich § 67, Abs. 4, dass die Verjährung schon mit der Beendigung der Ausführungshandlung, nicht erst mit dem Eintritt des Erfolges beginnt, da auf diese Weise eine Strafe verjährt sein kann, ehe das Delikt perfekt geworden ist); Unterbrechung § 68, Ruhen § 69. Verjährung der Vollstreckung § 70 f; die Fristen sind hier längere; Unterbrechung § 72.

4. § 34. Die tätige Reue.[2]

Unter tätiger Reue im weiteren Sinne versteht man: 1. den freiwilligen Rücktritt (§ 46, Nr. 1 St.G.B.), er wird ausgeübt beim sogenannten unvollendeten Versuche (cf. oben § 9, Abs. 2), 2. die unechte tätige Reue (§ 46, Nr. 2 St.G.B.), sie wird ausgeübt beim sogenannten vollendeten Versuche (cf. l. c.); 3. die echte tätige Reue, sie wird ausgeübt nach vollendetem Delikte. Im deutschen Strafrechte wird letztere mit Strafaufhebung belohnt in §§ 163, 204, 310 St.G.B., Spähergesetz von 1893, § 5, Abs. 3 (rechtzeitige Anzeige) und M.G. § 61 (Anzeige des Kriegsverrats); in verschiedenen Fällen, z. B. § 158 St.G.B., nicht mit Strafaufhebung, sondern nur mit Strafmilderung ein.

---

[1]) Jedoch kann z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein besonderes Institut, die sogenannte Rehabilitation, erlassen werden.

[2]) Die Belohnung der tätigen Reue als Gegenmotiv cf. unten § 48.

Buch IV. Die Bekämpfung.

§ 35. Allgemeines.

In den bisherigen drei Büchern haben wir uns ausschliesslich mit dem „Strafrecht" beschäftigt. Nun findet sich aber im R.St.G.B. sowohl wie in den Nebengesetzen noch eine grosse Anzahl von Massregeln gegen das Verbrechen, welche nicht „Strafen" sind (Einziehung, Unbrauchbarmachung, Polizeiaufsicht, Busse usw.). Die Vertreter des „Strafrechts" befinden sich diesen Massregeln gegenüber in einer üblen Lage. In ihr System gehören dieselben nicht hinein, dürfen andererseits aber auch nicht ignoriert werden, weil sonst die Einheitlichkeit des R.St.G.B. preisgegeben wird. Einen Teil dieser Bekämpfungsmittel erklärt man daher, allerdings gegen den Wortlaut des St.G.B. (cf. unten §§ 37ff.) und bald in dieser bald in jener Auswahl, für „Nebenstrafen" und bringt ihn so in das System hinein. Der Rest wird dann bald hier bald dort und bald mit mehr, bald mit weniger Glück in das System eingeschaltet, oder man verzichtet auf seine Einfügung und bringt ihn als „Anhang". Unser „Verbrechensbekämpfungsrecht" nimmt dagegen alle diese Massregeln als in sein System gehörig in sich auf und wahrt so die Einheit des R.St.G.B's.

Ausserdem haben wir aber nicht nur das R.St.G.B., sondern selbst das „Strafrecht" noch unvollkommen behandelt. Nach richtiger Ansicht (cf. oben S. VIII ff. cf. auch S. XXXVII) will dasselbe nämlich das Verbrechen bekämpfen, und daher müssen wir meiner Ansicht nach unbedingt noch näher darauf eingehen, wie dasselbe in concreto diese Bekämpfung ins Werk setzt. Und selbst diejenigen, welche den Bekämpfungszweck der Strafe leugnen, dürften die trotzdem (und selbst gegen den Willen des Gesetzgebers) in der Strafe liegenden Bekämpfungsfaktoren nicht ignorieren, zumal letztere von so grosser und allgemeiner Bedeutung sind.

Beides soll im vorliegenden vierten Buche vorgetragen werden, jedoch nicht in der eben genannten Einteilung, sondern nach folgenden Gesichtspunkten. Die Bekämpfung richtet sich I. gegen die Person des Täters. Sie kann hier sein A. eine körperliche, mechanische (Tötung, Einsperrung, Ausweisung usw.) oder B. eine auf den Geist des Täters wirkende, psychische. Letztere richtet sich gegen die den Verbrecher bestimmenden Motive, und zwar in doppelter Weise, nämlich a) indem sie die zum Verbrechen führenden Motive direkt bekämpft, und b) indem sie Gegenmotive zu demselben schafft bzw. verstärkt. Ausser in der Person des Täters kann das Delikt noch II. durch Massnahmen bezüglich

der Person des Verletzten bekämpft werden, und schliesslich haben wir III. noch einige besondere Bekämpfungsmethoden zu besprechen.

Abschnitt I. Die Bekämpfung in der Person des Täters.

A. Die mechanische Bekämpfung.

a) § 36. Durch die Strafe.

Die Strafe als solche haben wir in Buch III schon kennen gelernt Wir haben hier nur noch die in ihr liegenden Bekämpfungsfunktion nachzuholen, und zwar beschäftigen wir uns in § 36 zunächst mit der rein mechanischen (in ihrer Vollstreckung liegenden) Bekämpfung.

In dieser Beziehung wirkt natürlich am radikalsten die Todesstrafe.

Ebenfalls mechanisch wirken die Freiheitsstrafen, jedoch in zwiefacher Hinsicht schwächer. Erstens kann der Täter nach Abbüssung der Strafen, falls sie nicht lebenslänglich sind, wieder Delikte begehen, und zweitens auch während der Verbüssung derselben, wenn in letzterem Falle auch nur bestimmte, wie Meuterei, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw.

Die Geldstrafe, ebenso die Haftung Dritter für eine Geldstrafe (sofern diese Haftung als Strafe konstruiert ist)[1]) wirkt nur in den seltensten Fällen mechanisch verhindernd, nämlich nur da, wo sie so hoch ist, dass dem Täter de facto die Begehung desselben oder eines andern (meist ähnlichen) Deliktes unmöglich gemacht wird. Lässt z. B. ein Spielkartenfabrikant in verbotenen Räumen 10 000 Kartenspiele lagern, und wird hierfür zu 150 000 Mk. Strafe verurteilt, so muss er vielleicht seine Fabrik verkaufen und kann dann nicht wieder Spielkarten in verbotenen Räumen lagern lassen.

Was schliesslich den Verweis anbetrifft, so wirkt er niemals mechanisch, sondern falls er überhaupt Erfolg hat, nur durch Einwirkung auf den Geist des Täters.

b) Durch nicht in Strafe bestehende Massregeln.

1. § 37. Die Polizeiaufsicht.

Sie ist nach St.G.B. keine Strafe, denn erstens sagt in absolut klarer Weise § 45: „Wenn neben der Strafe des vollendeten Ver-

---

[1]) cf. unten § 59, 3.

brechens . . . . . . auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe." [1])

Uebrigens hat der Richter nur die Befugnis, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu erkennen. Hierdurch erhält dann die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, sie (bis zu 5 Jahren) definitiv zu verhängen. Die Folgen derselben gibt § 39 St.B.G. an.

2. § 38. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

Auch sie ist positiv-rechtlich keine Strafe, denn St.G.B. sagt in § 362 Abs. 2, dass der Verurteilte „nach verbüsster Strafe der Landespolizei zu überweisen sei". [2])

Auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde kann erkannt werden bei Zuhältern (St.G.B. § 181 a), Landstreichern, Bettlern, Trunkenbolden, Dirnen usw., (§ 362 Abs. 2). Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, den Täter bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden; in gewissen Fällen auch ihn in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder ein Asyl unterzubringen und speziell Ausländer auszuweisen (näheres § 362).

3. § 39. Die Ausweisung aus dem Bundesgebiete.

Dass auch sie eine Strafe ist, geht daraus hervor, dass sie zufolge § 39 Nr. 2 St.G.B. die Wirkung der Polizeiaufsicht, also die Wirkung

---

[1]) Unrichtig also Finger, wenn er sagt, der gesetzgeberische Wille komme nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck oder das Gesetz schweige hierüber (Lehrbuch Seite 451, Note 590 und Seite 489), und ebenso unrichtig, wenn er a. a. O. (wie übrigens die Mehrzahl der Gelehrten) die Polizeiaufsicht für eine Strafe erklärt. Finger tritt auch mit sich selbst in Widerspruch insofern, als er bei der Busse die nämliche Ausdrucksweise des Gesetzes (§ 188 St.G.B.: „neben der Strafe") als Beweis dafür anführt, dass diese keine „Strafe" sei. Der im Text vertretenen Ansicht sind u. a. Geyer, Grundriss 1, S. 158; Binding, Handbuch 1, S. 873 und Grundriss S. 217; Frank in 2 zu Teil 1, Abschnitt 1 wie 1 zu § 39; Beling S. 58 f.; Fuhr, 1888, „Polizeiaufsicht" S. 95 ff. (gegen Fuhr 1892 „Strafrechtspflege und Sozialpolitik" S. 240).

[2]) Die Ueberweisung wird im Sinne des Textes ebenfalls nicht für eine Strafe gehalten von Beling, Grundriss S. 58f.; Binding, Grundriss 1, S. 217; Berner Lehrbuch S. 224 und Frank zu § 362, 3. Dagegen die herrschende Ansicht; v. Liszt und Finger jedoch, indem sie die Ueberweisung zuweilen indirekt wieder für eine Nichtstrafe erklären. Ersterer sagt z. B., Lehrbuch S. 268: „Auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüsster Strafe kann . . . . erkannt werden;" letzterer, Lehrbuch S. 493, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sei die Ermächtigung „gegen den Verurteilten nach verbüsster Strafe weitere Freiheitsbeschränkungen vorzunehmen".

einer Nichtstrafe ist, und dass sie in § 362, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 erst nach verbüsster Strafe eintreten kann.[1])

Die Ausweisung aus dem Reichsgebiete ist nur gegen Ausländer zulässig, und zwar nur als Wirkung der Polizeiaufsicht (§ 39, Nr. 2, St.G.B), bei gewerbsmässigem Glücksspiel (§ 284) und neben oder an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus (§ 362 Abs. 4).

4. § 40. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Auch diesen sieht St.G.B., trotzdem man ihn allgemein als eine „Nebenstrafe an der Ehre" bezeichnet, nicht für eine Strafe an, denn § 45 sagt: „Wenn neben der Strafe . . . die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist". Hierfür spricht auch die ganze Ausdrucksweise des § 37 St.G.B., vor allem aber die Tatsache, dass sich das besondere Institut der Rehabilitation neben dem der Begnadigung ausgebildet hat.[2]) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann und soll eben die „Ehre" des Täters gar nicht treffen, denn in den meisten Fällen, in welchen er verhängt wird, ist eine solche überhaupt nicht vorhanden.[3]) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte soll den Täter vielmehr an der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte verhindern, weil zu befürchten steht, dass derselbe hier, sobald sein Interesse in Frage kommt, unehrlich handeln würde. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist also keine Strafe, sondern eine Vorbeugungsmassregel, und zwar eine mechanische (Fernhaltung des Täters von öffentlichen Aemtern, überhaupt von der durch ihn gefährdeten Sphäre).

Die Aberkennung sämtlicher bürgerlicher Ehrenrechte hat zur Folge den dauernden Verlust öffentlicher Aemter, Würden usw. (§ 33), ausserdem für die Zeit der Aberkennung noch weitere Folgen (§ 34). Zeitdauer: erstens die Zeit der betreffenden Freiheitsstrafe, und zweitens

---

[1]) Derselben Ansicht ist Beling Grundriss S. 58 f., dagegen M.G.

[2]) cf. z. B. Berner, Lehrbuch, § 170: „Der blosse Straferlass lässt die Ehrenfolgen fortbestehen: Die Rehabilitation hebt dieselben auf".

[3]) De lege lata wird nämlieh die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gestattet bzw. vorgeschrieben nur bei den gemeinsten und niederträchtigsten Delikten (und da, wo Zuchthaus neben Festung angedroht ist, darf auf ersteres nur erkannt werden, wenn die Tat aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (§ 20), also: wenn Täter keine Ehre hat). Anders läge die Sache, wenn der Verlust der Ehrenrechte etwa bei Zweikampf oder bei Uebertretungen verhängt werden dürfte, hier ist der Täter in dubio ein Ehrenmann und hier könnte man ihn infolgedessen auch an der „Ehre" treffen.

hinterher noch bei Zuchthaus 2—10, bei Gefängnis 1—5 Jahre (§ 36, 32). Gegen Jugendliche ist die Aberkennung unzulässig (oben § 15), bezüglich des Versuchs und der Gesamtstrafe (cf. §§ 45 und 76). Bei einzelnen Delikten (Meineid § 161, schwerer Kuppelei § 181 und schwerem Wucher § 302 d, e) ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im St.G.B. obligatorisch, sonst nur fakultativ.

Ausserdem kennt St.G.B. die Aberkennung einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, nämlich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (z. B. §§ 35, 128 f.), und den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (z. B. §§ 81, 83 f.).

Der Verlust sämtlicher oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte kann in einem besonderen Verfahren einer im Auslande verhängten Strafe hinzugefügt werden (§ 37).

5. § 41. Einziehung und Unbrauchbarmachung.

Vielfach werden sie, besonders da, wo sie den Täter selbst treffen, als Nebenstrafen aufgefasst.

Instrumenta und producta eines Verbrechens und Vergehens können nach § 40 St.G.B. eingezogen werden, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören. Die Einziehung findet sich über das ganze Gebiet des Reichs- und Landesstrafrechts verstreut, und zwar mit manchen Sonderbestimmungen. Oft ist sie z. B. auch bei Uebertretungen statthaft, so in §§ 360, 367, oft auch obligatorisch, so in §§ 152, 295, und findet oft auch am Eigentum unschuldiger Dritter statt, so in §§ 295, 296a.

Unbrauchbarmachung von Schriften, Abbildungen usw. (§ 41 St.G.B.). Auch hier finden sich in anderen Gesetzen manche Sonderbestimmungen.

Auf Einziehung und Unbrauchbarmachung kann auch erkannt werden, ohne dass gleichzeitig eine bestimmte Person verfolgt wird, sogenanntes objektives Verfahren (§ 42).

6. § 42. Sonstige Massnahmen.

Ausser den oben in §§ 36 bis 41 behandelten, bald sämtlich, bald in Auswahl, unrichtig als Nebenstrafen bezeichneten Massnahmen gibt es noch eine grosse Anzahl anderer, welche ebenfalls auf mechanischem Wege das Verbrechen bekämpfen sollen (und zwar meist durch Fernhaltung des Täters aus der bedrohten Sphäre).

So findet sich in St.G.B. § 161 die Vorschrift, dass bei Verurteilungen wegen Meineides auf dauernde Unfähigkeit zum Zeugen-

und Sachverständigeneide zu erkennen ist. Ebenso kann nach § 319 St.G.B. der Täter bestimmter Eisenbahn- und Telegraphendelikte im Urteil zugleich für unfähig zum Eisenbahn- und Telegraphendienst erklärt werden (besonderer Nachdruck wird dieser Erklärung verliehen durch Bestrafung ihrer Nichtberücksichtigung (§ 320).[1])

Ferner seien noch folgende mechanisch wirkende Bekämpfungsmittel erwähnt. Ein Salzwerkbesitzer, welcher selbst zweimal Salzabgaben defraudiert hat, verliert die Befugnis, sein Werk selbst zu verwalten, Gesetz vom 12. Oktober 1867 (§ 14). Noch schärfer geht das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 vor, indem es bei Uebertretung gewisser seiner Normen den Tätern untersagt (allerdings vorbehaltich einer Dispensation der Steuerbehörde), „das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben oder durch andere zu ihrem Vorteil ausüben zu lassen"; analog ist § 56 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896. Ferner befiehlt § 35, Abs. 3 des letzteren, dass Angestellte und Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen Zuckersteuerdefraudation bestraft sind, auf Erfordern der Steuerbehörde zu entlassen und gegen deren Einspruch bei einer anderen Zuckerfabrik weder angenommen noch behalten werden dürfen; das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 schliesst in § 7 Nr. 4 und Nr. 5 Personen vom Börsenbesuch aus, welche wegen betrügerischen oder einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt worden sind usw. Auch die Schliessung einer Versammlung und die Auflösung eines Vereins usw. gehören hierher.

Besonders häufig werden Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, von Sphären ausgeschlossen, in welchen sie verbrecherisch wirken könnten. Als Beispiel für ersteres sei genannt die Versagung der Legitimationskarte zur Aufsuchung von Warenbestellungen (Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 § 44a), Versagung der Hausiererlaubnis und des Wander-Gewerbescheins (§§ 44b, 57 f. ib.); Verbot nichtgewerbsmässiger öffentlicher Verbreitung von Drucksachen (§ 43 ib, und Pressgesetz vom 7. Mai 1874 § 5) usw.[2]) Was Personen anbetrifft, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen

[1]) Beide Massnahmen werden häufig ebenfalls als Strafe aufgefasst, richtig u. A. Frank Teil I Abschnitt I und II.

[2]) Aehnlich Landesgesetze: z. B. kann nach Art. 16 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. die Polizeibehörde den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen das Halten von Dienstboten unter 18 Jahren verbieten, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28.

sind, so dürfen sie nach § 81 H.G.B. Handelslehrlinge weder halten noch anleiten, nach § 7 des Börsengesetzes (vom 22. Juni 1896), die Börse nicht besuchen, nach § 8 des Pressgesetzes (vom 7. Mai 1874) nicht verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften sein; nach § 53 der Gewerbeordnung (Fassung vom Juni 1900) kann Apothekern, Aerzten usw. die Approbation entzogen werden usw.

Ausserdem gibt es noch eine grosse Zahl von Massregeln, welche auf anderen mechanischen Wegen als dem der Fernhaltung des Täters Delikte verhindern sollen, z. B. Militärpflichtige, welche böswillig oder wiederholt Termine der Ersatzbehörde versäumt haben, welche also der Desertion verdächtig sind, können als „unsichere Heerespflichtige" sofort eingereiht werden R.M.G. § 33; § 3 des Nahrungsmittelgesetzes (vom 14. Mai 1879) erlaubt nach Verurteilung auf Grund gewisser Paragraphen dieses Gesetzes eine Polizeikontrolle; § 24 des Zuckergesetzes (vom 27. Mai 1896) erlaubt in ähnlichen Fällen die Verstärkung der Kontrolle (auf Kosten des Fabrikbesitzers) usw. Auch die Beaufsichtigungsmassregeln von Tätern unter 12 Jahren, welche § 55 St.G.B. erlaubt, gehören hierher.

B. Die psychische Bekämpfung.

a) Vernichtung und Schwächung der Verbrechensmotive.

α) § 43. Während der Freiheitsstrafen.

Während der Freiheitsstrafen richtet sich die Motivbehandlung der Natur der Sache nur gegen die Urmotive (cf. oben S. 6), nämlich gegen die Triebe und Charaktereigenschaften, welche zum Verbrechen geführt haben. Die Hauptbehandlung ist die Gewöhnung an Arbeit. Die Zuchthaussträflinge müssen zur Arbeit angehalten werden (näheres § 15 St.G.B.); die Gefängnissträflinge können es und müssen es nur auf ihr Verlangen (§ 16)[1]; während der Haftstrafe darf Arbeitszwang angewandt werden, gerade bei denjenigen, bei denen er auf die verbrecherischen Motive am besten wirkt und zur Besserung eigentlich unumgänglich notwendig ist, nämlich bei Landstreichern, Spielern,

[1]) Aus letzterem scheint mir hervorzugehen, dass die Arbeit keine Strafe, auch kein Teil der Freiheitsstrafe ist, sondern eben nur eine Behandlung der Urmotive während der Strafe. Diesem steht nicht entgegen § 6 E.G., denn an Stelle der Gefängnis- oder Geldstrafe könnte ja eine andere Bekämpfungsweise, in concreto Forst- oder Gemeindearbeit treten. Umgekehrt spricht dafür § 362 Absatz 3, denn hier sind Arbeitshaus und gemeinnützige Arbeiten (als Inhalt der Ueberweisungen an die Landespolizeibehörde) entschieden keine Strafe (cf. oben § 37). An sich könnte ja die Arbeit als Strafe konstruiert werden, de facto hat R.St.G.B. es jedoch, wie gesagt, nicht getan.

Trinkern, Müssiggängern, liederlichen Dirnen, Arbeitsscheuen usw. (St.G.B. § 362, Abs. 1). Die Einzelhaft kann als Teil der Strafe gedacht sein, aber ebensogut auch als Motivbehandlung, nämlich in dem Sinne, dass dem Verbrecher Gelegenheit gegeben werden soll, sich wieder auf sich selbst zu besinnen und Einkehr zu halten. Schliesslich sucht man auch noch auf die verbrecherischen Urmotive einzuwirken durch Zwang zur Kirche, zur Schule und durch strenge Handhabung der Hausordnung.

β) Ausserhalb der Freiheitsstrafe.

1. § 44. Bedingte Entlassung.

Zunächst ist hier zu erwähnen die vorläufige oder bedingte Entlassung (näheres St.G.B. §§ 23—26). Sie tritt ein statt des letzten Viertels der Strafe, bzw. wenn sie widerrufen wird, liegt sie zwischen dem dritten und dem nachzuholenden vierten Viertel derselben. Sie soll dazu dienen, den Verbrecher allmählich wieder an die Aussenwelt zu gewöhnen.

2. § 45. Erziehungs-, Besserungsanstalten usw.

Täter unter 12 Jahren dürfen, wie wir oben § 15 sahen, nicht bestraft werden, statt dessen geht man gegen ihre verbrecherischen Triebe und Charaktereigenschaften nach Massgabe landesgesetzlicher Regelung mit Besserungsmassnahmen vor.[1]) Auch können sie in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden (näheres § 55 St.G.B.). In die ebengenannten beiden Anstalten können auch wegen mangelnder Einsicht freigesprochene Jugendliche geschickt werden (§ 56 Abs. 2). Asyl und Arbeitshaus haben wir (oben § 38) als Inhalt der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde kennen gelernt.

b) Schaffung und Stärkung von Gegenmotiven.

1. § 46. Ueber die Gesetzeskenntnis des Täters.

Das Wissensverhältnis des Täters zu einem Gesetz kann dreierlei Art sein. 1. Er weiss nichts von ihm; in diesem Falle kann es natürlich auch nicht psychologisch (abschreckend usw.) auf ihn wirken. 2. Er befindet sich im Zustande des Halbwissens, d. h. er vermutet, dass für ungefähr diese Tat ungefähr jene Gesetzesbestimmung existiert. Für die Grenzfälle hat dieses Wissensverhältnis das Gute, dass Täter manche unmoralische Handlungen, welche nicht bestraft werden, für

[1]) cf. z. B. das preussische Fürsorgegesetz vom 2. Juli 1900.

Delikte hält (putative Delikte cf. oben § 18), und unterlässt; das Schlechte, dass er umgekehrt manche Delikte für nicht strafbare Handlungen hält und begeht, während er sie nicht begangen haben würde, wenn er ihre Strafbarkeit gekannt hätte. 3. Das dritte Wissensverhältnis ist, dass der Täter die betreffenden Gesetze genau kennt (z. B. der raffinierte Wucherer, der gewissenlose Börsenspekulant usw.). Dies hat das Gute, dass die auf das Wissen des Täters berechneten Gesetze ihre Kraft auch wirklich erproben können, das Schlechte, dass der Täter die (oft unvermeidlichen) Lücken des Gesetzes herausfinden und benutzen kann (näheres über diese Materie cf. meine Methode, Kapitel II § 2).

2. § 47. Die Strafe und andere Bekämpfungsmittel in ihrer Androhung.

Nicht nur die Vollstreckung der Strafe wirkt verbrechensbekämpfend, sondern auch, und zwar noch weit mehr, die Androhung, nämlich dadurch, dass sie das Urmotiv der Furcht als Gegenmotiv auslöst. Ja, sie ist sogar das Hauptbekämpfungsmittel des Verbrechens. (Die Behauptung, dass die Vollstreckung der Strafe abschrecke, muss als absolut unrichtig bezeichnet werden, cf. meine „Methoden“ S. 38 a. E., cf. auch ib. S. 42f.). Ebenso wie die Androhung der Strafe, wirkt auch die Androhung eines jeden anderen Bekämpfungsmittels abschreckend, denn mehr oder weniger besteht ein jedes Bekämpfungsmittel in einem Uebel für den Täter. Natürlich wirkt die Androhung verschieden, je nach der Verschiedenheit der angedrohten Strafe oder sonstigen Bekämpfungsmassregel.

3. § 48. Die tätige Reue als Gegenmotiv.

Die tätige Reue selbst in ihren drei Arten haben wir oben § 34 schon kennen gelernt. Ihr Zweck ist, dem Täter noch während oder gar nach der Begehung des Deliktes eine goldene Brücke zu bauen und so das Opfer noch im letzten Augenblick zu retten. Die Situation ist nämlich folgende: Mit der Strafandrohung und etwaigen sonstigen Bekämpfungsmitteln hat der Gesetzgeber vergeblich gearbeitet, denn Täter beginnt die Ausführung des Deliktes. Nun tritt der Gesetzgeber ein zweites Mal an den Täter heran und sagt ihm: wenn du die Ausführung des Deliktes freiwillig aufgibst, erlasse ich dir die (mit dem Anfang der Ausführung schon verfallene) Strafe (freiwilliger Rücktritt). Hilft auch dies Mittel nicht, so tritt der Gesetzgeber noch ein drittes Mal, nämlich nachdem die Ausführungshandlung des Deliktes beendet ist, an den Täter heran und verheisst ihm wiederum Straflosigkeit, wenn er noch

rechtzeitig den zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolg abwendet (unechte tätige Reue); und selbst nach Vollendung des Deliktes tritt er (nach St.G.B. allerdings nur in einigen wenigen Fällen cf. oben § 34) noch einmal, zum vierten Male, auf und verheisst nochmals Straferlass (beziehentlich Milderung), wenn der Täter jetzt wenigstens noch die Folgen des (nunmehr schon vollendet vorliegenden) Deliktes abwendet (echte tätige Reue).

4. § 49. Der Kampf der Motive.

Kriminalpolitisch ebenso interessant wie wichtig ist der Kampf der Motive. In der Philosophie, speziell in der Psychologie, wird er ziemlich häufig behandelt, in der Strafrechtswissenschaft dagegen kümmert man sich nicht um ihn. In meinen „kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden" habe ich diesen vor dem Delikte, während desselben, sowie nachher in der Seele des Verbrechers sich abspielenden Kampf der Motive in Kapitel II §§ 3—5 behandelt und zu diesem Zwecke den Fortgang der Entwicklung eines Delikts in folgende 5 Stadien zerlegt: vom Aufsteigen des verbrecherischen Entschlusses ab 1. bis zum Fassen desselben, 2. von da bis zum Beginn der Ausführung, 3. von da bis zu deren Vollendung, 4. von da bis zum Eintritt der Folgen, 5. von da bis zum Eintritt der Unabänderlichkeit derselben (das Nähere cf. ib.).

Abschnitt II. Die Bekämpfung bezüglich der Person des Verletzten.

1. § 50. Allgemeines.

Eigentlich sollte die Person des Verletzten im Mittelpunkte des Interesses stehen und wir sollten eine Wissenschaft des Schutzrechts oder, was dasselbe sagt, des Verbrechensbekämpfungsrechts haben. Dem ist aber, wie oben in den Vorbetrachtungen gezeigt, leider nicht so. Im Mittelpunkte des Interesses steht vielmehr der Verbrecher und wir besitzen eine Wissenschaft des Strafrechts. Den richtigen Weg geht glücklicherweise unsere neuere deutsche praktische Rechtsentwicklung, wie all die neueren Gesetze, „zum Schutze," „zur Sicherung," „gegen," „zur Bekämpfung" usw. zeigen (cf. oben S. VIII ff.).

2. § 51. Ideelle Genugtuung (Urteilsveröffentlichung).

Dem fälschlich Angeschuldigten uud dem Beleidigten ist nach §§ 165 und 200 die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung au

Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe ist der Fall in einer Anzahl von Nebengesetzen.[1]) Die herrschende Meinung hält diese Massnahme nicht für eine „Strafe", sondern für eine Privatgenugtuung, eine Rufreparation, und zwar mit Recht, denn wenn in letzterer auch eine Erhöhung der Intensität der Strafe liegt, so ist dies doch nur Nebenwirkung, der Zweck ist, böse Folgen des Delikts in der Person des Verletzten möglichst zu verhindern, beziehungsweise wieder aufzuheben.

Man spricht auch von einer ideellen Wiederherstellung, welche in der Vollstreckung der Strafe liegen soll. De facto ist dies richtig, aber nur bei rachsüchtigen Verletzten, die übrigen, deren Zahl mit steigender Kultur ebenfalls steigen dürfte, verzichten auf diese Genugtuung und verlangen die Bestrafung nur weil sie nötig ist, um den Täter und andere von der Wiederholung des Verbrechens möglichst abzuhalten.

3. § 52. Materielle Genugtuung (Busse).

Auch sie wird, und zwar wiederum mit Recht, von der herrschenden Meinung nicht als „Strafe" aufgefasst; kann also z. B. durch Begnadigung nicht erlassen werden. Sie ist (bis zu 6000 M.) auf Verlangen zuzusprechen in zwei Fällen der Beleidigung (§ 188 St.G.B.), bei Körperverletzung (§ 231 ib.), sowie nach zahlreichen Nebengesetzen. Verfahren St.P.O. §§ 443 bis 446, 495.

Ausserdem kann zivilrechtlich das Verbrechen bzw. seine Folge in der Person des Verletzten vielfach repariert werden. Jedoch schliesst positiv-rechtlich eine zuerkannte Busse jeden weiteren Entschädigungsanspruch aus.

4. § 53. Antrag und Ermächtigung.

Schliesslich nimmt der Staat noch in dem Institut des Antrages auf die Person des Verletzten Rücksicht. Bei den sogenannten Antragsdelikten wartet er nämlich mit der Strafverfolgung (Antrag ist demnach Prozessvoraussetzung), bis der Verletzte den Antrag stellt, und zwar verfährt er so, teils um eine Anzahl Bagatellsachen abzustossen (z. B. Beleidigung und leichte Körperverletzung), teils aber auch, um dem Verletzten durch den strepitus fori und seine Folgen nicht ein womöglich noch grösseres Uebel zuzufügen, als ihm das Delikt selbst schon gebracht hat (z. B. bei der Verführung eines unbescholtenen, noch nicht 16 jährigen Mädchens).

[1]) Nahrungsmittelgesetz § 16, Patentgesetz § 36, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 13 usw.

Die Antragsfrist beträgt drei Monate §§ 61 f. St.G.B., Unteilbarkeit §§ 63, 64 Abs. 2, Zurücknahme nur ausnahmsweise gestattet § 64. Berechtigt ist der Verletzte, falls St.G.B. nicht andere Personen nennt (cf. besonders §§ 65, 195 f.). Der Antrag ist persönlicher Natur, geht also auf den Rechtsnachfolger nicht über.[1] Relative Antragsdelikte: nur zur Verfolgung bestimmter Täter bedarf es des Antrags, z. B. § 247 St.G.B.

Dem Antrage ähnlich ist die Ermächtigung (St.G.B. §§ 99, 101, 197). Hier muss aber der Staatsanwalt von Amts wegen vorgehen und um Ermächtigung anfragen.

Abschnitt III. Besondere Bekämpfungsmethoden.

1. § 54. Bekämpfung einer Verbrechermehrheit.[2]

In der Regel bekämpft der deutsche Gesetzgeber eine Verbrechermehrheit als ein geschlossenes Ganzes, nämlich, indem er sämtliche am Delikt Beteiligten mit Strafe bedroht und die Strafe an sämtlichen vollziehen lässt. Zuweilen wendet er aber auch zwei (kriminalpolitisch oft ausserordentlich wirksame) andere Methoden, nämlich die der Neutralisierung eines Teils der Verbrechermehrheit, und die Methode der gegenseitigen Bekämpfung derselben an. Besonders finden sich diese beiden Methoden angewandt vor der Vollendung der Tat.

So liegt die Methode der Neutralisierung vor, und zwar schon in der Konstruktion des Delikts, bei dem § 116 St.G.B. (Auflauf). Dieses Delikt ist erst vollendet mit dem Stehenbleiben nach der dritten Aufforderung, so dass infolge der die drei Aufforderungen erst noch ein grosser Teil der Volksmenge sich verlaufen kann und soll. Meistens benutzt das deutsche Strafrecht zur Neutralisierung der Verbrecher aber die Strafabstufung; z. B. die §§ 115 Abs. 2, 125 Abs. 2 des St.G.B. bestrafen die Anstifter und Rädelsführer härter, so dass sich zu diesen exponierten Posten oft niemand findet und die ganze Verbrechermehrheit auf diese Weise überhaupt nicht zustande kommt, bzw. führerlos

---

[1]) Unrichtig, wenn v. Liszt S. 200, Anm. 14, und Frank § 61, V, den Erben des Verletzten als selbst verletzt und daher antragsberechtigt halten. Nur der objektive Vermögensschaden geht auf diesen über, das Delikt ist dagegen nicht gegen ihn begangen; wo wäre z. B. Ort und Zeit dieses gegen den Erben begangenen Delikts anzusetzen?

[2]) cf. meine „Methoden," Kap. IV.

und dadurch weniger gefährlich ist. Ferner liegt diese Methode darin, dass die Verbrechermehrheit als solche zu einem straferhöhenden Umstande gestempelt wird, z. B. in § 84 das Komplott, §§ 243, 6 und 254, 5 die Bande, § 223a die Gemeinsamkeit usw. Auch die im deutschen Strafrechte ziemlich häufig verwendete Einziehung und Unbrauchbarmachung gehört in ihrer Vorauswirkung hierher. Z. B. wird sich derjenige, dessen Geräte bei einer verbotenen Fischerei eingezogen werden, in vielen Fällen zurückziehen, da er ausser der Strafe noch diese Einziehung zu gewärtigen hat. Auch die Vorauswirkung der im deutschen Strafrechte beliebten Gesamthaftung arbeitet in dieser Richtung, denn die solventen unter den Tätern wissen, dass sie für die insolventen eintreten müssen[1]) usw.

Für die Methode der gegenseitigen Bekämpfung einer Verbrechermehrheit findet sich ein ausgezeichnetes Beispiel in M.G. §§ 60, 104 und 61, 105. Hier wird die Anzeige der Genossen eines geplanten Delikts verlangt, und zwar in §§ 60 und 104 unter Androhung einer Straferhöhung für die Nichtanzeigenden und in §§ 61, 105 unter Verheissung von Straferlass für die Anzeigenden; also Peitsche und Zuckerbrot werden gleichzeitig angewandt.

Auch nach Vollendung der Tat finden sich im deutschen Rechte die beiden Bekämpfungsmethoden. Z. B. die der Neutralisierung liegt de facto darin, dass ein Teil der Mithandelnden überhaupt nicht bestraft wird, so der Käufer von trichinösem Fleisch, der Käufer von unzüchtigen Schriften, bei Blutschande der noch nicht 18 Jahre alte Blutsverwandte absteigender Linie. In allen diesen Fällen hat der Nichtbedrohte kein Interesse an der Geheimhaltung, ist also neutralisiert.

Zur gegenseitigen Bekämpfung nach der Tat, in concreto zur Anzeige der Mittäter wirkt die Gesamthaft. Ist z. B. von drei Mittätern nur der eine gefasst und steht vor der Verurteilung, sagen wir zu 6000 Mark Busse, so treibt ihn das Gewicht von 4000 Mark zur Anzeige seiner Genossen. Ferner ist die Auslobung zu nennen, vorausgesetzt, dass dieselbe auch an die Beteiligten ausgezahlt wird usw.

2. § 55. Bekämpfung von Verträgen.[2])

Diese Aufgabe hat in den letzten Jahrzehnten schon ausserordentlich an Bedeutung zugenommen und wird in Zukunft noch

---

[1]) Planen z. B. drei eine Körperverletzung, von denen nur einer Vermögen besitzt, so weiss letzterer, dass gegebenenfalls er allein die Busse (von ev. 6000 Mark) zu erlegen hat, und lässt sich vielleicht hierdurch abschrecken.

[2]) cf. meine „Methoden," Kap. VI.

immer wichtiger werden, ich erinnere nur an die Bekämpfung des Wuchers, des Sklavenhandels, der Auswüchse der Börse — des Mädchenhandels, der Kurpfuscherei, der Auswüchse des Kartellwesens usw.

Bei verbrecherischen Verträgen haben wir mit wenigen Ausnahmen wie z. B. beim Wucher, eine Verbrechermehrheit, nämlich die (mindestens) zwei Kontrahenten. Die Strafgesetzgebung kann infolgedessen wieder die drei Methoden anwenden:

a. Bekämpfung der Mehrheit als eines geschlossenen Ganzen;

b. Neutralisierung eines Teils der Verbrecher;

c. Gegenseitige Bekämpfung der Verbrecher.

Neben dieser strafrechtlichen Bekämpfung muss aber der Gesetzgeber den Vertrag immer in eine der folgenden fünf zivilrechtlichen Lagen versetzen:

I. Anerkennung;

II. Ignorierung;

III. Ungültigkeitserklärung;

IV. Einschreiten gegen die Erfüllung;

V. Begünstigung des einen Kontrahenten auf Kosten des andern.

Die Methoden II—V bilden jede für sich schon eine Bekämpfungsmethode bezüglich des Vertrages. Z. B. wendet § 762 B.G.B. die Methode II an bei der Bekämpfung von Spiel und Wette,[1]) nämlich, das noch nicht Geleistete kann nicht eingeklagt, und das schon Geleistete nicht zurückgefordert werden. (Es ist dies keine einfache Ungültigkeitserklärung, Methode III, denn in diesem Falle würde das Geleistete zurückgefordert werden können.) Ausserdem können aber die fünf zivilrechtlichen Sachlagen mit je einer der strafrechtlichen Lagen a bis c verbunden werden, so dass noch 15 Bekämpfungsmethoden hinzukommen (im ganzen gibt es also 19).

Eine grosse Anzahl dieser Methoden wendet auch das deutsche Verbrechensbekämpfungsrecht an, z. B. gegen das gewerbsmässige Glücksspiel die Methode II und c oder kurz II c, nämlich zivilrechtliche Ignorierung des Vertrages und Bestrafung eines der beiden Kontrahenten (B.G.B. § 762 und St.G.B. § 284).[2]) In § 109 St.G.B. verwendet der Gesetzgeber die Methode II a, nämlich Ignorierung des Stimmenkaufs und Bestrafung des Käufers wie des Verkäufers, in § 367, 7 die Me-

[1]) denn dass es diese nicht bekämpfen wollte, ist wohl zweifellos, andernfalls hätte es dieselben einfach wie die übrigen Verträge anerkennen können.

[2]) Ausserdem werden beim Glücksspiel noch andere Methoden angewandt, z. B. die Bekämpfung (durch Einziehung des Geldes der Täter), Heranziehung des Publikums (durch Einziehung des Geldes dritter Personen), beides in § 360 Abs. 2.

thode IVb, nämlich Einschreiten von Amts wegen gegen die Erfüllung (dadurch, dass das trichinenhaltige Fleisch eingezogen wird) und Bestrafung nur des Verkäufers; die Methode V liegt in § 116 der Gewerbeordnung usw.

3. § 56. Bekämpfung des Verbrechens durch Bekämpfung von Konnexhandlungen.[1]

Die verbrecherische Handlung pflegt nicht allein zu stehen, sondern ist bald mehr, bald weniger eng verbunden mit andern Handlungen. Ich will letztere „Konnexhandlungen" nennen. Dieselben können vorgenommen werden vom Täter selbst oder von anderen Personen und können der verbrecherischen Handlung vorausgehen, gleichzeitig mit ihr sein oder ihr nachfolgen. Häufig bekämpft das deutsche Recht nun ein Verbrechen auf die Weise, dass es sein Augenmerk auch auf die „Konnexhandlung" richtet und diese zu unterdrücken sucht. Die Bekämpfung der Konnexhandlung geschieht hier gerade so, wie die der verbrecherischen Handlung selbst, also durch Strafe oder andre Mittel. Im ersten Falle kann man passend von einer Bekämpfung durch Hilfsdelikte sprechen.

Am meisten kommen für diese Methode in Betracht die Vorbereitungshandlungen. Ist eine solche für das betreffende Delikt absolut notwendig, und gelingt es, sie (sei's durch Strafe, sei's durch andere Bekämpfungsmittel) zu unterdrücken, so ist damit auch das Delikt verhütet.

Eine nachfolgende Konnexhandlung ist unter Strafe gestellt, z. B. beim Vogelschutzgesetz. Die dort in Frage kommenden Vögel werden gefangen, um verkauft zu werden. Der Verkauf derselben ist demnach eine Konnexhandlung. Gelingt es nun, diesen Verkauf durch die auf denselben gesetzte Strafe (Vogelschutzgesetz § 5) zu unterdrücken, so wird das Fangen der Vögel bald aufhören.

4. § 57. Zwecklosmachen des Verbrechens.[2]

Diese Methode wendet sich an die Zwischenmotive, d. h. an die aus dem Urmotive (Trieb oder Charaktereigenschaft) hervorgegangenen Absichten, cf. oben § 7.

Der Gesetzgeber wendet sie einmal in der Weise an, dass er das betreffende Zwischenmotiv überhaupt nicht aufkommen lässt bzw.

[1]) In meinen „Methoden" habe ich sie noch nicht behandelt, weil ich sie erst später entdeckt habe.

[2]) cf. meine „Methoden," Kap. V.

durch sofortige Erfüllung wieder vernichtet. Dies geschieht z. B. in §§ 7, 8 Abs. 3, 69 Abs. 2 G.V.G. Der Gesetzgeber sagt sich hier, dass der Richter aus Furcht, etwas an seinem regulären oder ausserordentlichen Gehalt einzubüssen, sich möglicherweise von oben herab zur Rechtsbeugung drängen lassen könnte, deshalb wird eine in diesem Falle entstehende Absicht, nichts von seinem Gehalte zu verlieren, von vornherein erfüllt und kann daher nicht mehr zur Rechtsbeugung und ähnlichen Delikten treiben. Ueberhaupt liegt die genannte Methode darin, dass das deutsche Recht bzw. die Einzelstaaten ihre Beamten, in unserem Falle die Richter, ausreichend zu bezahlen sich bemühen, damit sie nicht, wie in manchen anderen Staaten, der Bestechung ausgesetzt oder gar auf sie angewiesen sind. Im übrigen findet sich diese Methode aber selten.

Die zweite Art der Anwendung besteht darin, dass der Gesetzgeber das betreffende Zwischenmotiv nicht ruiniert, wohl aber den Zusammenhang zwischen ihm und dem Verbrechen zerschneidet. Dies liegt u. a. in § 1312 B.G.B. Will nämlich z. B. die verheiratete *A* mit dem *B* einen Ehebruch begehen, damit ihre Ehe geschieden werde, und sie den *B* heiraten könne, so sagt ihr der obige Paragraph, dass sie ihren Zweck durch das Verbrechen nicht erreichen werde (es sei denn, dass sie mit Sicherheit auf eine Dispensation rechnen kann). Ferner gehört hierher das oben § 56 a. E. erwähnte Hilfsverbrechen des Vogelverkaufs; wenn nämlich die betreffenden Vögel doch nicht verkauft werden dürfen und können, so ist es zwecklos, sie zu fangen.[1]) Besonders häufig ist diese Methode bei der Bekämpfung verbotener Verträge, z. B. einen (bekämpfungshalber) für nichtig erklärten Vertrag abzuschliessen, hat meistens keinen Zweck und wird daher in der Regel unterbleiben.

5. § 58. Schlechte und zweischneidige Methoden.[2])

1. Ein im kriminalpolitischen Sinne schlecht wirkendes Prinzip ist das Absorptionsprinzip, und zwar wirkt es um so schlechter, je reiner es durchgeführt wird. Hat z. B. jemand eine Strafe von drei bis fünf Jahren Zuchthaus zu erwarten, so kann er (wenn er sich auf fünf Jahre gefasst macht) nach dem reinen Absorptionsprinzip alle Delikte begehen, welche mit einer geringeren Strafe bedroht sind, denn

[1]) cf. auch die partikularrechtliche Ungültigkeitserklärung und Bestrafung der Ueberversicherung, Preussisches Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. März 1837 (cf. meine „Methoden" S. 136 f.).

[2]) cf. meine „Methoden," Kap. VII.

sie werden ja alle durch jenes Delikt absorbiert. Und was die schwerer bedrohten Delikte anbetrifft, so sind sie für ihn de facto nur mit der Differenz bedroht.

In gleichem Sinne wirkt die Höchstgrenze einer Strafart. Hat z. B. jemand 15 Jahre Zuchthaus zu erwarten, so sind für ihn alle Delikte ohne Strafandrohung, auf welche nicht lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe gesetzt ist.

Auch die Konstruktion eines Delikts als Kollektivdelikt (cf. oben § 13, 1) wirkt kriminalpolitisch ungünstig. Denn wenn ein gewerbsmässiger Wucherer, sagen wir einmal 50 Wucherfälle begangen hat, so ist es ziemlich gleichgültig, ob er diesen noch ein Dutzend hinzufügt oder nicht, es liegt immer nur Ein gewohnheitsmässiger Wucher vor.

2. Eine andre Gruppe von Methoden ist zweischneidig: Die nach einer solchen Methode behandelten Delikte haben einen kritischen Punkt, wie ich ihn genannt habe, d. h. einen Punkt, bis zu welchem sie durch die Methode verhindert sein müssen, oder aber die Methode wirkt von nun ab in direkt schlechtem Sinne.

Hierher gehört zunächst die Methode, die Teilnehmer ebenso hart zu bedrohen, wie den Täter, wie dies St.G.B. z. B. in § 146 tut. Der kritische Punkt ist hier die Entschlussfassung zur Teilnahme. Bis zu diesem Momente werden, sagen wir einmal 50 % der Deliberierenden durch die höhere (nämlich die Täter-) Strafe abgeschreckt, welche durch die einfache Teilnehmerstrafe nicht abgeschreckt worden wären. Bei den übrigen wird aber die Gefahr erhöht, sie werden nämlich nun leicht aus einfachen Teilnehmern zu Mittätern, denn die Strafandrohung ist ja jetzt dieselbe. Ebenso wirkt die Methode, den Nichtanzeigenden nud Nichtverhindernden dem Teilnehmer gleichzustellen, wie dies z. B. M.G. § 60 und Seemannsordnung § 91 tun. Will sich z. B. ein Matrose weigern, seine meuternden Genossen mit zu bekämpfen, so schreckt ihn vielleicht jene härtere Strafandrohung ab, wenn aber nicht, dann wird leicht aus dem sonst neutralen Matrosen ein meuternder. Ferner gehört hierher die Methode, den Versuch oder gar schon die Vorbereitungshandlungen mit der Vollendungsstrafe zu bedrohen, wie z. B. in Strafgesetzbuch § 70 und Sprengstoffgesetz § 5. Auch die Haftung Dritter ist zweischneidig, der kritische Punkt ist die Begehung des Delikts. Bis dahin sucht der Dritte dasselbe zu hindern, von da ab treibt ihn aber alles zur Vertuschung desselben. Auch andere Institute können zweischneidig sein, z. B. das der Auslobung. Um z. B. aus-

[1]) cf. meine „Methoden“ Kap. I.

gelobte 3 M. zu erhalten, lässt der Arbeiter den Strassenjungen ruhig das Vogelnest ausnehmen und fasst ihn dann ab, während er ohne diese Auslobung denselben vielleicht an der Nestausnahme gehindert haben würde.

6. § 59. Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung.[1])

Zuweilen begnügen sich die deutschen Gesetze nicht mit der Bekämpfung des Verbrechens durch die Beamten, sondern sie ziehen das Publikum heran.

1. Vor der Begehung des Verbrechens geschieht die Heranziehung des Publikums fast nur bei den schwersten Delikten, indem nur bei diesen eine Anzeige von jedermann verlangt wird, z. B. bei Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Mord usw. (St.G.B. § 139), und ebenso im M.G. beim Kriegsverrat (§ 60), bei der Fahnenflucht (§ 77) und bei der Meuterei (§ 104). Indirekt wird dagegen das Publikum noch in vielen anderen Fällen zur Verhütung eines Delikts herangezogen, cf. z. B. die sogleich zu besprechende Haftung Dritter, besonders wenn sie der des Täters kumulativ ist.

2. Ist ein Verbrechen schon begangen, so überlässt das deutsche Verbrechensrecht als Regel die Aufspürung von Tat und Täter ebenfalls den Behörden (nämlich der Staatsanwaltschaft, St.P.O. 152, und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, St.P.O. 156, ausnahmsweise auch anderen Behörden, z. B. den Gemeindebehörden, St.P.O. 157). Zuweilen werden aber auch hier Leute aus dem Publikum herangezogen, z. B. wird in folgender Skala jede nachfolgende Person den sämtlichen vorhergehenden als Aufspürer zugeteilt: Täter eines Pressdelikts, Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter, denn § 21 unseres Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 bestraft jede dieser Personen, falls sie nicht eine der vorhergehenden zur Anzeige bringt. Auch die Auslobung einer Geldsumme für die Anzeige eines Verbrechers gehört hierher.

3. Je nach ihrer Konstruktion bald vor, bald nach Begehung der Tat wirkt die sich ziemlich häufig, und zwar in Reichs- wie in Landesstrafgesetzen findende Haftung Dritter für die Geldstrafe des Täters. Diese Haftung kann der des Täters subsidiär sein, sie kann aber auch als eine solidarische oder kumulative auftreten. Ihr Wesen ist sehr bestritten. Sie kann schon (besonders die subsidiäre, sowie in früheren Zeiten) allein zu dem Zwecke gegeben sein, dass der Staat zu seinem Gelde kommt. Meiner Ansicht nach besteht ihr Wesen aber als Regel darin, dass der Gesetzgeber den Dritten dem Täter

als Aufpasser bestellen will (z. B. den Herrn dem Knechte), und zwar dadurch, dass er ihn, wenn das Delikt trotzdem begangen wird (wegen präsumierter Schuld beim Aufpassen), straft. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung wirkt, wo sie gegen dritte Personen gerichtet ist, ebenfalls als Polizeianstellung dieser Dritten.

4. Bei der Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung der Delikte ist besonders schwierig für die Gesetzgeber die Frage, ob und inwieweit er auch die Angehörigen des Täters heranziehen soll. In manchen Fällen dispensiert er sie ausdrücklich von der Beteiligung an der Verfolgung, z. B. erlässt er ihnen die Zeugnispflicht in St.P.O. §§ 51, 52, 2 und in St.G.B. § 259 erlaubt er ihnen die persönliche Begünstigung. In wiederum anderen Fällen verlangt er aber von ihnen dieselbe Verfolgung wie von Nichtangehörigen des Täters, z. B. die Anzeige gewisser geplanter Verbrechen (St.G.B. § 139).[1] Ebenso pflegt die Auslobung ganz allgemein gegeben zu werden, so dass auch Frau und Kinder die ausgelobte Summe erhalten, wenn sie den Gatten und Vater anzeigen, und auf diese Weise auch sie zur Bekämpfung mit ausersehen sind.

[1]) Denn hier sind die Angehörigen des Täters nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen, werden also bestraft, wie beliebige nichtanzeigende Dritte.

Besonderer Teil.

Den besonderen Teil gedenke ich gegenüber der bisherigen Behandlungsweise in zwei Richtungen zu erweitern.

Erstens werde ich da, wo die sog. Nebengesetze, sei's in ihrer Totalität, sei's in einzelnen Partien, eine einheitliche und zielbewusste Bekämpfung des betreffenden Deliktes aufweisen, nicht die Strafe aus dem Zusammenhange mit den übrigen Bekämpfungsmitteln herausreissen, sondern den ganzen Komplex, wenn überhaupt, dann einheitlich behandeln so, wie ihn der Gesetzgeber gedacht hat, und wie es den Anschauungen und Bedürfnissen des modernen Lebens (oben S. XVIII ff.) sowie einem Entwicklungsziele entspricht, welchem die Kriminalpolitik immermehr zugedrängt wird (oben S. XXXIII d). Ja, ich werde sogar da, wo den Strafandrohungen des Reichsstrafgesetzbuches in nennenswerter Weise andere Gesetze noch weitere Bekämpfungsmittel hinzufügen, mich bemühen, auch diese heranzuziehen. Z. B. werde ich bei der Besprechung des Glücksspieles auch dartun, in welcher Weise das Bürgerliche Gesetzbuch das Spiel zu bekämpfen sucht.

Zweitens werde ich nicht nur juristisch-dogmatisch vorgehen, sondern überall da, wo es mir angebracht erscheint, auch auf die Bekämpfungsmethoden aufmerksam machen, welche das St.G.B. und die Nebengesetze gegen das betreffende Delikt zur Anwendung bringen.

Was die Einteilung des besonderen Teiles anbetrifft, so gedenke ich (vorläufig, der des zurzeit wohl verbreitetsten, des v. Liszt'schen, Lehrbuches meinem Vortrage zugrunde zu legen, nämlich:

Buch 1. Strafbare Handlungen gegen den Einzelnen:
- Abschn. I gegen Leib und Leben,
- Abschn. II gegen unkörperliche Rechtsgüter,
- Abschn. III gegen Urheber- und Erfinderrechte,
- Abschn. IV gegen Vermögensrechte,
- Abschn. V durch das Mittel des Angriffs gekennzeichnete strafbare Handlungen.

Buch 2. Strafbare Handlungen gegen die Gesamtheit:
- Abschn. I gegen den Staat,
- Abschn. II gegen die Staatsgewalt,
- Abschn. III gegen die Staatsverwaltung.

Grundriss

des

Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes

(enthaltend das deutsche Straf- und sonstige Bekämpfungs-Recht.)

Besonderer Teil.

Von

Dr. Andreas Thomsen

a. o. Professor in der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Berlin W. 1906.

Verlag von Struppe & Winckler

Potsdamer Strasse 108.

Vorwort.

Nachdem ich im Sommersemester 1905 dem besonderen Teile die Disposition des von Lisztschen Lehrbuches zugrunde gelegt habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass es — zum mindesten für unsere Zwecke — doch besser ist, bei derjenigen Einteilung zu bleiben, welche durch die natürliche Entwicklung des deutschen Strafrechts sich von selbst gebildet hat, nämlich:

1. die einzelnen Delikte des R.St.G.B. (Teil II desselben),
2. die einzelnen Delikte der sog. strafrechtlichen Nebengesetze.

Diese beiden Gruppen werde ich aber in umgekehrter Reihenfolge behandeln. Denn gerade so wird meiner Ansicht nach am klarsten, dass es einen Rückschritt bedeuten würde, wollte man von dem Prinzip der Nebengesetze: die einzelnen Delikte zu „bekämpfen", zurückkehren zu dem seit mehr als einem Menschenalter verlassenen Prinzip: die einzelnen Delikte zu „bestrafen".[1])

[1]) Das Schema, nach welchem ich die einzelnen Delikte behandeln werde, ist: 1. Geschichtliches. 2. Das Verbrechen. 3. Die Bekämpfung und zwar a) durch Bekämpfung von Konnexhandlung (cf. oben S. 10), b) durch Strafe, c) durch sonstige Massnahmen, d) besondere Bekämpfungsmethoden, e) besondere Berücksichtigung des Verletzten. 4. Ausserdem werde ich nach Bedarf die Rubriken „Allgemeines" und „Kommentarisches" einschieben.

Da es sich nur um einen Grundriss handelt, dürfte es selbstverständlich sein, dass ich einmal viele Delikte (besonders solche der sog. Nebengesetze) überhaupt nicht bringe und zweitens, dass ich bei denjenigen, welche ich bringe, nicht jedesmal die sämtlichen obigen Rubriken aufführe (letzteres zum Teil schon deswegen nicht, weil häufig sachlich ein Vakat entgegensteht).

Inhaltsverzeichnis.

A.

Die einzelnen Delikte der sogen. strafrechtlichen Nebengesetze.

B.

Die einzelnen Delikte des Reichsstrafgesetzbuches (Teil II desselben).

Buch IV. Verbrechen gegen Private.

Kap. I. Verbrechen gegen die Ehre.

Beleidigung. Abschnitt 14.

Kap. II. Verbrechen gegen das Leben.

I. Zweikampf. Abschnitt 15.
II. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Abschnitt 16.

Kap. III. Verbrechen gegen den Leib.

Körperverletzung. Abschnitt 17.

Kap. IV. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Abschnitt 18.

Kap. V. Verbrechen gegen das Vermögen.

I. Diebstahl und Unterschlagung. Abschnitt 19.
II. Raub und Erpressung. Abschnitt 20.
III. Begünstigung und Hehlerei. Abschnitt 21.
IV. Betrug und Untreue. Abschnitt 22.
V. Urkundenfälschung. Abschnitt 23.
VI. Bankerutt (Konkursordnung). Abschnitt 24.
VII. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Abschnitt 25.
VIII. Sachbeschädigung. Abschnitt 26.

Buch V.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Abschnitt 27.

Buch VI.

Verbrechen und Vergehen im Amte. Abschnitt 28.

Buch VII.

Uebertretungen. Abschnitt 29.

Berichtigung. Aus dem allg. Teil möchte ich den sinnstörenden Druckfehler berichtigen § 39 Zeile 1: „keine Strafe" statt „eine Strafe". (Ausserdem ist auf S. XXIX Zeile 4 versehentlich ein — anfangs nur provisorisch hingeschriebenes — unrichtiges Zitat stehen geblieben, das aber sachlich gleichgültig ist.)

A. Die sog. strafrechtlichen Nebengesetze.[1] [2]

Wie wir oben Seite VIII bis XVI sahen, und wie ich nochmals ausdrücklich wiederholen will, sind diese Nebengesetze ihrem Gesamtcharakter nach nicht „Strafgesetze", sondern „Verbrechensgesetze", oder, wie ich, um jedem Zweifel vorzubeugen, sie vorläufig noch nennen will, „Verbrechenbekämpfungsgesetze".[3] Es wäre deshalb auch unwissenschaftlich und dem Zwecke dieser ganzen Gesetzgruppe zuwiderlaufend, wenn man die, die einzelnen Delikte (nämlich Tatbestand und Strafandrohung) enthaltenden Paragraphen aus ihrem Zusammenhange herausreissen und isoliert behandeln und gleichzeitig den Bekämpfungscharakter dieser ganzen Gruppe vollständig ignorieren wollte, cf. oben S. XXVff. Vielmehr muss immer derjenige Komplex von Paragraphen, welchen der Gesetzgeber als ein zusammengehöriges Ganzes, und zwar zu dem Zweck der Bekämpfung dieses oder jenes Deliktes, geschaffen hat, auch einheitlich und unter Berücksichtigung dieses Zweckes i. e. unter Berücksichtigung seines Geistes, seines ganzen Daseinsgrundes, behandelt werden.

I. Abteilung. Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums.

Diese Ueberschrift zeigt, dass bezüglich der unter ihr behandelten Gesetze auch der Stengleinsche Kommentar (cf. soeben Anm. 2) die Vergeltungstheorie ablehnt. Denn „zum Schutze" heisst: die das

---

[1]) Ausser in diesen Gesetzen finden sich noch Delikte in den Auslieferungs-, Schiffahrts- und Freundschaftsverträgen, überhaupt in den verschiedenen internationalen Verträgen des Deutschen Reichs.

[2]) Was die Einteilung anbetrifft, so schliesse ich mich dem Kommentar von Stenglein, Appelius und Kleinfeller an, III. Auflage, herausgegeben von Stenglein, Berlin 1903.

[3]) Den ersteren Ausdruck bzw. „Kriminalgesetze" ziehen schon jetzt vor Stooss (Schweiz. Ztschr. für Strafr. XVIII, 1—2 Heft S. 4 Anm. 1) und, wie es scheint, auch Hatschek (Oesterr. Richter-Zeitung II. Jahrg. No. 10 S. 341 a. E.).

Schutzobjekt verletzenden Handlungen sollen (nach Kräften) verhindert werden; die Frage ihrer Vergeltung wird dabei überhaupt nicht einmal aufgeworfen.

1. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876.

Gleich dieses Gesetz wollen wir, weil es das erste und für unsere Zwecke sehr lehrreich ist, etwas eingehender behandeln.

Geschichtliches. Mit Erfindung der Buchdruckerkunst folgte dem Drucker der Nachdrucker auf dem Fusse (so treffend Wächter, Autorrecht S. 20). Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts schützte man ersteren gegen seinen Schmarotzer, den Nachdrucker, durch Erteilung von Privilegien. Dann ging man zu allgemeinerem Schutz über (zuerst gab Preussen eine erschöpfende Kodifikation des Urheberrechts 1837) und dehnte diesen gleichzeitig auf sonstiges geistiges Eigentum aus.

Das Verbrechen. Zunächst gibt das Gesetz (unter A und B, §§ 1—15) das Schutzobjekt an, nämlich das ausschliessliche Recht des Künstlers auf Vervielfältigungen; (dieses wird ihm lebenslänglich und seinen Erben noch während eines Menschenalters nach seinem Tode gewahrt; es kann vererbt, übertragen werden usw.). Das eigentliche Delikt bekommt alsdann folgenden Tatbestand: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder ausserhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet“.[1])

Die Bekämpfung. Das Gesetz gibt sie unter der Ueberschrift „C. Sicherstellung des Urheberrechts“. Also auf die Vergeltung scheint es dem Gesetzgeber gar nicht anzukommen! Die Sicherstellung geschieht dann unter Verweisung auf die §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zunächst durch

a) *Bekämpfung von Konnexhandlungen* (oben § 56). Nämlich nicht nur gegen das oben genannte Hauptdelikt wendet sich der Gesetzgeber, sondern auch, und zwar zur Verstärkung der Bekämpfung des Hauptdeliktes, gegen folgende Konnexhandlungen.

1) Das Veranlassen zum Nachdruck. Der Kreis der gewöhnlichen Teilnahmehandlungen (oben § 19) wird vergrössert, indem § 20 sagt: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdruckes veranlasst“ werde sowohl strafbar, als auch entschädigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Täter selbst weder strafbar noch entschädigungspflichtig sei.

---

[1]) § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, auf welchen verwiesen wird, cf. unten sogleich.

2) Ferner dehnt § 25 die Massregeln der Strafe, Ersatzverbindlichkeit und Einziehung auch auf denjenigen aus, welcher vorsätzlich und gewerbsmässig die Nachdrucke feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet. Gelingt es nämlich dem Gesetzgeber, diese Konnexhandlungen zu unterbinden, so wird in vielen Fällen auch das Hauptdelikt, die Herstellung des Nachdrucks, unterbleiben.[1])

b) *Strafe.* Sie ist Geldstrafe bis zu 3000 Mark, bei Insolvenz Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten. Bemerkenswert ist noch, dass für die vorsätzlichen und fahrlässigen Delikte ein und derselbe Strafrahmen gilt.

c) *Sonstige Massnahmen.* Als solche sind (abgesehen von Schadensersatz und Busse, cf. unten e) zu nennen: Einziehung und Unbrauchbarmachung, und zwar werden beide in besonders ausgedehntem Masse verwendet.

d) *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem Konnexdelikt Nr. a) 1) eine Polizeianstellung Dritter, eine *Heranziehung des Publikums* liegt (oben § 59); denn derjenige, welcher einen andern zu einem Nachdruck veranlasst, riskiert Strafe und Ersatzverbindlichkeit, wenn dieser Nachdruck ein strafbarer ist und ihn selbst Fahrlässigkeit in dieser Beziehung trifft. Er geht also sicherer, wenn er sich vorher von der Straflosigkeit des Nachdruckes überzeugt. Ferner liegt in dem Konnexdelikte Nr. 2 ib. die Methode der Zwecklosmachung des Deliktes (oben § 57). Denn wenn die Nachdrucksexemplare doch nicht verkauft werden dürfen und können, so hat es auch keinen Zweck, sie anzufertigen.

e) *Berücksichtigung des Verletzten.* Gerade in dem vorliegenden Gesetze macht der Gesetzgeber eine rühmliche Ausnahme von seiner sonstigen Gewohnheit: alle Aufmerksamkeit dem Verbrecher zuzuwenden und das Opfer des Verbrechens, welches doch eigentlich im Mittelpunkte des Interesses stehen sollte (cf. oben § 50), links liegen zu lassen.

1) Zunächst macht er das Delikt zu einem Antragsdelikt. Dadurch schafft er (abgesehen von der Befreiung des Gerichts von Bagatellsachen) für den Verletzten die grosse Annehmlichkeit, nur dann seine Vernehmung als Zeuge und die sonstigen Unbequemlichkeiten und

---

[1]) Materiell betrachtet, könnte man vielleicht sagen, sei umgekehrt der Verkauf usw. das Hauptdelikt, denn in diesem liege der ökonomische Schwerpunkt, und die Herstellung des Nachdruckes sei nur Vorbereitungs-, also nur Konnexhandlung. Jedoch scheint mir nach der ganzen Konstruktion der §§ 18—25 der Nachdruck das Hauptdelikt zu sein.

Kosten eines Strafprozesses über sich ergehen zu lassen, wenn ihm an der Bestrafung des Täters wirklich so viel gelegen ist, cf. oben § 53.

2) Er gewährt ihm ausdrücklich eine zivilrechtliche Entschädigung (einklagbar im Zivilverfahren und an sich in beliebiger Höhe).

3) Daneben gibt er ihm einen Anspruch auf Busse (einklagbar im Strafverfahren und nur bis zur Höhe von 6000 Mark).

4) Eine ganz besondere Berücksichtigung des Verletzten findet sich aber in § 21 Abs. 5; nämlich es wird dem Beschädigten, falls nicht Rechte Dritter entgegenstehen, freigestellt, gegen Erstattung der Herstellungskosten die Nachdrucks-Exemplare und -Vorrichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen.

In analoger Weise, wie das obige Gesetz, gehen die beiden folgenden Gesetze vor:

2. **Gesetz, betr. den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876.**
3. **Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.**

Ferner sind in der vorliegenden I. Abteilung zu nennen:

4. **Patentgesetz vom 7. April 1891.**
5. **Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.**
6. **Gesetz, zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.**
7. **Gesetz, betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.**
8. **Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901.**
9. **Gesetz, betr. das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.**

Berücksichtigung des Verletzten. Zu bemerken ist, dass die sämtlichen Gesetze dieser Abteilung I in anerkennenswerter Weise ihr Augenmerk auch auf die Bekämpfung des Deliktes bezüglich der Person des Verletzten richten. So pflegen sie, wie wir dies bei dem ersten Gesetze näher sahen, bei der Bestrafung des Täters zugleich der Entschädigung des Verletzten zu gedenken und zwar nicht nur auf zivilrechtlichem Wege, sondern sie stellen neben diesem meist zur Wahl die (oft leichter im strafrechtlichen Verfahren zu erlangende) Busse, und erhöhen dieselbe zuweilen über das gewöhnliche Mass von 6000 Mark hinaus. Dann geben sie häufig dem Verletzten das Recht, die Verurteilung des Täters zu veröffentlichen und zwar auf dessen Kosten, usw.

II. Abteilung. Gesetze, den Geldverkehr betreffend.

1. **Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871.**

Das Gesetz will verhüten, dass der deutsche Markt mit Prämienlosen von zweifelhaftem Werte überschwemmt wird.

Das Verbrechen. Zu diesem Zwecke stellt es als Delikt auf das unbefugte Ausgeben, Weiterbegeben usw. solcher Papiere.

Die Bekämpfung. Bezüglich dieser ist hervorzuheben, dass das Gesetz der grösseren Sicherheit wegen die Methode der Bestrafung von Konnexhandlungen verwendet (oben § 56), nämlich es bestraft bezüglich dieser Papiere auch die öffentliche Ankündigung, Kursnotierung usw. § 6 Abs. 2.

2. **Münzgesetz vom 9. Juli 1873.**
3. **Bankgesetz vom 14. März 1875.**
4. **Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885.**
5. **Börsengesetz vom 22. Juni 1896.**

Das Verbrechen. Die Delikte sind behandelt im letzten Abschnitte.[1] Die hauptsächlichsten derselben sind:

1) Betrügerisches Einwirken auf den Börsen- und Marktpreis § 75,

2) das Bestechen und Sichbestechenlassen inbezug auf kurstreiberische Mitteilungen oder Verschweigungen in der Presse § 76 (Kurszettel § 77),

3) das gewohnheitsmässige Verleiten zu Börsenspekulationen § 78,

4) wissentlich falsche Raterteilung sowie schädigende Auftragsausführung durch den Kommissionär § 78.

Im übrigen wollen wir auf das oben S. XIII ff. Gesagte verweisen.

6. **Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896.**

Der Gesetzgeber will das Publikum schützen, wenn es einem Kaufmann Wertpapiere zur Aufbewahrung oder zum Pfande übergibt.

Das Verbrechen. Zu diesem Zwecke schreibt er (unter Strafandrohung) dem Kaufmann eine Anzahl von Handlungen und Unterlassungen vor. Z. B. muss derselbe die ihm übergebenen Papiere gesondert aufbewahren, muss sie in Listen eintragen, darf sie während der Aufbewahrungszeit nur dann benutzen, wenn der Hinterleger dies besonders erlaubt usw.

Die Bekämpfung. Diese Handlungen und Unterlassungen sucht der Gesetzgeber zu erzwingen zunächst durch

[1] Der Terminhandel ist nicht zum Delikt erhoben, sondern wird nur zivilrechtlich verfolgt.

a) *Strafen* (sie gehen bis zu Zuchthaus).

b) *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Gewisse Unterlassungen werden bekämpft durch die Androhung, dass der Kommittent das Geschäft als nicht für ihn abgeschlossen betrachten und zugleich Schadensersatz verlangen darf § 4; ferner durch Androhung des Verlustes der Provision § 6. Es liegt hierin die zivilrechtliche Bekämpfungsmethode, den einen Kontrahenten auf Kosten des andern zu begünstigen (oben § 55, Methode V). Und da ferner nur der eine der beiden Kontrahenten bestraft wird, so haben wir die (zivilrechtliche plus strafrechtliche) Gesamtmethode Vb (ib.).

c) *Berücksichtigung des Verletzten.* Der ganzen Sachlage nach wird der Geber der Papiere mit dem Aufbewahrer derselben häufig verwandt oder verschwägert sein. Infolge dessen könnte ihm durch die Bestrafung des letzteren unter Umständun eine noch grössere Unannehmlichkeit zugefügt werden, als ihm durch den (vielleicht nur geringfügigen) Verlust der Papiere schon entstanden ist. Daher macht der Gesetzgeber aus gewissen Delikten gegen Angehörige Antragsdelikte (und erklärt den Antrag zugleich für zurücknehmbar).

III. Abteilung. Gesetze, die Verkehrsanstalten betreffend.

1. **Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.**
2. **Gesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des Internationalen Vertrages zum Schutze des unterseeischen Telegraphenkabels vom 14. März 1884.**
3. **Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892.**
4. **Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.**

Interessant ist, dass der Gesetzgeber sich hier auch um die ***Gesetzeskenntnis des Täters*** kümmert. Nämlich, um das oben § 46 geschilderte dritte Wissensverhältnis des Verbrechers zum Gesetz (die genauere Kenntnis desselben) hervorzurufen, schreibt er in § 65 vor, dass ein Abdruck der die Delikte betreffenden Paragraphen in jedem Warteraum aushängen soll.

5. **Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.**
6. **Verordung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete vom 16. Oktober 1901.**
7. **Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung vom 4. November 1904.**

IV. Abteilung. Gesetze über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel.

1. **Impfgesetz vom 8. April 1874.**
2. **Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.**

Das Verbrechen. Es besteht im Nachmachen und Verfälschen von Nahrungsmitteln, im Herstellen, Verkaufen etc. speziell gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel usw., und zwar sowohl vorsätzlichen wie fahrlässigen. Bei Verursachung von schwerer Körperverletzung und Tod liegen „qualifizierte Delikte“ vor.

Die Bekämpfung. a) *Strafe,* in § 13 sogar bis zum lebenslänglichen Zuchthaus. b) *Sonstige Massregeln:* 1. scharfe Kontrolle (Entnahme von Proben durch die Behörden gegen Entschädigung usw.), welche wiederum durch Strafandrohung geschützt wird, 2. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, 3. Einziehung, 4. Urteilsveröffentlichung.

3. **Gesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884.**
4. **Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887.**
5. **Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbe bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887.**
6. **Internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897.**

Berücksichtigung des Verletzten. Interessant ist, dass auch dieses Gesetz im Art. 31 (ähnlich Art. 36 Abs. 2) sich besonders dem Verletzten zuwendet (oben § 50), und zwar in der Weise, dass es die ***Strafe*** für den Täter ***zugleich*** benutzt zur ***Entschädigung für den Verletzten.*** Es sagt nämlich, dass die betreffende Geldstrafe zu Gunsten desjenigen erhoben wird, welcher unter dem Delikte zu leiden gehabt hat und nachweist, dass er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt habe.

7. **Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897.**
8. **Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.**
9. **Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900.**
10. **Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.**
11. **Süssstoffgesetz vom 7. Juni 1902.**
12. **Gesetz, betr. Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903.**

V. Abteilung. Gesetze gegen Viehkrankheiten.

1. **Gesetzmassregeln, die Rinderpest betr. vom 7. April 1869. Die Norm dieses Gesetzes ist sanktioniert durch das folgende Gesetz.**
2. **Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878.**
3. **Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.**
4. **Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.**

VI. Abteilung.

Gesetze, die militärischen Verhältnisse betreffend.

1. **Gesetz, betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 31. Dezember 1871.**
2. **Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.**

Allgemeines. Das M.G. ist eigentlich nur eine Verweisung auf das bürgerliche St.G.B. unter Hinzufügung von Veränderungen und Ergänzungen.

Geschichtliches. Mit dem Beginn der stehenden Heere (etwas nach 1500) entstanden auch Militärstrafgesetzbücher (damals Kriegsartikel oder Reuterbestallungen genannt). 1872 bestanden in Deutschland deren vier, nämlich je eins in Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg.

Das Militär-Str.G.B. Einleitende Bestimmungen §§ 1—13. „Verbrechen“ und „Vergehen“ werden etwas anders definiert als im R.St.G.B. § 1; die „Uebertretungen“ fehlen ganz und sind dem Disziplinarverfahren vorbehalten. „Reine“ militärische Delikte nennt man solche Delikte, welche nur von Militärpersonen begangen werden können; „gemischte“ solche, welche von jedem begangen werden können, aber, wenn eine Militärperson der Täter ist, härter bestraft werden (cf. die Analogie bei den Beamtendelikten im R.St.G.B. unten S. 97). **I. Teil. Von der Bestrafung im allgemeinen.** Die Abweichungen vom Bürgerlichen St.G.B. sind hauptsächlich folgende. 1. Von den *Strafen* des R.St.G.B. kommen Haft, Geldstrafe und Verweis in Wegfall, während der Arrest hinzutritt. Letzterer zerfällt in Stubenarrest, gelinden, mittleren und strengen Arrest § 19. Gefängnis kann lebenslänglich sein (nach R.St.G.B. § 16

höchstens fünfjährig). — 2. Von den *sonstigen Massnahmen* des R.St.G.B. kennt M.G. neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte: a) Ausstossung aus dem Heere oder der Marine, b) Dienstentlassung, c) Degradation, d) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, e) (gegen Militärbeamte) Amtsverlust. — 3. Weitere Abweichungen sind: § 47, der im Dienst befehlende Vorgesetzte ist allein verantwortlich, dagegen der Befohlene nur strafbar, wenn er den Befehl überschreitet oder wenn er weiss, dass ihm ein (bürgerliches oder militärisches) Verbrechen oder Vergehen befohlen wird; § 48 erklärt den Verbrecherwahn ausdrücklich für irrelevant; § 49 Abs. 1 sagt: persönliche Gefahr begründe keinen Notstand; § 49 Abs. 2: selbstverschuldete Trunkenheit sei kein Milderungsgrund; § 50: ebensowenig jugendliches Alter; § 51: Antragsdelikte gibt es nicht. **II. Teil. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.** Erwähnt seien folgende Delikte: 1. Kriegsverrat, d. h. der Landesverrat des R.St.G.B., aber begangen im Felde § 57f; 2. Fahnenflucht §§ 69ff.; 3. Feigheit §§ 84ff.; 4. militärischer Aufruhr §§ 106—110 5. Beutemachen, Plündern usw. §§ 128 ff.; 6. Missbrauch des Beschwerderechts § 152.

Besondere Bekämpfungsmethoden. M.G. ist relativ reich an ihnen. Folgendes mag hervorgehoben sein:

1) Bei den gefährlichen Delikten der verabredeten und gemeinsam ausgeführten Fahnenflucht im Felde wendet sich der Gesetzgeber besonders *gegen das erste Aufkeimen* des Delikts, nämlich er bestraft den Anstifter (und Rädelsführer) mit dem Tode (die übrigen nur mit Zuchthaus) § 72 Abs. 2.

2) M.G. macht besonderen Gebrauch von der (echten, oben § 34) *tätigen Reue.* Nämlich bei Fahnenflucht verheisst es für freiwillige Rückkehr innerhalb sechs Wochen Strafmilderung § 75, und bei der Feigheit kann die Strafe ebenfalls ermässigt, in einigen Fällen sogar ganz erlassen werden, wenn Täter hinterher hervorragende Beweise von Mut abgelegt hat § 88.

3) *Methoden gegen eine Verbrechermehrheit.* a) *Die Methode der Neutralisierung* (oben § 54 Abs. 2). § 109 Abs. 1 sagt, dass diejenigen Aufrührer (ausser Anstiftern und Rädelsführern), welche zur Ordnung zurückkehren, ehe es zu Gewalttätigkeiten gegen Vorgesetzte gekommen ist, milder bestraft werden. Der Gesetzgeber will also dadurch einen Teil der Aufrührer von den übrigen abspenstig machen. Ferner stellt § 110 No. 3 denjenigen, welcher unter den Rädelsführern

den höchsten Dienstrang einnimmt, ohne weiteres dem Anstifter gleich, versucht also jedesmal den Höchstgestellten und damit in dubio Gefährlichsten abtrünnig zu machen, eine Taktik, welche unter Umständen bewirken kann, dass sich nacheinander alle Höhergestellten entfernen, bis nur noch an Dienstrang Gleichstehende übrig geblieben sind (cf. auch meine „Kriminalpol. Methoden“ S. 103f.). b) Die *Methode der gegenseitigen Bekämpfung* (oben § 54 Abs. 3) liegt in §§ 61—105. Hier wird denjenigen, welche an einem Vorhaben des Kriegsverrats oder einer Meuterei beteiligt sind, Straflosigkeit verheissen, wenn sie das Vorhaben anzeigen. Diese Reumütigen will also der Gesetzgeber nicht bloss neutralisieren, sondern er sucht sie sogar zur Bekämpfung ihrer früheren Genossen zu verwenden.

4) Eine *zweischneidige Methode* (oben § 58,2) verwendet M.G. a) in § 110 No. 1: diejenigen, welche bei einem militärischen Aufruhr persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert werden, und diesen durch Wort oder Tat ausdrücklich verweigern, werden gleich den Anstiftern bestraft. Ein solcher persönlich Aufgeforderter wird sich vielleicht durch die hohe Strafandrohung beeinflussen lassen;[1]) wenn aber nicht, dann kann die Androhung direkt zum Schlechten wirken. Nämlich dann sagt sich der Aufgeforderte: die schwere Strafe bekomme ich jetzt sowieso (im Felde ist es sogar die Todesstrafe), also werde ich nun auch selbst Rädelsführer oder begehe selbst Gewalttaten gegen meine Vorgesetzten. b) In derselben Weise zweischneidig ist die Methode des § 60, nämlich die, dem Nichtanzeiger eines geplanten Kriegsverrats die Strafe des Täters anzudrohen. Verfehlt die Androhung ihre Wirkung, so kommt der Nichtanzeigende in Versuchung, nun auch gleich Mittäter zu werden.

5) *Heranziehung des Publikums,* d. h. hier der gesamten Militärpersonen, zur Bekämpfung (cf. oben § 59). Jeder, welcher glaubhaft Kenntnis von einem geplanten Kriegsverrat, einer Fahnenflucht oder einer Meuterei besitzt und hiervon nicht rechtzeitig Anzeige macht, wird bestraft § 60 (cf. den analogen § 139 St.G.B.).

3. **Gesetz über die Kriegsleistung vom 13. Juni 1873.**

4. **Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.**

Besondere Bekämpfungsmethoden. Erwähnt sei die Vorbeugungsmassregel des § 33 Abs. 2: wer in böslicher Absicht oder wiederholt gewisse Militärtermine versäumt, kann als unsicherer Heerespflichtiger sofort in die Armee eingereiht werden.

[1]) Vorausgesetzt, dass er sie kennt oder wenigstens ahnt, cf. oben § 46.

5. **Gesetz, betr. die Reichskriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1883/1884 vom 19. Juni 1883.**

Erwähnt sei wieder die *Heranziehung Dritter* zur Bekämpfung (oben § 59). Nämlich nicht nur derjenige, welcher ohne Genehmigung gewisse Bauten ausführen lässt, wird bestraft, sondern auch der Bauverständige, welcher die Ausführung leitet, § 4 Abs. 1. Also auch er muss aufpassen, dass derartige Bauten nicht ausgeführt werden. (Die Arbeiter dagegen werden nicht bestraft, sie drängt infolgedessen auch nichts, das Delikt zu verhindern.)

6. **Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893.**

Das Verbrechen. Es ist der Verrat militärischer Geheimnisse, und zwar a) schwerer Verrat, § 1, d. h. Täter weiss, dass durch die Zeichnung usw., die er zur Kenntnis anderer kommen lässt, die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird; b) einfacher, § 2: Täter hat das oben genannte Wissen nicht, c) fahrlässiger, § 7.

Die Bekämpfung. Dass „bekämpft" werden soll, geht schon aus dem Titel „Gesetz gegen" hervor.

a) *Konnexhandlungen.* Zur wirksamen Bekämpfung wird zunächst eine Anzahl von Hilfsdelikten geschaffen, oder m. a. W. um den Verrat selbst zu bekämpfen, bekämpft der Gesetzgeber gleichzeitig eine Anzahl den Verrat begünstigender oder ermöglichender Handlungen (cf. oben § 56).

1) *Vorbereitungshandlungen.* α) Das Sichverschaffen von Zeichnungen usw. zum Zwecke gefährdender Mitteilungen § 3. β) Das Komplott § 5, Abs. 1.

2) *Deliktgefährliche Handlungen.*[1] α) Das einfache Sichverschaffen der Zeichnungen und sonstiger Gegenstände § 4. (Bei Absicht gefährdender Mitteilungen liegt die „Vorbereitungs"handlung unter 1, α) vor). β) Das verbotene Betreten von Befestigungsanlagen usw. § 8.

b) *Strafe.* Sie geht für Haupthandlungen wie für Konnexhandlungen von Zuchthaus herab bis zur Haft und Geldstrafe. Ferner werden gewisse der oben genannten Delikte auch dann bestraft, wenn

---

[1]) **Deliktgefährliche Handlungen will ich im Gegensatz zu den „Vorbereitungs"handlungen künftighin solche Handlungen nennen, welche an sich nichts mit einem Delikte zu tun haben, wohl aber, sei's dem Handelnden selbst, sei's einem Dritten leicht Veranlassung zu einem Delikte geben könnten. (Einfach „gefährliche" Handlungen drohen allgemein, nicht aber gerade bezüglich der Entstehung eines Deliktes Gefahr.)**

sie von Deutschen im Auslande begangen werden § 10 (St.G.B., § 4, Abs. 2, No. 2).

c) *Sonstige Massnahmen:* Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

d) *Besondere Bekämpfungsmethoden.*

1) Die *Heranziehung des Publikums* zur Bekämpfung, und zwar durch Bestrafung einer unterlassenen Anzeige, § 9. (Analog dem § 139 St.G.B.)[1])

2) Der Gesetzgeber wendet ferner die *Methode der gegenseitigen Bekämpfung der Verbrecher* an (cf. oben § 54 Abs. 3), wenn auch nur bezüglich des Komplotts. Nämlich denjenigen der Komplottanten, welche rechtzeitig Anzeige von dem Komplott machen, wird die Strafe erlassen § 5 Abs. 3.

Kommentarisches. Streitig ist, ob überhaupt das ganze Gesetz Gültigkeit hat, denn es wurde erst sanktioniert und verkündet, nachdem die Legislaturperiode desjenigen Reichstags, welcher es beschlossen hatte, abgelaufen war (cf. hierüber u. A. Seuffert i. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. XIV, S. 607).

7. **Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894.**

8. **Gesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902.**

VII. Abteilung.
Gesetze, betreffend das Seewesen.

1. **Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, nebst Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901.**

Besondere Bekämpfungsmethoden. Interessant ist, dass sich das Gesetz in einem bestimmten Falle zur Erreichung seines Zweckes der *Strafe* bedient *und gleichzeitig* des Gegenteils derselben, der *Belohnung.* Nämlich derjenige, der ein in Seenot befindliches Schiff wahrnimmt, wird, wenn er dies nicht anzeigt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft belegt § 43; andererseits gibt § 4 dem ersten Ueberbringer einer solchen Nachricht einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

---

[1]) Die Anzeigepflicht wird aber nur geschaffen inbezug auf den schweren Verrat und auf die Vorbereitungshandlung oben unter 1, *a*).

2. **Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876.**
3. **Verordnung vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffer nach dem Zusammenstoss von Schiffen auf See.**
4. **Gesetz, betr. die Schonzeit für den Fang der Robben vom 4. Dezember 1876.**
5. **Gesetz, betr. die Schiffsmeldung bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 25. März 1880.**
6. **Gesetz, betr. die Küstenfrachtfahrt vom 22. Mai 1881.**

Besondere Bekämpfungsmethode. Das Gesetz enthält im § 3 eine ungeheuer rigorose *Heranziehung Dritter* zur Bekämpfung (oben § 59). Ausländische Schiffe sollen nicht unbefugt deutsche Küstenschiffahrt betreiben. Zu diesem Zwecke wird nicht nur der betreffende Kapitän mit Geldstrafe (bis zu 5000 Mk.) bestraft, sondern auch die Einziehung des (ausländischen) Schiffes sowie der beförderten Güter angedroht, und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht § 3. Also wenn z. B. ein Stuttgarter Kaufmann (oder auch irgend ein Ausländer) für 100 000 Mark Waren von Hamburg nach Königsberg verschiffen lassen will, so muss er scharf aufpassen, dass dies nicht mit einem zufällig von Hamburg nach Königsberg fahrenden ausländischen Schiffe geschieht, denn er riskiert einen Verlust von 100 000 Mark! Das Entsprechende gilt für den Eigentümer des Schiffes.

7. **Gesetz zur Ausführung der Internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, vom 30. April 1884.**
8. **Gesetz, betr. die Ausführung des Internationalen Vertrages vom $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{13. Februar 1893}}$ zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, vom 4. März 1894.**

Besondere Bekämpfungsmethoden. Der Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung oder vielmehr, wie der Gesetzgeber (wohl etwas zu idealistisch cf. oben S. I, Abs. 2) sagt, die völlige Verhinderung, nämlich die „Unterdrückung“ des Branntweinhandels. Wir haben also zu tun mit der *Bekämpfung eines Vertrages.* In strafrechtlicher Beziehung geht der Gesetzgeber in der Weise vor, dass er die Verbrechermehrheit als ein geschlossenes Ganzes bekämpft (oben § 55 a), nämlich § 1 Abs. 1 bestraft (und zwar sowohl beim Kauf als auch beim Tausch) beide Kontrahenten. Ueber die zivilrechtliche Bekämpfung (also Anerkennung, Ignorierung, Ungültigkeit des Handels und damit verbundene Rückforderbarkeit usw. oben § 55 I—V) sagt das Gesetz nichts. Hier würden also die allgemeinen Bestimmungen

über verbotene und strafbare Verträge zur Geltung kommen. Nämlich es kann keiner der beiden Kontrahenten auf Erfüllung klagen B.G.B. § 134, aber auch keiner zurückfordern, B.G.B. §§ 134, 817. Der zuerst Leistende ist also bis zur Gegenleistung in die Hand des Gegners gegeben (näheres über diese Methode V oben S. 32, cf. meine „Methoden" S. 157 ff.).

9. **Verordnung zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe vom 9. Mai 1887.**

10. **Verordnung, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge vom 10. Mai 1897.**

11. **Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899.**

Besondere Bekämpfungsmethoden. Bemerkt sei hier wieder eine *Polizeianstellung Dritter.* Das ganze Schiff kann eingezogen werden, wenn es unberechtigt die Reichsflagge führt (§ 18 a), also z. B. wenn nur ein einziger der Mitreeder nicht deutscher Untertan ist, § 2. Die Folge davon ist, dass jeder Mitreeder auf die Beobachtung der betreffenden Vorschriften mit aufpassen muss, wenn er nicht riskieren will, sein Eigentum zu verlieren (und dafür einen zweifelhaften Regressanspruch einzutauschen).

12. **Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.**

Das Verbrechen. Die Seemannsordnung enthält eine grosse Anzahl von Delikten: Bruch des Heuervertrages § 95, Gehorsamsverweigerung §§ 100 f., Vorspiegelungen vor dem Seemannsamte § 107, nicht genügende Ausrüstung des Schiffes § 117, usw. usw.

Die Bekämpfung. Erwähnt mag werden, dass dem Kapitän, um das zu befürchtende Delikt der Entweichung § 93 zu verhindern, eine *eigentümliche Vorbeugungsmassregel* gestattet wird. Er darf nämlich die Sachen der Schiffsleute, von denen er eine Entweichung, also die Begehung des Deliktes, befürchtet, wegnehmen und bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung behalten.

13. **Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902.**

14. **Gesetz, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902.**

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber es sich hier wiederum (cf. oben S. 49) angelegen sein lässt, ***Gesetzeskenntnis hervorzurufen*** (also das Wissensverhältnis No. 3 herzustellen, cf. oben § 46). In § 10 bestimmt er nämlich, dass im Volkslogis eines jeden deutschen Kauf-

fahrteischiffes jederzeit ein Abdruck des Gesetzes zur Einsicht vorhanden sein soll und macht hierfür den Kapitän bei Strafe verantwortlich, § 9, No. 4.

VIII. Abteilung. Polizeigesetze.

1. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

Geschichtliches. Der Bundesbeschluss bezüglich der Presse vom 6. Juli 1854 wurde nur von wenigen deutschen Staaten ausgeführt. Die meisten blieben bei ihrem alten Pressrecht oder gingen selbständig vor, so dass das Reichspressgesetz von 1874 beinahe dreissig verschiedene Pressgesetze und Pressverordnungen vorfand.

Das Verbrechen. Analog wie bei den Beamten- und den Militärdelikten (cf. oben S. 51) kann man auch hier von reinen und gemischten Pressdelikten sprechen.

α) Die reinen Pressdelikte, also diejenigen, welche nur von der Presse begangen werden können, sind Nichtablieferung des Pflichtexemplars an die Polizeibehörde, Verweigerung der Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen, von Berichtigungen usw.

β) Im Vordergrund des Interesses stehen jedoch die gemischten Pressdelikte, d. h. diejenigen, gewöhnlichen Delikte, z. B. Beleidigung oder Aufforderung zum Hochverrat, welche in concreto durch die Presse begangen werden, §§ 20 f.

Die Bekämpfung. a) *Strafe.* Für die reinen Pressdelikte unterschiedlich Gefängnis, Haft, Geldstrafe § 18 f.; für die gemischten tritt nicht wie bei den gemischten Beamten- und Militärdelikten eine Straferhöhung ein, wohl aber wird, wie man sich auszudrücken pflegt, die Verantwortung, die Verschuldung verschärft. (In Wirklichkeit liegt hier aber nur eine besondere Bekämpfungsmethode vor.)

b) *Sonstige Massregeln.* Es sei erwähnt ein Fall der *Wiedergutmachung des Deliktes.* Nämlich wenn das Delikt in der verweigerten Aufnahme einer Bekanntmachung, Berichtigung usw. besteht, so hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des betreffenden Artikels und zwar schon in die nächstfolgende Nummer vorzuschreiben. § 19, Absatz 2.[1])

---

[1]) Mit diesen und einigen anderen Beispielen, welche mir bisher noch nicht in dieser Weise entgegengetreten sind, gedenke ich demnächst oben vor § 51 die Kategorie *„Wiedergutmachung des Verbrechens"* einzuschieben (im Gegensatz zu der oben in §§ 51 f. behandelten *Genugtuung* für ein nicht wieder gut zu machendes Delikt).

c) Schliesslich ist noch eine *ganz eigenartige Polizeianstellung Dritter* (oben § 59) zu erwähnen. Gerade bei den durch die Presse begangenen Delikten wird häufig die Wirkung des materiellen Strafrechts daran scheitern, dass man den Täter nicht finden kann; man denke z. B. an eine Beleidigung in einem anonymen Buche, in einem Zeitungsartikel, in einer Annonce usw. In seiner Not greift hier der Gesetzgeber zur Polizeianstellung Dritter. Und zwar sucht er aus dem Publikum natürlich diejenigen heraus, welche mit dem Täter in mehr oder minder nahe Beziehung kommen, nämlich Herausgeber, Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter der, das Delikt enthaltenden Druckschrift.

1) Zunächst stellt § 20 für die (speziell in einer periodischen Zeitschrift begangenen) Pressdelikte eine praesumtio iuris, eine widerlegliche Rechtsvermutung, auf. Er bestraft nämlich als den Täter ohne weiteres den „verantwortlichen Redakteur", „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird." Indirekt wird damit der verantwortliche Redakteur gedrängt, entweder das Delikt von vornherein zu verhindern, oder aber den wahren Täter aufzuspüren (denn letzteres wäre ja der beste „Umstand", seine eigene Täterschaft als ausgeschlossen zu zeigen.[1])

2) In § 21 werden des ferneren „wegen Fahrlässigkeit" bestraft folgende Personen:

1. Der verantwortliche Redakteur,
2. Der Verleger,
3. Der Drucker,
4. Der Verbreiter.

Jede dieser Personen soll aber straflos bleiben, wenn sie den Verfasser, Einsender oder Herausgeber oder eine der in der obigen Skala vor ihr genannten Personen anzeigt. Der Gesetzgeber hetzt also dem Täter (d. h. dem Verfasser, Einsender oder Herausgeber) die oben genannten vier Personen auf den Hals, dem Redakteur drei (nämlich den Verleger, Drucker und Verbreiter), dem Verleger zwei, (nämlich den Drucker und Verbreiter), und schliesslich dem Drucker eine, (nämlich den Verbreiter). Man nennt dies das Belgische System der stufenweisen Haftung.[2])

[1]) In dieser Richtung mit seiner „Garantenhaftung" sehr richtig: Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1893; hierauf näher einzugehen würde zu weit führen; gegen ihn v. Bülow, Zeitschr. f. d. ges. Strafrw. 14, S. 643 ff.

[2]) Ueber Oetker cf. die vorige Anm.

2. **Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung vom 6. Februar 1875. Neue Fassung durch E.G. zum B.G.B. Art. 46.**

Interessant ist, dass § 68 die Strafe für die vernachlässigte Anzeige von Personalien nicht eintreten lässt, wenn rechtzeitig die Anzeige durch einen anderen gemacht wird. Es liegt hierin *quasi eine Heranziehung Dritter zur Bekämpfung* des Delikts, nämlich insofern, als häufig ein Dritter (etwa ein Angehöriger oder sonst für den Täter Interessierter) dadurch, dass er selbst die betreffende Anzeige macht, den Täter vor der Strafe bewahren kann.

3. **Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884.**

Geschichtliches. Das Gesetz wurde veranlasst durch die sich immer mehr häufenden Attentate der Anarchisten. Es wurde nachgebildet dem englischen Gesetze von 1883.

Das Verbrechen. Es besteht nach § 5 darin, dass jemand „vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt", Abs. 1. Qualifizierend wirkt die Verursachung einer schweren Körperverletzung oder des Todes, Abs. 2. Bei Todesverursachung tritt noch eine weitere Erschwerung ein, wenn der Täter den Tod hat voraussehen können, Abs. 3.

Die Bekämpfung. Die Sprengstoffdelikte sollen bekämpft, nicht vergolten werden, wie aus den Worten des Titels „gegen" hervorgeht.

a) *Bekämpfung von Konnexhandlungen.*

1) Schon gegen die *Vorbereitungshandlungen* wendet sich der Gesetzgeber. α) Bande und Komplott, § 6. β) Bestellung usw. von Sprengstoff zum Zwecke eines Sprengstoffdelikts, ebenso das Ueberlassen von Sprengstoff an andere mit dem Bewusstsein, dass derselbe zu Sprengstoffdelikten benutzt werden soll, § 7. γ) Oeffentliche Aufforderung zu Sprengstoffdelikten, sowie Anreizung zu denselben durch Glorifizierung derselben § 10.

2) *Deliktgefährliche Handlungen:* [1]) Herstellung usw. von Sprengstoffen „unter Umständen, welche nicht beweisen, dass dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht", § 8.[2])

b) *Strafe.* Dieselbe ist ausserordentlich hart. Fast überall auch

---

[1]) cf. oben S. 54 Anm. 1.

[2]) Faktisch wird hier meist Vorbereitungshandlung vorliegen.

z. B. schon bei den bloss deliktgefährlichen Handlungen des § 8 Zuchthaus, ja für eine fahrlässige Tötung wird schon Todesstrafe angedroht, nämlich für die fahrlässige Tötung hervorgerufen durch ein vorsätzliches Sprengstoffdelikt. Strafbar sind auch die im Auslande begangenen Handlungen, § 12.

c) *Sonstige Massregeln.* 1. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, 2. Einziehung, 3. Kontrollvorschriften: die Herstellung, der Besitz usw. von Sprengstoffen ist an polizeiliche Genehmigung geknüpft und diese kann nur widerruflich gegeben werden; Register müssen geführt und der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung jederzeit vorgelegt werden. Ausserdem können die Zentralbehörden der Bundesstaaten noch weitere Bestimmungen erlassen, §§ 1, 2, 4.

d) *Besondere Methoden.* Wegen der grossen Gefährlichkeit der Sprengstoffdelikte zieht der Gesetzgeber wieder das *Publikum zur Bekämpfung* heran, nämlich indem er die Anzeigepflicht des § 139 St.G.B. auf gewisse Sprengstoffdelikte ausdehnt § 13 (cf. oben § 59).

4. **Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888.**

Von den in diesem Gesetz angewandten *Bekämpfungsmethoden* (denn „geschützt" nicht „vergolten" soll werden) seien folgende erwähnt.

1) Die Bekämpfung von *Konnexhandlungen,* nämlich Bestrafung des Feilbietens und Verkaufens der zu schützenden Vögel, Jungen, Eier usw.

2) Hierin liegt zugleich die Methode der *Zwecklosmachung des Deliktes.* Zum Teile werden nämlich die Vögel, welche unser Gesetz schützen will, nur gefangen oder getötet zum Zwecke des Verkaufs und zwar des Massenverkaufs. Dadurch, dass der Gesetzgeber nun diesen Massenverkauf verhindert (durch eine einfache Strafandrohung wird dies schon erreicht), hat für den Täter das ganze Delikt, nämlich das Fangen oder Töten der Vögel, keinen Zweck mehr und unterbleibt cf. oben § 57, Abs. 3.

3) Die *Heranziehung Dritter* zur Bekämpfung (cf. oben § 59), nämlich auch derjenige wird bestraft, welcher es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen usw. von der Uebertretung dieses Gesetzes abzuhalten, § 6, Abs. 2.

5. **Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891.**

6. **Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.**

Es handelt sich hier um die **Bekämpfung von Verträgen.** Zu einem Delikt erhoben, d. h. mit Strafe bedroht, ist nur das Ab-

zahlungsgeschäft mit Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien usw. § 7. Nur der Verkäufer wird bestraft, wir haben also die strafrechtliche Methode b, oben S. 32. Was die zivilrechtliche Bekämpfungsmethode anbetrifft, so dürfte es die sein, dass der Gesetzgeber den einen Kontrahenten in die Hand des andern gibt, Methode V. oben S. 32. Nämlich der Verkäufer, welcher durch seinen Verkauf ja eine strafbare Handlung begangen hat, kann sich nicht auf die Nichtigkeit berufen; dagegen kann der Käufer ganz nach seinem Belieben den Vertrag aufrecht erhalten oder aber ihn rückgängig machen (so auch Stenglein No. 8 zu § 7). Die gesamte Bekämpfungsmethode dieses Vertrages wäre also die Methode Vb. (oben § 55).

7. **Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.**

Besonders bemerkenswert ist § 48, welcher dem **Kampf gegen den Mädchenhandel** gewidmet ist.

Das Verbrechen. Es besteht darin, dass jemand eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, Abs. 1.

Die Bekämpfung. Sie geschieht:

1) durch Bekämpfung einer *Konnexhandlung,* nämlich auch derjenige wird bestraft, welcher unter Kenntnis des täterischen Zweckes die Auswanderung vorsätzlich befördert, Abs. 2,

2) durch *Strafe:* für beide Delikte 1 bis 5 Jahre Zuchthaus und fakultativ Geldstrafe dazu,

3) durch *sonstige Massregeln:* Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Verlust d. b. E.; letzteres hier ausnahmsweise obligatorisch.

Im Anschluss hieran sei folgendes internationale Uebereinkommen erwähnt:

8. **Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten über Verwaltungsmassregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905, S. 695).**

Auch hier denken die einzelnen Staaten nicht an ein „Vergelten“, sondern eben nur an „Schützen“. Sie verpflichten sich, Zentralbehörden zu errichten, in welchen sie alle den Mädchenhandel betreffenden Nachrichten sammeln, und diese Behörden sollen untereinander unmittelbar verkehren dürfen, Art. 1; besonders die Bahnhöfe sollen überwacht und die Ankunft verdächtiger Personen gemeldet werden, Art. 2. Den Opfern soll die Rückkehr in ihre Heimat erleichtert werden, Art. 3.

Besonders die Bureaus und Agenturen, welche Frauen und Mädchen im Auslande Stellen vermitteln, sollen überwacht werden, Art. 6 usw.

9. **Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904.**

IX. Abteilung.

Verschiedene strafrechtliche Materien.

1. **Konkursordnung (drittes Buch) vom 10. Februar 1877 (in der Fassung vom 17. Mai 1898).**

Geschichtliches. St.G.B. bestrafte nur den Bankrott des Kaufmanns. 1877 entzog die K.O. das ganze Delikt dem St.G.B. und strafte auch den Nichtkaufmann. Verschärfungen traten ein 1898.

Das Verbrechen. Das Gesetz will bei einem (vorhandenen oder bevorstehenden) Bankrott die Gläubiger schützen und wendet sich zu diesem Zwecke gegen folgende Handlungen.

1) Handlungen des Schuldners. Hat derselbe seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen Konkurs eröffnet, so begeht derselbe

a) betrügerischen Bankrott, wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht, falsche Schulden anerkennt, keine Handelsbücher führt usw., § 239,

b) einfachen Bankrott, wenn er ohne jene Absicht durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzhandel übermässige Summen verbraucht, keine Handelsbücher führt usw., § 240,

c) sog. Gratifikation, wenn er dem einen Gläubiger in der Absicht, die übrigen zu benachteiligen, unberechtigte Vorteile gewährt, § 241.

2) Handlungen Dritter. Wer im Interesse des obigen Schuldners

a) Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite schafft, § 241, I,

b) erdichtete Forderungen geltend macht, § 241, II.

3) Handlungen eines Gläubigers selbst. Ein Gläubiger, welcher sich „besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, dass er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimmt“, § 243.

Die Bekämpfung.

a) *Strafe.* Meistens sehr hart.

b) *Sonstige Massregeln:* Verlust d. b. E.

2. **Gesetz, betr. die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888.**

3. **Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes oder des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895.**

Das Verbrechen. Sklavenraub und Sklavenhandel, §§ 1f. Ersterer wird aber nicht direkt bestraft, sondern implicite in der „vorsätzlichen Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen"; eine Qualifikation tritt ein, wenn der Tod eines der Opfer verursacht ist.

Die Bekämpfung. a) Bekämpfung einer *Konnexhandlung*, nämlich der vorsätzlichen Mitwirkung an Sklavenbeförderung, § 2.

b) Der *Kaiser* kann unter Zustimmung des Bundesrats noch *besondere Verhütungsmassregeln* erlassen, für welche § 4 die Strafe im voraus festsetzt.

c) *Strafe.* Zuchthaus, beim qualifizierten Sklavenraub (cf. oben) sogar Todesstrafe. Geldstrafe bis 100 000 Mark.

d) *Sonstige Massregeln,* Polizeiaufsicht und Einziehung, § 3.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 §§ 82, 103.**

5. **Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899.**

X. Abteilung. Gewerbliche Gesetze.

1. **Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit vielen Novellen. Die letzte ist vom 30. Juni 1900.**

Allgemeines. Die Gewerbeordnung bezweckt (besonders seit der Kaiserlichen Botschaft von 1890) in erster Linie den Schutz und die Wohlfahrt der Arbeiter. Infolgedessen bekämpft sie eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen und zwar hauptsächlich auf Seiten der Arbeitgeber. Einen Teil dieser Handlungen und Unterlassungen bekämpft sie mit Strafen, so dass dieselben zu „Delikten" werden und somit in den Kreis unserer Betrachtungen (cf. oben S. VIII zu Anm. 1) gehören.

Das Verbrechen. Die hauptsächlichsten dieser Delikte sind folgende.

1) Die Verletzung der Koalitionsfreiheit, nämlich Nötigung zum Eintritt und Hinderung am Rücktritt durch Gewalt, Drohung, Verrufserklärung usw., § 153.

2) Das Verbot des sog. Trucksystems[1]), nämlich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, dass der Lohn in barem Gelde bezahlt werden soll, nicht im Wirtshaus verabfolgt und nicht zurückbehalten werden darf, §§ 115, 115a, 119a.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, welche Leben, Gesundheit, gute Sitten und Anstand der Arbeiter (besonders der jugendlichen und weiblichen) schützen sollen (Mittagspause, Ladenschluss, Sonntagsruhe usw.).

Die Bekämpfung. Neben der Strafe kennt die Gewerbeordnung noch eine Reihe anderer Bekämpfungsmittel. Wir wollen in dieser Hinsicht kurz die *Bekämpfung des Trucksystems, id est eines Vertrages,* betrachten. Das Kreditieren von Waren an die Arbeitnehmer ist (mit Ausnahmen) verboten § 115 und unter Strafe gestellt § 146, No. 1, natürlich nur auf Seiten des Kreditierenden, es liegt also die strafrechtliche Methode b vor (oben S. 32). Damit begnügt sich aber der Gesetzgeber nicht, sondern er wendet noch eine zivilrechtliche Bekämpfungsmethode an, nämlich wieder diejenige, den einen Kontrahenten auf Kosten des andern zu begünstigen, also Methode V (oben S. 32). § 116 sagt nämlich, dass Arbeiter, welche mit Waren bezahlt sind, späterhin zu jeder Zeit ihre Barzahlung verlangen können, „ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann“. Das Letztere wird dem Arbeitgeber nicht zurückerstattet, sondern fällt (in erster Linie) an die Hilfskasse des betreffenden Arbeitnehmers; wenn aber der Arbeitnehmer es nicht mehr hat, oder nicht mehr daraus bereichert ist, braucht er überhaupt nichts herauszugeben. Also ihm kann es höchstens angenehm sein, durch Waren befriedigt zu werden, denn er hat niemals Schaden, im Gegenteil, unter Umständen noch Profit davon.[2])

2. **Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898.**

3. **Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei vom 15. Juni 1895.**

---

[1]) Ein System, welches den Arbeiter wirtschaftlich vom Arbeitgeber vollständig abhängig machen und ihn damit seiner Ausbeutung preisgeben will.

[2]) Z. B. bei einem an Zahlungsstatt gegebenen Zweirade hat er den Gebrauch desselben bis zur Rückgabe gratis; gelieferten — und genossenen — Branntwein profitiert er vollständig, da er hierdurch nicht mehr bereichert ist usw. (Die Gesetzesworte sind übrigens nicht ganz scharf, z. B. das an Zahlungsstatt Gegebene kann, wenn es nicht mehr vorhanden ist, auch nicht mehr der Hilfskasse zufallen.)

4. **Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.**

Das Gesetz wendet sich gegen den unlauteren Wettbewerb, will also in erster Linie nicht das Publikum, sondern den redlichen Konkurrenten schützen. Speziell über den typischen Bekämpfungs-Charakter dieses Gesetzes cf. oben S. XIIf. Als charakteristisch in dieser Beziehung seien noch folgende Worte des Stengleinschen Kommentars (S. 943) zitiert, welche vollkommen im Geiste der neueren Verbrechensgesetzgebung gesprochen sind:

„Die §§ 1—4 haben den unlauteren Wettbewerb durch täuschende Reklamen zum Gegenstande und zwar §§ 1—3 in zivilrechtlicher und prozessualer Richtung, § 4 in strafrechtlicher Beziehung. Dieselben eröffnen verschiedene Wege zur Unterdrückung des unlauteren Reklamewesens, welche zwar teilweise von besonderen Voraussetzungen bedingt sind, sich aber nicht gegenseitig ausschliessen. Es sind dies:

a) die Zivilklage auf Unterlassung;
b) die Zivilklage auf Schadensersatz oder alternativ hiermit, wenn ein strafbarer Tatbestand vorliegt und Verurteilung deshalb eintritt, der Anspruch auf Busse;
c) die Strafklage.

Unter gewissen Voraussetzungen können diese drei Bekämpfungsmittel nebeneinander in Bewegung gesetzt werden. Einstweilige Verfügungen sind nicht ein selbständiges Bekämpfungsmittel, sondern ein Mittel den Anspruch sub a) zu sichern."

Nach neunjährigem Bestehen scheint nunmehr eine Reform dieses Gesetzes in Sicht zu sein, cf. eine Besprechung der verschiedenen aus dem Handelsstande und dessen Vertretungen hervorgegangenen Abänderungswünsche von Fröhlich, Deutsch. Jur.-Zeit. vom 15. Oktober 1905. Von einer „Vergeltung" findet sich hier wieder keine Spur, sondern „verschärfte Bekämpfung" wird verlangt (S. 937) und des ferneren wird höchste Sparsamkeit „mit Neuerungen strafrechtlicher Art" empfohlen, S. 940. Also wieder ein Gesetz vom ***Typus des „gemischten Verbrechenbekämpfungsgesetzes"***, cf. oben S. VI, steht in Aussicht.

Das Verbrechen. Unlautere Reklame, § 1. Anschwärzung des Konkurrenten, § 7. Verrat von Geschäftsgeheimnissen, § 9, Abs. 1. Rechtswidrige Verwertung von Geschäftsgeheimnissen, § 9, Abs. 2.

Die Bekämpfung. a) Bekämpfung von *Konnexhandlungen.*

α) Die Quantitätsverschleierung. § 5 ermächtigt den Bundesrat vorzuschreiben, dass gewisse Waren nur nach bestimmten Einheiten von Zahl, Länge, Gewicht usw. verkauft werden dürfen. Durch derartige Vorschriften wird schon ein grosser Teil des unlauteren Wettbewerbes unmöglich gemacht.

β) Das Unternehmen der Anstiftung zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen, § 10.

b) *Strafe.* Meist Gefängnis oder Geldstrafe. Bei der unlauteren Reklame wirkt Rückfall qualifizierend.

c) *Berücksichtigung des Verletzten.* In dieser Beziehung geht der Gesetzgeber ausserordentlich weit. Zu nennen sind:

1. Anspruch auf Unterlassung der betr. Handlung, § 1,
2. gegen unlautere Reklame Anspruch auf eine besondere einstweilige Verfügung, § 3,
3. Anspruch auf Schadensersatz, § 1,
4. Anspruch auf Busse bis 10 000 Mark, § 14,
5. nur auf Antrag des Verletzten tritt die Verfolgung ein, und der Antrag ist zurücknehmbar, § 12,
6. Eröffnung des Privatklageweges für den Verletzten § 12 Abs. 3,
7. Urteilsveröffentlichung § 13.

5. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, §§ 312—319.**

6. **Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898.**

Erwähnt sei eine *Polizeianstellung Dritter,* cf. oben § 59, nämlich eine Polizeianstellung der Mitglieder des Vorstandes. Diese werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, ... wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt § 149.

7. **Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898.**

8. **Gesetz, betr. die elektrischen Masseinheiten vom 1. Juni 1898.**

9. **Gesetz, betr. die Entziehung von elektrischer Kraft vom 9. April 1900.**

Geschichtliches. Da das Reichsgericht die Elektrizität für keine „Sache“ erklärt hat, so konnten die Paragraphen über Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung usw. nicht auf Elektrizität angewandt werden. Zur Ausfüllung der dadurch entstehenden Lücke wurde obiges Gesetz gegeben.

Das Verbrechen. 1) quasi Diebstahl: Entziehung von Elektrizität in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, § 1, 2) quasi Sachbeschädigung: Entziehung von Elektrizität in Schädigungsabsicht, § 2.

Die Bekämpfung. a) *Strafe:* Geldstrafe und Gefängnis. b) *Sonstige Massnahmen:* Verlust d. b. E.

10. **Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.**

11. **Gesetz, betr. Kinderarbeit in privaten Betrieben vom 30. März 1903.**

12. **Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905.**

Das Verbrechen. Das Gesetz erhebt nicht etwa (analog dem das Glücksspiel bedrohenden § 284 St.G.B.) das Wetten selbst zum Delikt, sondern nur drei auf das Wetten sich beziehende Handlungen. Diese sind

1) Der Betrieb eines Wettunternehmens, falls derselbe nicht genehmigt ist, § 6 Z. 1 (Genehmigung cf. §§ 1 f.)

2) Das geschäftsmässige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- oder Auslande veranstaltete Pferderennen, § 6 Z. 2.

3) Die Aufforderung und das Angebot zum Abschluss oder zur Vermittlung solcher Wetten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen, § 6, No. 2.

Die Bekämpfung geschieht nur durch Strafe, und zwar für alle drei Delikte gleichmässig, § 6 i. A.

13. **Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch Süd-Westafrika vom 8. Aug. 1905.**

XI. Abteilung. Arbeiterversicherung.

1. **Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Fassung vom 1. Juni 1884).**

Eine vielleicht nicht unwirksame *Verhütungsmassregel von Schlägereien, Trunksucht und Unsittlichkeit* dürfte dem Gesetzgeber in der Vorschrift geglückt sein, dass die Unterstützung aus den oben genannten Kassen ganz oder teilweise versagt werden kann, wenn sich der Betreffende durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifung die betreffende Krankheit zugezogen hat, § 7 Abs. 4. Diese Vorschrift kehrt auch in den folgenden Gesetzen häufig wieder.

2. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 25. Mai 1903.)**

3. **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. (19.) Juli 1899.**

4. **Gewerbeunfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1900.**

5. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung vom 30. Juni 1900.**
6. **Bau-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1900.**
7. **See-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1900.**

XII. Abteilung. Steuergesetze.

1. **Bundesgesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.**
2. **Bundesgesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen vom 8. Juli 1868.**
3. **Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bund vom 10. Juni 1869.**
4. **Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.**
5. **Gesetz, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen vom 1. Juli 1869.**
6. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.**
7. **Gesetz, betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878.**
8. **Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879.**
9. **Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879.**
10. **Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.**
11. **Gesetz vom 14. April 1894 betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.**
12. **Gesetz, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells vom 9. Juni 1895.**
13. **Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (6. Januar 1903.)**
14. **Gesetz, betr. die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 26. Juni 1899.**
15. **Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.**
16. **Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902.**

B. Teil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Nachdem wir nun die einzelnen Delikte des neueren deutschen Strafrechts, nämlich der sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze, kennen gelernt und dabei konstatiert haben, dass letztere nicht „Straf“-, sondern „Bekämpfungs“gesetze (cf. oben S. V ff.) sind, wenden wir uns den einzelnen Delikten des älteren deutschen Strafrechts zu, nämlich dem II. Teile des R.St.G.B. Dabei mag wiederum gleich darauf aufmerksam gemacht werden, dass wir auch hier in manchen Abschnitten (cf. besonders den Zweikampf, S. 82) schon den Gesichtspunkt der Bekämpfung, nicht den der Bestrafung oder gar den der Vergeltung als den massgebenden vorfinden werden.[1])

Buch I. Staatsverbrechen.

I. Hochverrat und Landesverrat. Abschnitt 1.

Geschichtliches. Da die berüchtigte Lex Quisquis (1, 5 C. 9, 8) keinen Eingang in die Carolina fand, entwickelte sich der Begriff des Hochverrats erst ziemlich spät. Des weiteren zweigt sich der Landesverrat von ihm ab erst gegen 1800.

I. Hochverrat. ***Das Verbrechen.*** a) Gegen das Haupt des Staates, den Herrscher: Mord und Mordversuch am Kaiser, am eigenen Landesherrn oder am Landesherrn des Aufenthaltsorts § 80, Hochverrat gegen einen Bundesfürsten § 81 No. 1.

Kommentarisches. 1. Wenn auch der Versuch mit der Vollendungsstrafe bedroht ist, so bleibt er doch immerhin „Versuch“, tätige Reue (§ 46 St.G.B.) macht also auch hier den Verbrecher straflos (a. M. von Liszt S. 540). — 2. Die Beihülfe wird nicht mit der Vollendungs-, sondern mit der Versuchsstrafe belegt, cf. oben § 19, 3.

---

[1]) **Was die Einteilung anbetrifft, so folge ich der Anordnung, welche das St.G.B. selbst getroffen hat, also der „Legalordnung.“**

b) Gegen die Seele des Staates, die Verfassung, § 81 No. 2.

c) Gegen den Leib des Staates, das Gebiet desselben, § 81 No. 3 und 4.

§ 81 bedroht nur das „Unternehmen“, § 82 sucht dasselbe zu definieren, cf. oben § 9, 3.

Die Bekämpfung. a) Durch Bekämpfung von *Konnexhandlungen.* Ausnahmsweise (cf. oben § 9, 1) werden hier auch die Vorbereitungshandlungen bedroht, nämlich das Komplott § 83, das Einlassen mit einer auswärtigen Regierung § 84, die öffentliche Aufforderung § 85, schliesslich jede beliebige Vorbereitungshandlung § 86.

b) *Durch Strafe.* Sie ist überall sehr hart, auf den Mordversuch im § 80 ist schon Todesstrafe gesetzt und auf die geringste Vorbereitungshandlung (§ 86) Zuchthaus. Wo Zuchthaus und Festung zur Wahl steht, darf auf ersteres nur bei Vorliegen des Urmotivs (cf. oben § 7 Abs. 2) der ehrlosen Gesinnung erkannt werden § 20.

c) *Sonstige Massnahmen.* (Abgesehen vom Verlust d. b. E. bei Zuchthaus), Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte; ausserdem in den meisten Fällen die fernere mechanische Bekämpfungsweise (cf. oben § 35 Abs. 3) der Vermögensbeschlagnahme während der Dauer des Prozesses § 93.

d) *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Es sei hingewiesen auf die Methode, den Versuch wie die Vollendung zu bestrafen. Dieselbe ist zweischneidig (cf. oben § 58), ist z. B. der erste Schuss fehlgegangen, so schreckt den Täter nichts mehr vom zweiten Schusse ab, denn die schlimmste Strafe, die Todesstrafe, hat er nun ja schon verwirkt. Ferner sei hingewiesen auf § 139 St.G.B., welcher dem Publikum bei Kenntnis eines geplanten Hochverrates die Anzeigepflicht auferlegt (Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung oben § 55).

II. Landesverrat. ***Das Verbrechen.*** a) Militärischer Landesverrat (im Kriege oder mit Bezug auf einen Krieg) §§ 87–91 b) diplomatischer, § 92, (Landesverrat im Felde begangen ist „Kriegsverrat“ M.G. § 57.)

Die Bekämpfung. a) Die *Strafe.* Ebenfalls sehr hart. Wahl zwischen Zuchthaus und Festung wie oben. Gegen Ausländer wird in gewissen Fällen nach Kriegsgebrauch verfahren § 91.

b) *Sonstige Massnahmen.* Wie beim Hochverrat.

c) *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Heranziehung des Publikums wie oben.

II. Beleidigung von Landesherren und Bundesfürsten. Abschnitt 2 und 3.

Das Verbrechen. Die Majestätsbeleidigung besteht in „Tätlichkeit“ und einfacher „Beleidigung“, und zwar (in verschiedenen Kombinationen) gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn, das Haus des Landesherrn, den Regenten usw.

Kommentarisches. 1. Der Begriff der Beleidigung ist hier kein anderer als der der allgemeinen, cf. unten §§ 185 ff. 2. Unter „Tätlichkeit“ ist der Ueberschrift nach nur eine beleidigende zu verstehen (Streit).

Die Bekämpfung. a) Durch *Strafe.* Sie ist wieder verhältnismässig hart. Das Urmotiv (cf. oben § 7 Abs. 2) wird in derselben Weise berücksichtigt, wie oben beim Hochverrat.

b) Durch *sonstige Massnahmen.* (Verlust d. b. E. bei Zuchthaus) Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte.

c) *Berücksichtigung des Verletzten.* Sie liegt darin, dass nur mit dessen Ermächtigung das Strafverfahren eingeleitet werden darf, §§ 99 und 101, cf. oben § 53 Abs. 3.

III. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Abschnitt 4.

Das Verbrechen. 1. Quasi-Hochverrat § 102, d. h. Handlungen gegen befreundete Staaten, die, gegen das Deutsche Reich begangen, Hochverrat sein würden. 2. Beleidigung ausländischer Landesherren und Regenten § 103; 3. Beschädigung ausländischer Hoheitszeichen § 103a; 4. Beleidigung fremder Gesandten § 104.

Die Bekämpfung. a) *Strafe.* In den beiden ersten Fällen nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit eintretend.

b) *Besondere Methoden.* Berücksichtigung des Verletzten dadurch, dass die Strafverfolgung nur auf seinen Antrag hin eintritt cf. oben § 53.

IV. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Abschnitt 5.

Das Verbrechen. 1. Störung gesetzgeberischer Versammlungen § 105; 2. Störung der Teilnahme an denselben § 106; 3. Störung der Wahlen und zwar a) Wahlhinderung § 107, b) Wahlfälschung § 108, c) Stimmenkauf § 109.

Kommentarisches. Letzterer ist kein Kauf in zivilrechtlichem Sinne, also z. B. Geld ist nicht erforderlich, Perfektion tritt mit dem Vertragsabschluss ein; so auch von Liszt, Lehrbuch S. 555, dagegen Binding, Lehrbuch 2, S. 825. Ob die beiden Kontrahenten späterhin

ihren Vertrag erfüllen, insbesondere wie der Stimmenverkäufer späterhin abstimmt, ist gleichgültig.

Die Bekämpfung. a) Bezüglich der *Strafe* ist nichts Besonderes zu sagen.

b) An *sonstigen Massregeln* kann der Richter bei Wahlfälschung und Stimmenkauf auf Verlust d. b. E. erkennen;

c) Bezüglich *besonderer Bekämpfungsmethoden* ist § 109 interessant, er enthält den Kampf gegen einen Vertrag, cf. oben § 55, und zwar scheint mir die Methode IIa vorzuliegen. Nämlich insofern, als der Staat den Stimmenkauf zivilrechtlich ignoriert (er leiht seine Hand weder zur Erzwingung noch zur Rückgängigmachung desselben, B.G.B. §§ 134, 817) und strafrechtlich beide Täter bedroht. Diese Methode IIa hat das Gute, dass die abschreckende Wirkung der Strafandrohung beide trifft, dagegen das Uebele, dass infolgedessen auch beide reinen Mund halten, und das Delikt schwerer, vielleicht überhaupt nicht entdeckt wird.[1])

V. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Abschnitt 6.

Das Verbrechen. I. Strafbare Aufforderung. *Allgemeines.* Im Grunde genommen sind diese Aufforderungen nur Konnexhandlungen (cf. oben S. 10); die eigentlich zu bekämpfenden Handlungen sind diejenigen, zu welchen aufgefordert wird, mögen dies Delikte sein, z. B. die „strafbare Handlung“ des § 111 oder nicht, z. B. der Ungehorsam gegen Obrigkeitsanordnungen des § 110.

1. Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze usw. § 110;
2. Oeffentliche Aufforderung speziell zu strafbaren Handlungen § 111;
3. Aufforderung, gerichtet gegen Militärpersonen § 112.

II. Widerstand gegen Amtshandlungen:

1. Widerstand gegen Amtshandlungen schlechthin § 113.
2. Nötigung zu Amtshandlungen § 114.
3. Aufruhr § 115.
4. Auflauf § 116.
5. Gewalt gegen Forst- und Jagdbeamte §§ 117—119.
6. Gefangenenbefreiung § 120 f.
7. Meuterei § 122.

Die Bekämpfung. a) Die *Strafe.* Die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung darf niemals härter bestraft werden als die strafbare Handlung selbst, § 113 Abs. 2. Die Rädelsführer sowie die-

---

[1]) cf. das Nähere hierüber sowie auch über die „Ignorierung“ eines Vertrages im Verhältnis zu seiner „Nichtigkeit“ meine „Kriminalpol. Bekämpfungsmethoden“ S. 150.

jenigen, welche gewalttätig geworden sind, werden überall härter bestraft. Durch besonders harte Strafandrohungen werden die Forst- und Jagdbeamten geschützt, weil sie fern von aller menschlichen Hülfe zu sein pflegen.

b) *Sonstige Massnahmen.* In einigen Fällen Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

VI. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Abschnitt 7.

Die einzelnen **Verbrechen.**

1. Hausfriedensbruch § 123 f., und zwar einfacher, schwerer und schwerster.

2. Landfriedensbruch: Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, welche Gewalttätigkeit begeht, Näheres § 125.

3. Landzwang: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens § 126.

4. Bewaffnete Haufen § 127.

5. Beteiligung an verbotenen Verbindungen § 128 f.

6. Aufreizung zum Klassenkampf § 130.

7. Der sogen. Kanzelparagraph: gefährdende Reden von der Kanzel herab, Näheres § 130a.

8. Es folgen dann eine Reihe von unbedeutenderen Delikten wie Amtsanmassung § 132, Verstrickungsbruch (Bruch von Pfändung und Beschlagnahme) § 137 usw.

9. Die Anzeige gewisser verbrecherischer Anschläge § 139.[1]) Der § 139 repräsentiert in hervorragender Weise die interessante Bekämpfungsmethode der **Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung der Verbrechen.** a) Der Gesetzgeber sagt sich: es erscheint mir nicht genügend, bei gewissen schweren Delikten mich nur auf meine Beamten zu verlassen, daher verlange ich, dass jeder Beliebige, der Kenntnis von einem derartigen Vorhaben bekommt, mir bei der Bekämpfung behülflich ist, und zwar durch rechtzeitige Anzeige. b) Gechichtliches. Das Römische Recht bestrafte die Nichtanzeige eines geplanten Deliktes nur bei parricidium und Münzverbrechen, das Deutsche Recht anfangs nur bei Gotteslästerung und Münzfälschung, das Gemeine Recht bei allen schweren Delikten, das jetzige Recht wieder nur bei gewissen schweren. c) Die Angehörigen des Täters (cf. oben § 59, 4). Der § 139 bezieht sich auch auf diese. Entdeckt also z. B. ein Sohn Vorbereitungen seines Vaters zum Königs-

[1]) Auch manche Nebengesetze verlangen Anzeige, z. B. das Sprengstoff- und das Spionagegesetz, cf. oben S. 55, 61.

morde, so ist er in der unangenehmen Lage, entweder durch Anzeige seinen Vater ins Zuchthaus zu bringen (nach § 86) oder statt dessen sowohl den König preiszugeben als auch sich selbst einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren auszusetzen § 139.[1])

10. Delikte gegen den Militärdienst, §§ 140—143: Verletzung der Wehrpflicht, Falschwerbung und Verleitung zur Fahnenflucht, Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht durch Täuschung.

11. Geschäftsmässige Verleitung zur Auswanderung § 144.[2])

12. Sicherung des Seeverkehrs § 145.

13. Strafbare Ausgabe von Inhaberpapieren § 145a.

Die Bekämpfung. a) die *Strafe.* Beim Landfriedensbruch werden die Rädelsführer und diejenigen, welche selbst Gewalttätigkeiten ausgeübt haben, härter bestraft § 125, Abs. 2; ebenso bei den verbotenen Verbindungen die Stifter und Vorsteher §§ 128 f. Bei der Täuschung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, werden ausnahmsweise (cf. oben § 19) alle Teilnehmer gleich und zwar wie der Täter selbst bestraft § 143, Abs. 2.

b) *Sonstige Massnahmen.* α) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (gegen Rädelsführer und Gewalttätige beim Landfriedensbruch § 125, Abs. 2). β) Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren (gegen Beamte, welche sich an verbotenen Verbindungen beteiligt haben §§ 128 f. Abs. 2.) γ) Ordnungsstrafen (dieselben werden bei der falschen Entschuldigung vor Gericht ausdrücklich neben den kriminellen Strafen aufrecht erhalten § 138, Abs. 3. δ) Bei der Verletzung der Wehrpflicht kann das Vermögen des Angeschuldigten bis zur Höhe der eventuellen Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens mit Beschlag belegt werden § 140, Abs. 2.

c) *Berücksichtigung des Verletzten* liegt beim einfachen Hausfriedensbruch darin, dass die Strafverfolgung nur auf seinen Antrag eintritt, cf. oben § 53.

Buch II. Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen.

I. Münzverbrecheu und Münzvergehen. Abschnitt 8.

Geschichtliches. Die Entwicklung ist ziemlich langsam vor sich gegangen, weil man zeitweise den verwirrenden Begriff des crimen

---

[1]) Ueber das eigentümliche Verfahren, durch welches hier das chinesische Gesetz Scylla und Charybdis zu vermeiden sucht, cf. meine „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden", S. 94.

[2]) cf. auch das Auswanderungsgesetz oben S. 62.

laesae majestatis hineinbrachte. Papiergeld und Geldpapiere wurden erst in neuerer Zeit dem Metallgeld gleichgestellt.

Das Verbrechen. 1. Münzfälschung § 146 u. zw. a) Falschmünzerei d. h. Herstellung falschen Geldes aus einem Stoffe, welcher Nichtgeld ist. b) Münzverfälschung d. h. Herstellung falschen Geldes aus echtem.

2. Der sog. Münzbetrug § 147.

3. Wiederweggabe falschen Geldes § 148.

4. Das sog. Kippen (Beschneiden usw.) und Wippen (in Verkehr bringen) § 150.

Die Bekämpfung. a) *Konnexhandlungen.* 1. Vorbereitungshandlungen § 151: Wer Stempel, Siegel, Stiche usw. zum Zwecke eines Münzverbrechens anfertigt.[1]) 2. Deliktgefährliche[2]) Handlungen § 360, No. 4—6: Wer ohne Auftrag einer Behörde Stempel, Stiche usw. anfertigt und an andere als die Behörde verabfolgt.[3])

b) *Strafe.* Bei einzelnen der „Vergehen" ist auch der Versuch für strafbar erklärt. Die bloss deliktgefährlichen Handlungen sind Uebertretungen.

c) *Sonstige Massnahmen.* Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (bei der Münzfälschung); Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; Einziehung des falschen Geldes wie der Stempelplatten usw.

II. Meineid. Abschnitt 9.

Geschichtliches. Die strafrechtliche Auffassung des Meineids hat vielfach geschwankt zwischen Meineid selbst, falschem Zeugnis und Gotteslästerung. Anfang vorigen Jahrhunderts siegte Mittermaiers Konstruktion als Delikt gegen Treu und Glauben.

Das Verbrechen. 1. Meineid (dem Eide stehen gleich gewisse sektische Beteuerungsformeln § 155). a) Parteimeineid § 153. b) Meineid von Zeugen und Sachverständigen § 154.

2. Falsche Versicherung an Eidesstatt § 156.

3. Fahrlässiger Falscheid § 163 (man spricht hier nicht von „Meineid").

---

[1]) cf. auch sogleich Anm. 3 a. E.

[2]) cf. oben S. 54 Anm. 1.

[3]) Eine solche deliktgefährliche Handlung ist auch das Anfertigen usw. von Papier, welches dem zu Reichskassenscheinen verwandten ähnlich sieht. Das Gesetz vom 25. Mai 1885 bestraft dasselbe und zwar auch das fahrlässige. Der etwa hinzutretende Zweck eines Münzverbrechens wirkt qualifizierend auf das Delikt und macht es ferner begrifflich zur Vorbereitungshandlung.

4. Qualifizierte Delikte entstehen durch Eintritt gewisser, schwerer Folgen § 154, Abs. 2, privilegierte durch Eintritt gewisser Milderungsgründe § 157.

5. Eidbruch § 162.

Die Bekämpfung. a) *Konnexhandlungen.* Beim Meineid ist besonders gefährlich das Anreizen von interessierter dritter Seite, vor allem das Einwirken auf Zeugen und Sachverständige. Hiergegen wendet sich deshalb der Gesetzgeber noch ganz besonders; nämlich ausser dem Anstifter wird auch schon bestraft, erstens wer es unternimmt, einen anderen zum Meineide zu verleiten, § 159 (kommt es zum Meineid, dann liegt Anstiftung, § 48, vor), zweitens wer einen anderen zum unbewusst falschen Eide verleitet § 160[1]).

b) *Strafe.* Für den Meineid selbst Zuchthaus von 1—10 Jahren, im übrigen geringer.

c) *Sonstige Massnahmen.* 1) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar bei Verurteilung zum Meineid ausnahmsweise obligatorisch § 161.

2) Die (und zwar die obligatorische) Erklärung im Urteil, dass der Täter dauernd unfähig sei, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden § 161. Dies ist durchaus keine „Nebenstrafe" (für welche sie z. B. von Liszt, Lehrbuch S. 599 irrtümlich ansieht), vielmehr ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt der, dass der Meineidige künftighin die Rechtspflege nicht unsicher machen soll und daher möglichst aus dieser Sphäre entfernt werde, cf. oben S. 23 a. E.

d) *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Eine solche besteht darin, dass der Gesetzgeber die tätige Reue über das gewöhnliche Mass hinaus erweitert. Nämlich wenn der Täter, ehe ein Rechtsnachteil aus seiner falschen Aussage für einen anderen entstanden ist usw., widerruft, so tritt Strafermässigung § 158 ein und, wenn er nur fahrlässig falsch ausgesagt hat, sogar Straflosigkeit § 163, Abs. 2.

III. Die falsche Anschuldigung. Abschnitt 10.

Geschichtliches. Früher wurde hier meist die Talion angewandt, d. h. der falsch Anschuldigende erhielt die Strafe, die er sonst auf das Haupt des falsch Angeschuldigten würde heraufbeschworen haben.

Das Verbrechen. § 164.

Die Bekämpfung. *a) Strafe. b) Sonstige Massregeln:* Verlust d. b. E. *c) Berücksichtigung des Verletzten.* Diese geschieht

[1]) Genau genommen ist letzteres kein „Konnexdelikt", denn da der Schwörende glaubt, er schwöre die Wahrheit, so fehlt das „Hauptdelikt".

erstens dadurch, dass ihm die Befugnis zuerkannt wird, auf Kosten des Verurteilten das Urteil öffentlich bekannt zu machen, zweitens dadurch, dass ihm, ebenfalls auf Kosten des Verurteilten, eine Ausfertigung, d. h. eine mit Siegel usw. versehene Abschrift des Urteils erteilt werden muss § 165 (letzteres, damit er für eventuelle Fälle den Beweis seiner Unschuld gleich zur Hand hat).

Buch III. Verbrechen in Bezug auf Religion, Familienstand und Sitte.
I. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Abschnitt 11.

Geschichtliches. Die Religionsdelikte entstanden, als das Christentum Staatsreligion geworden war (also seit 323). Das deutsche Mittelalter strafte die Ketzerei mit dem Feuertode, das Josephinische Strafgesetzbuch (1787) mit Einsperrung im Tollhause. Im vorigen Jahrhundert trat allmählich an die Stelle der Betrachtung der Religionsdelikte als Verletzung Gottes die Betrachtung als Störung des Gottesdienstes und des Religionsfriedens.

Das Verbrechen. 1. Gotteslästerung (der Name ist irreführend, denn das Delikt besteht nicht in der Gotteslästerung selbst, sondern in dem Aergernisgeben durch Gotteslästerung), 2. Beschimpfung von Religionsgesellschaften, 3. beschimpfender Unfug; alle drei Delikte sind enthalten in § 166, 4. Störung des Gottesdienstes § 167, 5. Wegnahme einer Leiche (cf. hierzu die Uebertretung des § 367, No. 1) und Gräberentweihung § 168.

Die Bekämpfung. 1) *Strafe.* Ueberall Gefängnis. 2) *Sonstige Massnahmen.* Verlust d. b. E.

II. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. Abschnitt 12.

Geschichtliches. In Rom war die suppositio partus unverjährbar.

Das Verbrechen. 1. Kindesunterschiebung und sonstige Personenstandsunterdrückung § 169. Als Straferhöhungsgrund wird benutzt das Zwischenmotiv (oben § 7, Abs. 2) der gewinnsüchtigen Absicht. 2. Ehebetrug oder Eheerschleichung § 170.

Die Bekämpfung. *a) Strafe.* Das qualifizierte Delikt des § 169 ist ein Verbrechen i. e. S., alle übrigen sind Vergehen. *b) Berücksichtigung des Verletzten.* Offenbar zu diesem Zwecke tritt die Strafe der Eheerschleichung nur auf Antrag des Verletzten ein (denn unter Umständen dürfte es diesem lieber sein, dass die Person, mit der er verheiratet war, nicht ins Gefängnis kommt).

III. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Abschnitt 13.

Allgemeines. Rom bestrafte die Unsittlichkeit erst, als die zunehmende Ehe- und Kinderlosigkeit den Staat zu gefährden began (lex Julia de adulteriis coërcendis 736a u. c.) Das deutsche Recht duldete nicht nur lange Zeit hindurch die Bordelle, sondern privilegierte sie sogar; und die Aufklärungszeit vollends (ca. 1750) hielt die eheliche Nachkommenschaft gegenüber der unehelichen für geistig und körperlich minderwertig.

Das Verbrechen. 1. Bigamie. Das gemeine Recht bestrafte sie mit dem Tode, verlangte aber zur Perfektion die Vollziehung des Beischlafes. Sie ist nach positivem Recht reines Formdelikt, besteht nämlich in dem Eingehen, in der Schliessung der neuen Ehe (Vollziehung des Beischlafes ist gleichgültig) § 171.

2. Der Ehebruch § 172. Frühere Zeiten straften den Ehemann überhaupt nicht oder gelinder, erst allmählich gelang es und zwar der Kirche die Gleichstellung des männlichen und weiblichen Ehebrechers durchzusetzen.

3. Blutschande § 173.

4. Unzucht im Autoritäts- oder Amtsverhältnisse § 174.

5. Die widernatürliche Unzucht (sodomia). Das Delikt kann nur begangen werden zwischen Menschen und Tieren sowie zwischen Männern (also nicht zwischen Mann und Weib und zwischen Weibern) § 175.

6. Die Unzuchtsdelikte des § 176: No. 1: unter Gewalt oder Drohung vorgenommene unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson. No. 2: unfreiwillige Schwächung oder Schändung (Vollziehung des ausserehelichen Beischlafs). No. 3: Unzucht mit Personen unter 14 Jahren. Sämtliche drei Delikte werden qualifiziert, wenn der Tod des Verletzten verursacht ist.

7. Die Notzucht § 177; Qualifikation bei Todesverursachung § 178. Rom strafte sie nur implicite im crimen vis. Das deutsche Recht erhob sie als „Notnunft“ zum selbständigen Delikt, schützte aber vielfach nur die unbescholtene Frau.

8. Erschleichung des Beischlafes § 179.

9. Kuppelei. Sie besteht darin, dass jemand „durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.“ Die Kuppelei wird bedroht a) als einfache, wenn sie gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz geschieht § 180. b) als schwere, wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet sind,

oder der Kuppler der Verkuppelten gegenüber in einem bestimmten Autoritätsverhältnis steht (wie oben 2, Vormund usw.) § 181. c) als Zuhältertum, cf. unten bei Bekämpfung.

10. Die Verführung § 182.

11. Verletzung der Sittlichkeit. a) Aergernis-Erregung durch unsittliche Handlungen § 183, b) die Delikte des § 184 (Feilhalten unzüchtiger Schriften, entgeltliches[1]) Ueberlassen derselben an Personen unter 16 Jahren, Anpreisen von Gegenständen zum unzüchtigen Gebrauch usw.), c) entgeltliche[1]) Ueberlassung von Schriften usw., welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzten, an Personen unter 16 Jahren § 184a, d) Veröffentlichungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen § 184b.

Die Bekämpfung. *a) Konnexhandlungen.* 1900 wurde eine speziell für die Kuppelei ausserordentlich gefährliche Konnexhandlung, nämlich die Zuhälterei, zum Delikt erhoben, also zu einem „Hilfsdelikt" (oben § 56). (Es tritt noch eine Qualifikation ein, wenn der Zuhälter der Ehemann ist oder Gewalt oder Drohung anwendet § 181a.)

b) Strafe. Bezüglich derselben ist zu bemerken, dass bei der Blutschande (oben 3) die Verwandten aufsteigender Linie härter bestraft werden, als die Verwandten absteigender Linie, und dass letztere sogar straflos bleiben, wenn sie das 18. Jahr noch nicht vollendet haben § 173.

c) Sonstige Massnahmen. In den verschiedenen Fällen a) Aberkennung der b. E., und zwar bei der schweren Kuppelei (oben 9 b) ausnahmsweise obligatorisch. b) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. c) Speziell beim Zuhälter Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

d) Besondere Methoden. Für diejenigen Fälle, in welchen der Ehebruch begangen wird, damit die erste Ehe aufgelöst werde und die Ehebrecher sich alsdann heiraten könnten, hat der Gesetzgeber die Bekämpfungsmethode der Zwecklosmachung des Delikts vorgesehen; zwar nicht im St.G.B., wohl aber im BGB., nämlich in § 1312 desselben. Das Nähere hierüber cf. oben § 57, Abs. 3.

b) Berücksichtigung des Verletzten. In einigen Fällen nimmt der Gesetzgeber insofern Rücksicht auf den Verletzten, als er ihm durch Verleihung der Antragsberechtigung die Wahl lässt zwischen Bestrafung des Schuldigen oder Vermeidung des peinlichen strepitus fori, so z. B. bei der Verführung eines unbescholtenen, noch nicht

---

[1]) Das Moment „gegen Entgelt" wird häufig, z. B. auch von v. Liszt als gleichbedeutend mit „aus Eigennutz" aufgefasst. Das ist unrichtig, cf. oben S. 7, Note 1.

16 Jahre alten Mädchens cf. oben § 53, Abs. 1. Früher nahm der Gesetzgeber diese Rücksicht auf die Verletzte auch bei der Notzucht, gab dieselbe aber in der Strafrechtsnovelle von 1876 auf, weil zu viel Notzuchtsfälle straflos blieben.

Buch IV. Verbrechen gegen Private.

Kap. I. Verbrechen gegen die Ehre.

Beleidigungen. Abschnitt 14.

Geschichtliches. Den Römern war „Ehre“ der Inbegriff der römischen Bürgerrechte, bei den Germanen dagegen von jeher die Achtung der Persönlichkeit.

Das Verbrechen. Die Beleidigung wird vom Gesetz nicht definiert. Sie besteht in der Verletzung, resp. Gefährdung der Ehre. Ehre ist „die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen“ (so v. Liszt, Lehrbuch S. 338 und G.M.). 1. Die einfache Beleidigung, und zwar verbale wie reale § 185. 2. Die üble Nachrede: beleidigende Behauptungen usw. wenn dieselben „nicht erweislich wahr sind“ § 186. 3. Verleumdung und Kreditgefährdung: Behauptungen „wider besseres Wissen“ § 187. No. 2 und 3 werden qualifiziert, wenn sie öffentlich geschehen. 4. Beschimpfung des Andenkens Verstorbener § 189.

Besondere gesetzliche Ausführungen. 1. Ueber den Wahrheitsbeweis behaupteter strafbarer Handlungen § 190.

2. Ueber die ev. Kollision der Prozesse bezüglich der behaupteten strafbaren Handlungen einerseits und der Beleidigungen andererseits § 191.

3. Trotz vorliegenden Wahrheitsbeweises kann in der Form usw. immerhin noch eine einfache Beleidigung liegen § 192.

4. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen, dienstliche Rügen usw. sind straflos, wenn nicht wiederum aus der Form etc. eine Beleidigung sich ergibt § 193.

5. Retorsion und Kompensation § 199: wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

Berücksichtigung des Verletzten. a) Eine solche liegt schon darin, dass die Beleidigung zum Ermächtigungs- § 197 bezw. Antragsdelikt § 194 gemacht ist cf. oben § 53. Denn oft wird es dem

Verletzten angenehmer sein, die Sache ruhen zu lassen, als den ganzen beleidigenden Vorgang vor Gericht noch einmal durchzumachen.[1])

b) Hat der Verletzte einen Vermögensschaden erlitten, so kann er (ausser bei der einfachen Beleidigung § 185) bis zu 6000 Mark Busse verlangen § 188.

c) Bei öffentlichen Beleidigungen ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung öffentlich (in bestimmter Weise) bekannt zu machen § 200 Abs. 1 und 2.

d) In demselben Falle ist dem Beleidigten (auf Kosten des Schuldigen) eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen § 200 Abs. 3 (damit er nötigenfalles jedem die Unrichtigkeit des gegen ihn Behaupteten vor Augen halten kann).

Kap. II. Verbrechen gegen das Leben.

I. Der Zweikampf. Abschnitt 15.

Dieser ganze Abschnitt enthält, allenfalls abgesehen davon, dass der Gesetzgeber nicht auch noch mit zivilrechtlichen Folgen gegen den Zweikampf vorgeht, ein typisches „Verbrechenbekämpfungsrecht“, cf. oben S. IV f.

Geschichtliches. Der Zweikampf beginnt zum Verbrechen erhoben zu werden etwa von Anfang unseres Jahrtausend ab. Das Allg. Landrecht belegte ihn mit schimpflichen Strafen (Adels-, Ehrverlust usw.), unser R.St.G.B. dagegen mit der custodia honesta, der Festungshaft.

Das Verbrechen. Der Gesetzgeber definiert den Zweikampf nicht, § 205. Eine Qualifikation tritt ein, wenn der Gegner getötet ist und eine nochmalige, wenn ausserdem der Zweikampf ein solcher war, dass er den Tod eines der beiden herbeiführen sollte § 206.

Die Bekämpfung. Mit ihr hat sich der Gesetzgeber grosse Mühe gegeben.

1. *Konnexhandlungen.* a) Als Vorbereitungshandlungen werden bestraft die Herausforderung und deren Annahme § 201; qualifiziert in § 202. b) Die Beihilfehandlung des Kartelltragens wird zu einem selbständigen Delikte erhoben § 203. c) Die Anstiftung wird erweitert insofern, als das „Anreizen“ genügt (vorausgesetzt, dass der Zweikampf, einerlei ob hierdurch veranlasst oder nicht, stattgefunden hat), § 210.

---

[1]) Der Antrag wird durchgeführt im Strafprozess in dem besonderen Verfahren der Privatklage, cf. St.P.O. §§ 416 ff.

2. *Strafe.* Sie ist überall Festungshaft, nur bei der Anreizung (§ 210) ist sie Gefängnis.

3. *Besondere Bekämpfungsmethoden.* a) Versuche, den Zweikampf zunächst ganz zu verhindern:

α) Belohnung der tätigen Reue. Ausser der gewöhnlichen, unechten tätigen Reue (cf. oben § 34, 2) verwendet der Gesetzgeber noch die echte (ib. § 34, 3). Nämlich die Strafe für die (schon vollendeten) Vorbereitungshandlungen fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgeben § 204.

β) Heranziehung Dritter zur Bekämpfung, nämlich der Kartellträger.[1]) Zunächst erlässt ihnen der Gesetzgeber die Strafe in § 204, wenn die Parteien freiwillig den Zweikampf vor dessen Beginn aufgeben. Er will die Kartellträger damit offenbar bestimmen, die Parteien zur Aufgabe des Kampfes zu veranlassen. Zweitens sichert er ihnen aber auch dann noch Straflosigkeit zu, wenn sie (sei es in der eben genannten, sei es in anderer Weise) „ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern" § 209.

b) Bestrebungen, den Zweikampf für den Fall, dass er in concreto nicht verhindert wird, wenigstens möglichst ungefährlich zu machen:

α) Um dies zu erreichen, sucht der Gesetzgeber den Zweikampf zunächst möglichst in den vereinbarten oder hergebrachten Regeln zu halten und bestraft zu diesem Zwecke eine mittels vorsätzlicher Uebertretung der Regeln bewirkte Tötung oder Körperverletzung statt mit der custodia honesta, mit der gewöhnlichen Strafe (wofern letztere ebenso hart oder härter ist als jene) § 207.

β) Sodann lässt er in § 208 eine Straferhöhung bis um die Hälfte zu, falls der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden hat.[2]) Der Gesetzgeber sucht also die Täter zu veranlassen, Teilnehmer heranzuziehen! Ein Vorgehen, welches unerhört wäre, wenn nicht eben der Gesichtspunkt vorläge, den Zweikampf nach Kräften zu bekämpfen, d. h. ihn, wenn möglich, ganz zu verhindern, wenn dies aber misslingen sollte, sich nicht mit seiner einfachen Bestrafung zu begnügen, sondern ihn noch möglichst ungefährlich zu machen (in concreto durch Heranziehung von Sekundanten). M. a. W.

---

[1]) Insofern dürften dieselben „Dritte" sein, als sie nur mit der Vorbereitungshandlung, nicht mit der Haupttat selbst in Zusammenhang stehen.

[2]) Die Gegenwart von Sekundanten macht nämlich den Zweikampf schon insofern weniger gefährlich, als dieselben inkommentmässige Hiebe (etwa nach Halt oder wenn der Gegner sich mit seiner Klinge verfangen hat) auffangen.

das Vorgehen des Gesetzgebers wäre unerklärlich, wenn er nicht eben die Absicht gehabt hätte, „Verbrechenbekämpfungsrecht“, nicht „Strafrecht“ zu schaffen.

γ) Um diese an die Duellanten gerichtete Aufforderung, Sekundanten heranzuziehen, leichter erfüllbar zu machen, erklärt der Gesetzgeber die Sekundanten, die ja an sich der Teilnehmerstrafe verfallen würden, für straflos § 209! Wiederum ein Verfahren, welches sich nur aus der Absicht erklären lässt, nicht bloss zu strafen, sondern überhaupt nach Kräften zu bekämpfen.

δ) Ferner kann das Duell in seinen Folgen unendlich viel gefährlicher werden, wenn kein Arzt (bezw. Wundarzt) zur Stelle ist. Der Gesetzgeber hätte wieder, wie oben bei den Sekundanten, die Täter durch Androhung einer Straferhöhung für den Fall, dass der Zweikampf ohne Arzt stattfindet) direkt zur Heranziehung von Aerzten anspornen können. Jedoch hält er dieses nicht für nötig, sondern begnügt sich damit, die Aerzte und Wundärzte — durch Erklärung ihrer Straflosigkeft § 209 — wenigstens nicht abzuschrecken.

ε) Schliesslich sagt sich der Gesetzgeber noch Folgendes: Ist bei einem Zweikampf, bei welchem ausschliesslich die beiden Kämpfenden zugegen sind, einer der beiden getötet, so habe ich keine Garantie dafür, dass nicht etwa der Zweikampf in Mord oder Totschlag ausgeartet ist; also je mehr Personen zugegen sind, desto mehr Garantie habe ich dafür, dass alles regelrecht verläuft. Aus diesem Grunde erklärt er nicht nur, wie wir oben schon sahen, Sekundanten, Aerzte und Wundärzte für straflos, sondern auch alle zum „Zweikampf zugezogenen Zeugen“ § 209.

Wie man diesen ganzen Abschnitt, der in manchen seiner — auf den ersten Blick absurd erscheinenden — Bestimmungen überhaupt nur unter Berücksichtigung des Zweckgedankens (nämlich des Zweckes der Verbrechensbekämpfung) verstanden werden kann, „wissenschaftlich“ behandeln und lehren will ohne Berücksichtigung dieses Zweckes oder gar unter der Behauptung, der Gesetzgeber habe den Zweikampf nicht „bekämpfen“ sondern „vergelten“ wollen, ist mir rätselhaft (cf. auch oben S. XXXI No. II.)

II. (Gemeine) Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Abschnitt 16.

Das Verbrechen. 1. Mord und Totschlag. Das Mittelalter nannte Mord die heimliche, hinterlistige Tötung und strafte sie härter als den Totschlag, d. h. als die Tötung im offenen

Kampf. Das Gemeine Recht unterschied Verwandten-, Meuchel-, Raub-, Banditen- und Giftmord. R.St.G.B. nennt (dem preussischen St.G.B. von 1851 folgend) eine vorsätzliche Tötung „Mord", wenn sie mit Ueberlegung, „Totschlag", wenn sie ohne Ueberlegung ausgeführt ist §§ 211, 212. *Kommentarisches.* Also nur auf die Ueberlegung bei der Ausführung kommt es an. Ob der Entschluss gefasst ist mit Ueberlegung (dolus praemeditatus) oder ohne Ueberlegung (dolus repentinus), ist hierfür gleichgültig.

Der Totschlag (nicht der Mord) wird a) privilegiert durch Hinzutritt mildernder Umstände § 213, b) qualifiziert α) dadurch, dass er bei der Unternehmung einer andern strafbaren Handlung begangen wird (näheres § 214) β) als „Ascendenten-Totschlag § 215.

2. Töten (Mord wie Totschlag) auf Verlangen § 216. Es ist ein selbständiges Delikt; daher, weil es nur mit Gefängnis bedroht ist, ein „Vergehen" und sein Versuch, weil er nicht ausdrücklich für strafbar erklärt wird, straflos cf. oben § 92 a.

3. Kindestötung (Mord wie Totschlag) § 217: eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet.

4. Fahrlässige Tötung § 222. Eine Qualifikation liegt vor, wenn Täter vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes zu besonderer Vorsicht verpflichtet war, Abs. 2.

5. Abtreibung § 218. Der Täterin steht gleich, wer mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel bei ihr anwendet, Abs. 3. Für diesen tritt eine Qualifikation ein, wenn er gegen Entgelt[1]) gehandelt hat § 219, oder ohne Wissen oder Wollen der Schwangeren § 220; und in letzterem Falle noch eine weitere Qualifikation, wenn der Tod der Schwangeren hierdurch verursacht ist, ib. Abs. 2.

6. Aussetzung § 221; qualifiziert, wenn sie von den leiblichen Eltern begangen ist, oder eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hat.

Die Bekämpfung. Sie besteht nur in der Strafe.[2]) Für den Mord ist Todesstrafe, für einfachen Totschlag Zuchthaus von 5—15 Jahren angedroht.

---

[1]) cf. oben S. 80 Anm. 1.

[2]) Ueber das zur Bekämpfung ganz spezieller Tötungsfälle ausgesonnene Senatus Consultum Macedonianum cf. oben S. 4 zu Note 1.

Kap. III. Verbrechen gegen den Leib.
Körperverletzung. Abschnitt 17.

Das Verbrechen. 1. Leichte Körperverletzung § 223, qualifiziert, wenn sie gegen Aszendenten geschieht, ib. Abs. 2. 2. Gefährliche § 223a (mittels einer Waffe usw.), 3. Schwere § 224, letztere wird qualifiziert, wenn eine der schweren Folgen beabsichtigt war § 225, 4. Körperverletzung mit Todesverursachung § 226, 5. Fahrlässige Körperverletzung § 230 (Qualifikation wie bei der fahrlässigen Tötung oben S. 85 No. 4). 6. Schlägerei oder Raufhandel § 227. 7. Giftbeibringung § 229 (qualifiziert, wenn eine schwere Körperverletzung oder wenn der Tod verursacht ist, ib. Abs. 2).

Kommentarisches (bezüglich § 229). Gibt Jemand einem andern in Aufregung, also „ohne Ueberlegung" Gift, um ihn für einige Zeit unpässlich zu machen, und verursacht dadurch (fahrlässiger oder selbst rein zufälliger Weise) den Tod desselben, so bekommt er (nach § 229 Abs. 2) mindestens zehnjähriges und im Maximum lebenslängliches Zuchthaus. Hatte er dagegen den Tod beabsichtigt, so kann er (nach § 212) schon mit 5 Jahren Zuchthaus davonkommen und erhält im Maximum nur 15 Jahre. So die herrschende Meinung, weil nach ihr der Tod in § 229 Abs. 2 nicht beabsichtigt sein darf. Meiner Ansicht nach ist dies unrichtig. Vielmehr ist auch in dem oben genannten zweiten Falle § 229 Abs. 2 verletzt und zwar in Idealkonkurrenz mit 212. (Unser jetziges Recht kennt also noch den Giftmord und Gifttotschlag. Näheres cf. meinen „Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte" S. 149 No. 3.)

Besondere Bestimmungen. Bei Retorsion kann ähnlich wie bei Beleidigung, oben S. 81 No. 5, kompensiert werden § 233.

Die Bekämpfung. 1. *Strafe.* Hierüber ist nichts Besonderes zu bemerken. 2. *Berücksichtigung des Verletzten.* a) Eine solche liegt in dem Antrage, welchen der Gesetzgeber (§ 232) bei allen leichten und fahrlässigen Körperverletzungen verlangt.[1]) b) Wie in gewissen Fällen der Beleidigung, so kann in allen Fällen der Körperverletzung (§ 231) der Verletzte eine Busse bis zu 6000 M. verlangen (dann aber keine weitere zivilrechtliche Entschädigung).

[1]) Man denke nur, ein bald in London, bald in Paris, bald in Petersburg beschäftigter Reisender erhält von einem Betrunkenen einen Schlag und soll nun unter Zeit- und Geldverlust und vielen Scherereien zu einem bestimmten Termine kommen oder sich auch nur kommissarisch vernehmen lassen!

Kapitel IV. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Abschnitt 18.

Das Verbrechen. 1. Menschenraub § 234[1]). 2. Kinderraub § 235. Absicht der Unsittlichkeit wirkt qualifizierend. 3. Frauenraub oder Entführung: a) einer Frauensperson wider ihren Willen § 236; b) speziell einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, aber gegen den Willen der Gewalthaber § 237. Beide Fälle werden qualifiziert, wenn die Absicht hinzutritt, die Geraubte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. 4. Freiheitsberaubung § 239; Qualifikationen sind: Freiheitsentziehung über eine Woche, Verursachung einer schweren Körperverletzung, Verursachung des Todes. 5. Nötigung § 240. 6. Verbrechensandrohung § 241.

Die Bekämpfung. *a) Strafe.* Hat der Entführer die Entführte nachher-geheiratet, so kann die Strafverfolgung nur eintreten, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist § 238. *b) Berücksichtigung des Verletzten.* Bei der Entführung kann es unter Umständen der Entführten und ihrer Familie lieber sein, dass der Entführer straflos bleibt, als dass die ganze Skandalgeschichte vor Gericht verhandelt wird. Diesem Gefühl der Verletzten trägt der Gesetzgeber Rechnung und verzichtet auf die Strafe, wenn kein Antrag gestellt wird § 236f. Abs. 2.

Kapitel V. Verbrechen gegen das Vermögen.

I. Diebstahl und Unterschlagung. Abschnitt 19.

Geschichtliches Im römischen Recht war der Begriff des Diebstahls bedeutend umfassender. Derselbe konnte begangen werden nicht nur an der Sache selbst, sondern auch am Gebrauch wie am Besitz derselben (l. I, § 3, D. 47, 2.) Das deutsche Mittelalter unterschied a) das heimliche Wegnehmen als Diebstahl, b) das offenene als Raub, c) das diebliche Behalten als Unterschlagung. Die Carolina zählt eine grosse Anzahl von Diebstahlsfällen auf, unter ihnen den „allerschlechtesten heimlichen Diebstahl, Stehlen in rechter Hungersnot, Holzdiebstahl, Kirchendiebstahl usw.“

Das Verbrechen. I. Diebstahl. Einfacher Diebstahl § 242: 1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Kommentarisches. 1. Fremd: Im Eigentum eines andern stehend, also an res nullius und derelinquierten Sachen kann kein Diebstahl begangen werden. — 2. Sachen: auch z. B. warme Luft, Wasser,

[1]) cf. auch Sklavenraubgesetz, oben S. 64.

Gas usw., nicht aber Elektrizität, cf. das Elektrizitätsgesetz oben S. 67 a. E. — 3. Wegnehmen: Brechen des fremden und Begründen des eigenen Gewahrsams (so G. M.), stösst z. B. ein Knecht einen Sack vom Wagen herunter in den Chausseegraben, um ihn später abzuholen, so ist der Diebstahl noch nicht perfekt. — 4. Rechtswidrig: Hält Täter sich für berechtigt, so fehlt der dolus (cf. oben § 16 Abs. 2). — 5. Zueignen: se ut dominum gerere, einzelne Zwecke, z. B. die weggenommene Uhr bloss verpfänden und wieder einlösen zu wollen, genügen nicht. — 6. Nur die Absicht der Zueignung wird zum Tatbestandsmerkmal gemacht, nicht die Zueignung selbst (ob letztere also späterhin erfolgt oder nicht, ist gleichgültig).

2. Schwerer Diebstahl § 243. Das Gesetz zählt eine grosse Anzahl qnalifizierender Umstände auf: Kirchen-, Einbruchs-, bewaffneter, Banden-, nächtlicher Diebstahl usw.

3. Rückfallsdiebstahl § 244. Die dritte Begehung wird aber gefordert. Sogenannte Rückfallsverjährung § 245.

4. Ausserdem sind als diebstahlsähnliche Delikte zu erwähnen: Räuberischer Diebstahl § 252, furtum usus § 289, furtum possessionis § 290, Munitionszueignung § 291, schliesslich die beiden letzten Uebertretungen des St.G.B., nämlich Mundraub und Futterdiebstahl § 370 No. 4 und 5.

5. Der Feld- und Forstdiebstahl ist dem Partikularrecht zur Bestrafung überlassen E. G. § 2, und für Elektrizitätsentziehung ist, wie erwähnt, ein neues Gesetz gegeben cf. oben S. 67 a. E.

II. Unterschlagung. § 246: Wer eine fremde bewegliche Sache, welche er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Veruntreuung § 246 a. E. (nicht zu verwechseln mit der Untreue § 266) liegt vor, wenn die unterschlagene Sache anvertraut, z. B. geliehen war.

Kommentarisches. 1. Fremde, bewegliche Sache, Rechtswidrigkeit und Zueignung wie beim Diebstahl, cf. oben. — 2. Während beim Diebstahl das Wegnehmen die Ausführungshandlung ist, ist es bei der Unterschlagung das Zueignen (also diejenige Handlung, welche beim Diebstahl zwar auch, aber nur in der Absicht existieren muss.) — 3. Der sogenannte Funddiebstahl ist also eine Unterschlagung, denn an einer verlorenen Sache hat niemand Gewahrsam, dieselbe kann daher einem andern auch nicht „weggenommen" werden; vielmehr bekommt

der Finder Gewahrsam und begeht, wenn er sich die gefundene Sache rechtswidrig zueignet, eine Unterschlagung.

Die Bekämpfung. *1. Strafe.* Der einfache Diebstahl und die gesammten Unterschlagungsarten sind nur „Vergehen", der Versuch ist jedoch bei beiden für strafbar erklärt. Diebstahl und Unterschlagung von Aszendenten gegen Deszendenten (nicht umgekehrt), sowie zwischen Ehegatten bleiben straflos § 247 Abs. 2.

2. Sonstige Massregeln. Verlust der b. E. und in gewissen Fällen Zulässigkeit von Polizeiaufsicht § 248.

3. Berücksichtigung des Verletzten. In Anbetracht, dass die Strafverfolgung den Verletzten, wenn sie Angehörige, Meister, Dienstherrschaften usw. sind, zuweilen unbequem oder gar peinlich ist, lässt der Gesetzgeber hier die Strafe bei unbedeutenderen Diebstählen und Unterschlagungen nur auf Antrag eintreten, § 247.

II. Raub und Erpressung. Abschnitt 20.

Das Verbrechen. I. Raub. 1. Einfacher Raub § 249: er ist ein Diebstahl, welcher ausgeführt wird, „mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben". 2. Schwerer Raub § 250: Raub mit Waffen, Bandenraub, Strassenraub, zur Nachtzeit, im Rückfall (einmalige Wiederholung genügt hier). 3. Raub mit schweren Folgen oder unter Martern § 251. 4. Räuberischer Diebstahl § 252.

II. Erpressung. 1. Einfache Erpressung § 253. Man kann beinahe (aber nicht ganz genau) sagen, sie sei die Nötigung (St.G.B. § 240) zu dem Zwecke, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. 2. Schwere Erpressung § 254: die Drohung bezieht sich auf Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung. 3. Räuberische Erpressung § 255: die Erpressung geschieht unter den Charakteristiken des Raubes, „nämlich durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben."

Die Bekämpfung. *a) Strafe.* Die einfache Erpressung ist nur ein „Vergehen", jedoch ist der Versuch für strafbar erklärt; alle übrigen Delikte sind „Verbrechen".

b. Sonstige Massnahmen. Verlust der b. E. auch bei der einfachen Erpressung; in den meisten sonstigen Fällen auch Zulässigkeit von Polizeiaufsicht § 256.

III. Begünstigung und Hehlerei. Abschnitt 21.

Allgemeines. Der Charakter dieser beiden Delikte ist der der Konnexhandlungen (oben § 13 a. E.). Nämlich ist z. B. ein Raub begangen, so kommen oft Verwandte und Freunde und suchen, heimlich oder öffentlich, den Täter vor der Strafe zu schützen oder auch ihm seinen Raub zu sichern; dritte Personen kommen und wollen ihm das Geraubte abkaufen usw. Begünstigung und Hehlerei sind daher ihrem Charakter nach nicht selbständige, sondern „Hilfsdelikte“ (oben § 56) und gehörten von diesem Gesichtspunkt aus besser in den allgemeinen Teil des St.G.B.[1]) Auch hier tritt wieder die Frage nach den Angehörigen des Täters auf. Unser St.G.B. erlaubt ihnen im § 257 die persönliche, nicht aber die sachliche Begünstigung (cf. oben § 59 Abs. 4.)

Geschichtliches. Das römische Recht hatte das crimen receptatorum schon zum selbständigen Delikt herausgearbeitet. Das deutsche Mittelalter fasste dagegen Begünstigung und Hehlerei als Teilnahme auf, ebenso im grossen Ganzen die neuere Wissenschaft.

Das Verbrechen. I. Die Begünstigung § 257. Sie ist nur nach der Tat möglich. Dieselben Handlungen vor oder während der Tat sind „Beihülfe“, ebenso wird die vor der Tat zugesagte Begünstigung als Beihülfe bestraft § 257 Abs. 3. Die Begünstigung ist 1. „persönliche“, wenn sie geschieht, um den Täter der Strafe zu entziehen, 2. „sachliche“, wenn sie geschieht, um dem Täter die Vorteile seines Verbrechens oder Vergehens zu sichern. Beide sind qualifiziert, wenn der Begünstiger „seines Vorteils wegen“ handelt.

II. Hehlerei. Die gesetzgeberische Konstruktion ist keine glückliche.

1. Zunächst wird im § 258 eine Hehlerei konstruiert, welche besteht in der (persönlichen wie sachlichen) qualifizierten Begünstigung, sofern sich dieselbe auf Diebstahl oder Raub bezieht.

2. Die sogenannte Sachhehlerei oder Partiererei § 259: wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft usw.

3. Beide werden qualifiziert, wenn sie a) gewerbs- oder gewohnheitsmässig § 260, b) im (dritten) Rückfall § 261 geschehen.

---

[1]) Man könnte Begünstigung und Hehlerei auch noch von einem andern Standpunkte aus betrachten, nämlich von dem der Heranziehung des Publikums zur Bekämpfung. Allerdings wird hier nicht eine aggressive, sondern nur eine passive Bekämpfung verlangt, nämlich das Publikum soll sich nur zurückziehen von dem Verbrecher, so dass derselbe isoliert dasteht. Näheres hierüber cf. meine Kriminalpolit. Methoden S. 16 ff.

Die Bekämpfung. *Strafe.* Dieselbe darf für die Begünstigung keine härtere sein, als für das Hauptdelikt angedroht ist § 257 Abs. 1 a E. b) *Sonstige Massnahmen.* Verlust d. b. E. und Polizeiaufsicht.

IV. Betrug und Untreue. Abschnitt 22.

Das Verbrechen. 1. Einfacher Betrug, der Tatbestand ist ein ziemlich langer § 263. 2. Betrug im (zweiten) Rückfalle § 264. 3. Versicherungsbetrug § 265. 4. Die Untreue (nicht zu verwechseln mit der Veruntreuung oben S. 88 II) § 266: Vormünder, Bevollmächtigte, Feldmesser usw., welche absichtlich zum Nachteile der ihnen anvertrauten bzw. ihnen vertrauenden Personen handeln. Qualifiziert durch die Absicht eines Vermögensvorteils.

Die Bekämpfung. a) *Strafe.* Einfacher Betrug und Untreue sind nur Vergehen, bei ersterem ist aber der Versuch für strafbar erklärt. 2. *Sonstige Massregeln.* Verlust d. b. E. überall. 3. *Berücksichtigung des Verletzten* findet insofern statt, als ein einfacher Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher nur auf deren Antrag verfolgt wird § 263 a. E.

V. Urkundenfälschung. Abschnitt 23.

Das Verbrechen. 1. Die eigentliche Urkundenfälschung. De Ausführungshandlung (was für Versuch und Vollendung von Wichtigkeit ist) besteht in dem Verfälschen, bezw. fälschlichen Anfertigen, und Gebrauchmachen § 267.[1]) Jedoch genügt auch das blosse wissentliche Gebrauchen einer falschen oder verfälschten Urkunde § 270. Qualifizierend wirkt die Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen § 268. *Kommentarisches.* 1. Urkunde im strafrechtlichen Sinn ist jeder von Menschenhand zum Zwecke des Beweises rechtserheblicher Tatsachen angefertigte Gegenstand (im zivilrechtlichen Sinne umfasst der Begriff nur „Schriftstücke.“). — 2. „Oeffentliche“ Urkunden cf. C.P.O. § 415.

2. Die materielle oder intellektuelle Urkundenfälschung. Die Urkunde ist hier richtig, aber der Inhalt ist falsch, z. B. der Vater gibt auf dem Standesamte für die Geburt seines Kindes ein falsches Datum an (um es als eheliches erscheinen zu lassen) § 271. Der Fälschung steht wiederum gleich das Gebrauchmachen § 273. Qualifizierend wirkt wiederum die obengenannte Absicht § 272.

---

[1]) Dem fälschlichen Anfertigen wird gleichgeachtet die sogenannte Blankettfälschung § 269. Z. B. der Prinzipal gibt einen mit seiner Unterschrift versehenen leeren Bogen seinem Lehrling und dieser schreibt vorsätzlich einen anderen Vertrag, als er sollte, darüber.

3. Urkundenbeseitigung § 274 No. 1.
4. Grenzverrückung § 274 No. 2.
5. Fälschung von Stempelpapieren, Postwertzeichen usw. § 275 f.[1])
6. Speziell Gesundheitszeugnisse § 277—279.

Die Bekämpfung. a) *Konnexhandlungen.* α) Eine Art von Beihilfehandlungen § 364: das Veräussern oder. Feilhalten von schon einmal verwendetem Stempelpapier usw. β) Deliktgefährliche[2]) Handlungen: Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde gewisse Stempel usw. anfertigt etc. § 360 No. 4f.

b) *Strafe.* Die Strafe für Steuerentziehung usw. wird nicht durch die kriminelle Strafe absorbiert. Die obigen Konnexdelikte sind nur Uebertretungen.

c) *Sonstige Massnahmen.* Verlust der b. E., Einziehung.

VI. Bankerott. cf. oben S. 63. Abschnitt 24.

VII. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Abschnitt 25.

Von der grossen Menge der unter diesem Abschnitt enthaltenen Delikte seien folgende hervorgehoben.

I. Das Glücksspiel. Ein solches liegt vor, wenn der Zufall, allein oder doch vorwiegend, das Spiel entscheidet; Unterhaltungsspiele um geringen Wert gehören nicht hierher (G.M.)

Das Verbrechen. 1. Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht § 284. 2. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentlich Lotterien oder Ausspielungen veranstaltet § 286.[3])

Die Bekämpfung. 1. *Konnexhandlungen.* a) Eine Art von Begünstigung, nämlich der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt § 285. b) Eine Vorbereitungshandlung: das unbefugte öffentliche Halten von Glücksspielen § 360 No. 14.

2. *Strafe.* Die letztgenannte Konnexhandlung ist nur eine Uebertretung.

3. *Sonstige Massnahmen.* a) Verlust d. b. E. (nur für § 284) b) gegen einen Ausländer Ausweisung aus dem Bundesgebiete § 284 Abs. 2, c) Einziehung § 360a E.

---

[1]) cf. auch die Fälschung von Legitimationspapieren § 363.

[2]) cf. oben S. 54 Anm. 1.

[3]) Bei Lotterien wird Geld, bei Ausspielungen werden Sachen gewonnen.

4. *Besondere Bekämpfungsmethoden.* Das Glücksspiel ist ein Vertrag, und wir haben daher die Bekämpfung eines Vertrages vor uns.

A. Die strafrechtliche Bekämpfung. Wir haben hier eine Tätermehrheit, nämlich die beiden Spieler. St.G.B wendet gegen dieselben die oben S. 32 genannte Methoden a und b an.

Methode a. Bestrafung beider Spieler. St.G.B. verwendet sie in denjenigen Fällen des § 284, in welchen beide Täter gewerbsmässig spielen. Das Gute dieser Methode ist, dass die Strafandrohung (sei es mit, sei es ohne Erfolg,) auf beide wirkt, das Schlechte, dass beide reinen Mund halten und daher das Delikt meistens überhaupt nicht an den Tag kommt.

Methode b. Strafloslassung des einen Spielers. St.G.B. wendet sie an in denjenigen Fällen des § 284, in welchen nur einer der beiden gewerbsmässig spielt, sowie in allen Fällen des § 286 (denn in letzterem wird nur der Veranstalter der Lotterie bestraft). Das Gute dieser Methode ist, dass das Delikt leichter entdeckt wird, da sich ja einer der beiden nicht in Acht zu nehmen braucht, das Schlechte, dass die Strafandrohung dafür auch nur auf einen wirkt.

B. Die zivilrechtliche Bekämpfung B.G.B. wendet die oben S. 32 genannten Methoden II und V. an.[1])

Methode II. Die Ignorierung des Spielvertrages. B.G.B. verbindet sie mit der strafrechtlichen Methode a (also Gesamtmethode IIa.) Mag nämlich der gewerbsmässige Spieler A oder der gewerbsmässige Spieler B klagen, und mag Erfüllung oder Rückgabe des schon Geleisteten verlangt werden, das Gesetz will nichts mit dem ganzen Vertrage zu tun haben und weist den Kläger ab (§§ 134 und 817 Satz II). Diese Bekämpfungsmethode wendet B.G.B., nebenbei gesagt, auch gegen das nicht deliktische Spiel an (wenn auch auf anderm Wege §§ 762 ff.). Es erreicht dadurch, dass die bei weitem gefährlichste Art des Spielens, das Spielen gegen unbar, in vielen Fällen ganz unterbleibt, in andern sich auf engere Kreise konzentriert, wo es weniger Unheil anrichtet.[2])

---

[1]) Inzwischen haben weitere Untersuchungen zu einem andern Resultat geführt, als ich oben S. 31 a. E. (wo es übrigens statt c b heissen muss) in Umrissen angedeutet habe.

[2]) Mit unbekannten Leuten gegen unbar zu spielen, ist nämlich bei obiger Rechtslage heikel, denn jeder sagt sich: ich als Ehrenmann werde natürlich die von mir in Kurs gesetzten Bons einlösen, wer garantiert mir aber dafür, dass auch die anderen Bons, die ich etwa gewinnen sollte, eingelöst werden?

Methode V. Begünstigung des einen Kontrahenten auf Kosten des anderen. B.G.B. wendet sie an bei der obigen strafrechtlichen Methode b. Wir haben also die Gesamtmethode V b, d. h. nur einer der beiden Kontrahenten wird bestraft, und dieser wird gleichzeitig zivilrechtlich in die Hand seines Gegners gegeben. Nämlich der gewerbsmässige Spieler muss dem Gelegenheitsspieler das Gewonnene zurückgeben, B.G.B. § 817, während er seinerseits das Verlorene nicht zurückfordern kann, ib. §§ 762 f. (bzw. 817).[1] Auf die kriminalpolitische Wirkung dieser Methode genauer einzugehen, würde für einen Grundriss zu weit führen, zumal die zivilrechtliche Situation des Spielvertrages mir noch wenig geklärt zu sein scheint. Ich verweise jedoch auf meine „kriminal-politischen Bekämpfungsmethoden" speziell bezüglich des Spieles Seite 154, 162, 171 f., 180.

II. Drei diebstahlsähnliche Delikte §§ 289—291, cf. oben S. 88 No. 4.

III. Jagd- und Fischereidelikte. a) Jagddelikte.[2] Einfaches Jagen § 292. Qualifikation (mit Schlingen, in Wäldern, zur Nachtzeit usw.) § 293. Wilddieberei oder gewerbsmässiges Jagen § 294. b) Fischereidelikte. Einfaches Fischen und Krebsen § 370. No. 4, zur Nachtzeit, bei Fackeln, mit schädlichen oder explodierenden Stoffen § 296, Ausländer in deutschen Küstengewässern § 296a. *Die Bekämpfung.* 1) (bei den Jagddelikten) durch Bekämpfung einer *Konnexhandlung* u. zw. einer *deliktgefährlichen*[3]) Handlung, nämlich es wird auch schon bestraft, wer unbefugt auf fremdem Jagdgebiet usw. zur Jagd ausgerüstet angetroffen wird.[4] 2) *Strafe.* Sie ist nur die des Vergehens bezw. der Uebertretung. 3) *Sonstige Massnahmen.* a) Verlust d. b. E. b) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht; beides aber nur bei der Wilddieberei. c) Einziehung, cf. sogleich 4a. 4) *Besondere Methoden.* Bezüglich der Einziehung sei erwähnt, dass a) in ihr die *Polizeianstellung Dritter* liegt, cf. oben § 59. Denn da die Einziehung erfolgt, einerlei ob die Jagd- und Fischgeräte dem Täter gehören oder nicht, so ist ein eventueller dritter Eigentümer derselben immer interessiert. Will z. B. ein Freund meinen mir lieb gewordenen Jagdhund leihen, so lasse ich mir, wenn ich sicher gehen will, von ihm versprechen, dass er nicht auf fremdem Gebiete jagen will, denn

[1]) Gewonnenes einklagen kann weder der eine noch der andere, B.G.B. §§ 134, 762 f.

[2]) cf. auch das unbefugte Nesterausnehmen § 368 Nr. 11.

[3]) cf. oben S. 54 Anm. 1.

[4]) In den meisten Fällen wird dies eine Vorbereitungshandlung sein, wo aber nicht, da ist sie immerhin deliktsgefährlich, denn die Versuchung ist zu gross.

sonst riskiere ich die Einziehung meines Hundes. b) Ferner kann in ihr die Methode der *Neutralisierung* liegen, nämlich insofern, als z. B. derjenige Täter, welchem die vielleicht relativ kostbaren Jagd- und Fanggeräte gehören, sich zurückzieht, cf. oben S. 31. 5) *Berücksichtigung des Verletzten.* Dieselbe liegt nur bei dem einfachen unberechtigten Jagen vor, nämlich insofern, als hier die Verfolgung eines Angehörigen des Verletzten nur auf Antrag des Letzteren eintritt § 292 Abs. 2.

IV. Uebervorteilung Minderjähriger §§ 301 f.

V. Der Wucher §§ 302a bis e.[1])

Geschichtliches. Das kanonische Recht strafte jegliches Zinsennehmen als Wucher, und drang unter Karl dem Grossen auch in das weltliche Recht ein (natürlich nur in beschränkter Weise, z. B. war den Juden und Wechslern das Zinsennehmen erlaubt). Bald wurde aber nur noch das übermässige Zinsennehmen bestraft und schliesslich (gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts) auch dieses nicht mehr. Als daraufhin aber das Wuchern überhand nahm, wurden 1880 die §§ 302a—d und 1893 der § 302e in das St.G.B. eingeschoben.

Das Verbrechen. 1. Der einfache Wucher § 302a. 2. Der schwere § 302b. 3. Der Mit- oder Nachwucher § 302c. 4. Gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Wucher § 302d. 5. Der Geschäfts- oder Sachwucher § 302e. Letzterem gegenüber fasst man die obigen vier Fälle als „Kreditwucher“ zusammen.

Die Bekämpfung (cf. auch oben S. XIII.) 1. *Konnexhandlungen.* Zunächst findet die Bekämpfung statt durch Konstruktion zweier Hülfsdelikte (cf. oben § 56). Einmal sucht man nämlich die alkoholische Präparation des Opfers zu verhindern § 367 No. 16 St.G.B. (cf. oben S. XXV a E.); und zweitens wird demjenigen, welcher aus Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, aufgetragen, seinen Kunden, also den eventuellen Opfern, alljährlich einen schriftlichen Ueberblick über ihre Vermögenslage zuzusenden Art. 4 des Gesetzes von 1893. (Darüber, dass diese beiden Delikte nicht dem Wucher „verwandt“ sind, wie von Liszt meint, sondern eben nur Hülfsdelikte, cf. oben S. XXV.)

2. *Strafe.* Zu beachten ist, dass für alle Fälle des Wuchers Gefängnis und Geldstrafe festgesetzt ist. Was die beiden Hülfsdelikte anbetrifft, so ist das erstere eine Uebertretung, das zweite ein Vergehen.

---

[1]) Die Behandlung des Wuchers in den modernen Lehrbüchern ist so recht ein Beispiel dafür, wie einem theoretischen System zu liebe (nämlich dem „Strafrecht“ zu liebe) Zusammengehöriges auseinandergerissen wird, cf. oben S. XXV.

3. *Sonstige Massregeln.* Bei allen Fällen des Wuchers Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zwar bei den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Fällen ausnahmsweise obligatorisch. Die Unterlassung der Rechnungsablegung wird ausserdem noch bekämpft durch Androhung des Zinsverlustes für das Geschäftsjahr, Art. 4 ib.

4. *Besondere Methoden.* Zivilrechtlich wird der Wucher durch die jetzt ins B.G.B. § 134 bzw. 138 übergegangene Ungültigkeitserklärung des Vertrages bekämpft, cf. oben S. XIII, Anm. 1. Da bezüglich des Strafrechts hier natürlich der eine der beiden Kontrahenten, nämlich der Bewucherte, nicht bestraft wird, so haben wir die Gesamtbekämpfungsmethode IIIb (oben § 55) vor uns.

VIII. Sachbeschädigung. Abschnitt 26.

Das Verbrechen.[1]) 1. Die einfache Sachbeschädigung § 303. 2. Beschädigung von Grabmälern, öffentlichen Denkmälern usw. § 304. 3. Beschädigung von Gebäuden, Schiffen, Brücken etc. § 305.

Die Bekämpfung. 1. *Strafe.* Alle drei Delikte sind nur Vergehen, aber der Versuch ist bei allen für strafbar erklärt. 2. *Berücksichtigung des Verletzten* findet insofern statt, als die einfache Sachbeschädigung nur auf Antrag verfolgt wird.

Buch V.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Abschnitt 27.

Allgemeines. Unter „gemeiner Gefahr“ versteht man Gefahr für eine noch nicht bestimmte Person bezw. Sache, z. B. ein Brückensteg ist angesägt, so dass der erste, der hinübergeht, — man weiss aber noch nicht wer, — in den Fluss stürzt und ertrinkt. Die gemeine Gefahr wird vom Gesetzgeber entweder als selbstverständlich, somit als immer vorliegend präsumiert und heisst dann „abstrakte Gefahr“, so z. B. bei der Brandstiftung § 306; oder sie wird ausdrücklich zum Tatbestande erhoben, und heisst dann „konkrete Gefahr“, so z. B. bei der Ueberschwemmung § 312.

Das Verbrechen. Die wichtigsten der gemeingefährlichen Delikte sind folgende.

1. Die Brandstiftung. Das deutsche Recht unterschied ähnlich wie Mord und Totschlag cf. oben S. 84 a. E. den Mordbrand und Waldbrand; ersterer war die heimliche, letzterer die offene Brandstiftung. 1) Einfache Brandstiftung (an Kirchen und bewohnten Gebäuden

---

[1]) Das Delikt der fahrlässigen Sachbeschädigung kennt St.G.B. nicht.

§ 306). 2) schwere Brandstiftung (nämlich mit Todesverursachung, unter Unbrauchbarmachung der Löschgerätschaften usw. § 307). 3) Brandstiftung an Gebäuden, Schiffen, Waldungen usw., welche entweder fremdes Eigentum sind oder aber bezüglich weiterer Brände etc. Gefahr drohen § 308. 4) Fahrlässige Brandstiftung § 309.

2. Die Ueberschwemmung. Vorsätzliche § 313, fahrlässige § 314. Erstere wird privilegiert durch ein besonderes Motiv (Zwischenmotiv oben § 7) § 313 Abs. 2.

3. Delikte gegen den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb §§ 315—320.

4. Delikte gegen Wasserbauten § 321.

5. Delikte gegen die Sicherheit der Schiffahrt §§ 322f.

6. Brunnenvergiftungen § 324.

7. Delikte gegen die Bekämpfung von Menschen- und Viehseuchen § 327f.

8. Delikte gegen Lieferungsverträge § 329.

9. Delikte gegen allgemein anerkannte Bauregeln § 330.

Die Bekämpfung. *1. Strafe.* Teilweise sehr hart, eben mit Rücksicht auf die gemeine Gefahr.

2. Sonstige Massnahmen (ausser Verlust d. b. E. bei Zuchthaus)

a) in vielen Fällen Zulässigkeit von Polizeiaufsicht § 325,

b) bei Eisenbahn- und Telegraphenbeamten die gerichtliche Erklärung der Dienstunfähigkeit, eine sehr notwendige Bekämpfungsmassregel, da ein unfähiger Eisenbahn- oder Telegraphenbeamter unermessliches Unheil anrichten kann § 325. Einer etwaigen Nichtbeachtung dieser Unfähigkeitserklärung sucht der Gesetzgeber auf doppelte Weise vorzubeugen. α) Durch Polizeianstellung Dritter (cf. oben § 59) nämlich es werden mit Strafe (sogar mit Gefängnis) bedroht: erstens die Vorsteher der betreffenden Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaften, wenn sie nicht sofort den Verurteilten entlassen § 320, Abs. 1; zweitens jeder, der einen solchen Verurteilten wieder anstellt, ib. Abs. 2. β) Dadurch, dass der Entlassene selber bestraft wird, wenn er sich wieder anstellen lässt, ib. Abs. 2.

3. *Besondere Methoden.* Eine solche besteht darin, dass der Gesetzgeber noch nach Vollendung des Delikts den Verbrecher zu bestimmen sucht, die Folgen seiner Tat zu verhindern (echte tätige Reue cf. oben § 34). Es verheisst nämlich § 310 dem Täter Straflosigkeit, wenn er den Brand wieder löscht, bevor derselbe entdeckt, und ein weiterer Schaden als der durch die blosse Inbrandsetzung bewirkte entstanden ist.

Buch VI.

Verbrechen und Vergehen im Amte. Abschnitt 28.

Allgemeines. Der Abschnitt enthält sowohl „eigentliche" (oder reine) Amtsdelikte als auch „uneigentliche" (oder gemischte).[1]) Ersteres sind solche Delikte, welche nur von Beamten begangen werden können, letzteres sind dagegen gewöhnliche Delikte, bei welchen die Beamteneigenschaft des Täters nur qualifizierend wirkt. Wer Beamter ist, sagt § 359 (der Begriff deckt sich nicht mit dem des öffentlichen Amtes § 31 Abs. 2).

Das Verbrechen. 1. Die Bestechung im weiteren Sinne (die Handlung, welche der Beamte vornimmt, ist hier nicht pflichtwidrig). Sie wird nur als passive bestraft § 331. 2. Die Bestechung im engeren Sinne (die Handlung des Beamten ist hier pflichtwidrig). Sowohl die passive § 332, als auch die aktive § 333 ist strafbar. 3. Die richterliche Bestechung § 334.

Im Uebrigen seien noch folgende Delikte erwähnt: Rechtsbeugung § 336, Entweichenlassen eines Gefangenen § 347, Urkundenfälschung § 348, der sogenannte Arnimparagraph § 353a.

Die Bekämpfung. *1. Strafe.*

2. Sonstige Massregeln sind a) Verlust d. b. E. b) Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter § 358. c) Bei den Bestechungen ist das Empfangene oder der Wert desselben als dem Staate verfallen zu erklären § 335.

3. Besondere Methoden. Als historisch mag erwähnt werden, dass man früher bei dem Entweichenlassen von Gefangenen (§ 347) den Täter, also den betreffenden Gefängnisbeamten selbst, benutzte, um das Delikt wieder gut zu machen. Nämlich man pflegte ihm die Strafe zu erlassen, wenn er innerhalb einer gewissen Frist den Gefangenen wieder zur Stelle schaffte (echte tätige Reue, cf. oben § 34).

Buch VII.

Uebertretungen. Abschnitt 29.

Allgemeines. Ihrem kriminalpolitischen Charakter nach sind sehr viele Uebertretungen „deliktgefährliche" Handlungen, cf. oben S. 54 Anm. 1. So gleich die ersten sechs, z. B. § 360 No. 1: „Wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen usw. aufnimmt oder veröffent-

---

[1]) cf. die Analogie bei den Militärdelikten oben S. 51 (letzter Abs.)

licht" kann leicht in Versuchung kommen zum diplomatischen Landesverrate § 90; wer in Städten übermässig schnell fährt § 366 No. 1 kann leicht fahrlässig Körperverletzung oder gar Tod verursachen usw.

Man hat bei jeder einzelnen Uebertretung zu untersuchen, ob sie kriminelles Unrecht (d. h. die Gefährdung oder Verletzung eines Rechtsgutes) oder polizeiliches Unrecht (d. h. blossen Ungehorsam gegen Gebote oder Verbote) enthält. Im ersteren Falle ist sie nur strafbar, wenn Vorsatz, im zweiten auch schon, wenn bloss Fahrlässigkeit vorliegt (so G.M.). Eine Schuld ist also auch hier erforderlich.

Das Verbrechen. Von den einzelnen Uebertretungen mögen folgende hervorgehoben werden. Der sog. Liebesparagraph § 360 No. 10: Wer bei Unglücksfällen usw. auf Aufforderung der Polizei keine Hülfe leistet; grober Unfug No. 11 ib.; Tierquälerei No. 13 ib.; Fälschung von Dienstbüchern usw. § 363; Polizeistunde § 365; sog. Mundraub § 370 No. 5. Dieser, sowie die letzte Uebertretung § 370 No. 6 sind Antragsdelikte.

Die Bekämpfung. *1. Strafe:* Geldstrafe und Haft in verschiedener Höhe, Minimum 1 Mk. bzw. 1 Tag, Maximum 150 Mk. bzw. 6 Wochen.

2. Sonstige Massnahmen. a) Einziehung; b) gegen Arbeitsscheue (Landstreicher, Trinker, Dirnen, Bettler usw.) Gewöhnung an Arbeit § 362 Abs. 1 (cf. oben § 43); c) desgleichen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (Arbeitshaus, Besserungs- oder Erziehungsanstalt, Asyl, Ausweisung).

Schlusswort.

Die Anfertigung des vorliegenden besonderen Teiles hat mich in den Anschauungen, welche ich im Vorwort des allgemeinen Teiles ausgesprochen habe, nicht im geringsten wankend gemacht. Im Gegenteil, dieselben sind für mich nur noch gefestigter aus dieser Probe hervorgegangen.

Erstens ist meine, jetzt noch grössere Ueberzeugung diese: die **Aussonderung eines „Straf-Rechtes“ („Pönal-Rechtes“)** nebst zugehöriger „Straf-Rechtswissenschaft“ („Pönal-Rechtswissenschaft“) aus der gesamten Rechtsmaterie war ein **Missgriff, geschehen in finsteren Zeiten,** als die Strafe in ihrer Grausamkeit eine magische Anziehungskraft auf Volk und Gelehrte ausübte, und ihr gegenüber alle anderen das Verbrechen betreffenden Gesichtspunkte in den Hintergrund traten. Nämlich geschehen damals vor etwa drei bis vier Jahrhunderten, als man die Verbrecher mit glühenden Zangen zwickte, als man Hexen folterte und verbrannte, und als jede Hinrichtung ein öffentliches Schauspiel war. Wissenschaftlich tiefer gehend und zugleich segenbringender[1]) wäre es gewesen, den Schwerpunkt nicht auf die Bestrafung, sondern auf die (damit durchaus nicht identische) Verhütung des Verbrechens zu legen und den umfassenderen Komplex eines „Verbrechenbekämpfungs-Rechtes“, kürzer gesagt eines „Verbrechens-“, eines „Kriminal-Rechtes“ auszusondern.

Zweitens bin ich nach wie vor überzeugt, dass dem „Strafrecht“ wie der „Strafrechtswissenschaft“ nunmehr (nach einer verhältnismässig kurzen Lebensdauer — letztere führt ein selbständiges Dasein erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, cf. oben S. XL Anm. 2, ersteres schon etwas länger —) ein **baldiger Untergang** bevorsteht, und zwar

---

[1]) Wie viel hätte im Laufe der ca. vier Jahrhunderte in der Verbrechensbekämpfung sowohl praktisch geleistet, als auch theoretisch vervollkommnet werden können!

durch die veränderte Richtung der modernen Rechtsentwickelung. Denn wie seinerzeit erst das praktische Strafrecht entstand und die Wissenschaft folgte, so geht auch jetzt wieder die Gesetzgebung voran, indem sie nicht mehr „Straf"-Gesetze, sondern „Verbrechenbekämpfungs"-Gesetze schafft (cf. oben S. VI, S. VIII ff.), und auch jetzt scheint die Wissenschaft wieder, statt voranzugehen oder wenigstens gleichen Schritt zu halten, hinterherhinken zu wollen — denn vorläufig hält man noch eine Beschäftigung mit der in unseren Gesetzen enthaltenen Verbrechensbekämpfung für überflüssig oder gar für unwissenschaftlich, cf. z. B. oben S. XXVII Abs. 3, S. XXXII. — Die **Materie des „Strafrechts"**, d. h. die Tatsächlichkeit der Verbrechen und ihre Bestrafung wird natürlich nicht untergehen, vielmehr einen **Bestandteil**, und zwar den hauptsächlichsten

des neuen „Verbrechensrechtes" („Kriminalrechtes")

bilden.

Drittens spreche ich nochmals die Hoffnung und Erwartung aus, dass die schon **in Vorbereitung begriffene Reform** des deutschen Strafrechtes uns **nicht wieder**, einem von der modernen Rechtsentwicklung schon überholten theoretischen Systeme zuliebe, ein

Gesetzbuch zur Bestrafung der Verbrechen

(Strafgesetzbuch, Pönalgesetzbuch)

bringen wird, **sondern** ein modernes und den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragendes

Gesetzbuch zur Bekämpfung der Verbrechen

(Verbrechensgesetzbuch, Kriminalgesetzbuch).

In letzterer Beziehung möchte ich auf Grund meiner obigen Untersuchungen folgenden

Vorschlag

machen.

Die verbündeten Regierungen mögen bei der Reform des Strafrechtes nicht nur die Wissenschaft berücksichtigen, sondern auch die positive, faktische Rechtsentwicklung, welche unbekümmert um den Kampf der Theorien seit mehr als einem Menschenalter eine eigene, selbstständige Richtung eingeschlagen hat. Die

Regierungen mögen nämlich nicht einen Entwurf anfertigen lassen, sondern (wenn auch nur in Grundrissen)

drei Entwürfe:[1])

zwei davon, entsprechend den beiden Richtungen, in welche die Wissenschaft geteilt ist (absolute oder klassische und relative oder moderne Theorien, cf. oben S. XX, XXI) und einen dritten, entsprechend der modernen faktischen Rechtsentwicklung.[2]) Auf diese Weise vergeuden die drei Richtungen ihre Kräfte nicht in gegenseitigem Angreifen und Verteidigen, sondern es heisst „hic Rhodus hic salta" und jede muss zeigen, was sie positiv zu leisten vermag, indem sie ungestört einen Entwurf anfertigt, wie er ihrer Ansicht nach der richtige ist.

Die drei Entwürfe würden, indem wir möglichst bezeichnende Titel zu wählen suchen, etwa folgende sein:[3])

I. Entwurf eines *Strafgesetzbuchs* zur Vergeltung der Verbrechen

(entsprechend der *älteren theoretischen* sog. klassischen Richtung).

Dieser Entwurf würde nur Strafbestimmungen enthalten und zwar würden die Strafen ausgewählt sein ausschliesslich nach dem

---

[1]) Mit einem würden wir nämlich erfahrungsmässig (unser jetziges St.G.B. hat deren III, das preussische von 1851 sogar IX gebraucht) doch nicht auskommen. Wenn dies aber der Fall ist, so wird es auf zweie mehr auch nicht ankommen, zumal wir sowohl die ausserordentliche Wichtigkeit des ganzen Werkes in Betracht ziehen müssen als auch die Tatsache, dass die drei Entwürfe nur in Grundrissen angefertigt zu werden brauchen. Denn sie sollen ja nur dazu dienen, die einzuschlagende Richtung festzustellen. (Ehe diese feststeht, würde ja auch eine detaillierte Ausführung zum grössten Teile weggeworfene Arbeit sein.) Höchstens probeweise und „zur Ansicht", nämlich bei der einen oder andern, die Unterschiede der drei Richtungen besonders scharf markierenden Deliktsgruppe (z. B. beim Zweikampf, oben S. 82 ff.) würde sich schon jetzt eine detaillierte Ausarbeitung empfehlen.

[2]) cf. oben S. XXIII d., VIII ff. Die ersteren beiden Entwürfe wären anzufertigen von (sei's theoretischen, sei's praktischen) Vertretern der absoluten und der relativen Theorien; der dritte von Leuten, welche gesetzgeberisch mitgewirkt haben bei denjenigen der strafrechtlichen Nebengesetze, welche für die Verbrechensbekämpfung besonders charakteristisch sind z. B. bei dem Wuchergesetz von 1893, bei dem Börsengesetz von 1896 (oder der augenblicklich im Werke begriffenen Novelle desselben), beim Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von 1896 (cf. alle drei oben S. XII ff.), beim internationalen Abkommen bezüglich des Mädchenhandels von 1904 (cf. oben S. 62) usw.

[3]) Zur definitiven Benennung würden sich natürlich die oben schon gebrauchten kürzeren Bezeichnungen empfehlen: „Pönal"- oder „Strafgesetzbuch" für I und II (ohne Unterschied) und „Kriminal"- oder „Verbrechensgesetzbuch" für III.

Gesichtspunkt, ob sie für das betreffende Delikt eine hinreichende Sühne (Vergeltung) darstellen oder nicht.

Meiner unmassgeblichen Ansicht nach würde das deutsche Volk (verbündete Regierungen und Reichstag inbegriffen) mit einem solchen Entwurfe nicht zufrieden sein, cf. oben z. B. S. XVIII f., S. XX (auch S. XIIIf.), sondern es würde, zum mindesten daneben, ein Gesetzbuch zur Bekämpfung der Verbrechen verlangen. Es können ja auch unmöglich alle die bisher schon in Gebrauch gekommenen sonstigen Bekämpfungsmittel, wie Unterbringung in Asylen, Besserungsanstalten, Arbeitshäusern, ferner Busse, Einziehung, Unbrauchbarmachung, Unfähigkeit zum Eisenbahndienst, Verbot Lehrlinge zu halten und anzuleiten, Verbot des Börsenbesuches usw. usw. (cf. auch oben S. 23f.) einfach wieder aufgegeben werden!

II. Entwurf eines *Strafgesetzbuches* zur Bekämpfung der Verbrechen

(entsprechend der *modernen theoretischen* Richtung).

Die Anfertigung eines solchen wird für die Vertreter dieser Richtung allerdings ein schweres und ungewohntes Stück Arbeit sein, denn dieselben haben bisher jegliche systematische Beschäftigung mit der „Bekämpfung des Verbrechens" abgelehnt (cf. oben S. XXXIff.) und stehen infolgedessen nun ohne alle Vorarbeiten da.[1]) Ferner dürfte auch dieser Entwurf nicht die Billigung des deutschen Volkes finden, denn auch er enthält ja nur Strafen (obgleich dieselben schon nach dem Gesichtspunkte der Bekämpfung, nicht nach dem der Vergeltung ausgewählt sind), während das moderne praktische Leben eine weitergehende Bekämpfung als bloss mittels Strafe verlangt, cf. oben S. XXI a. E.[2])

---

[1]) cf. auch die Lage des Gesetzgebers bei Schaffung des Börsengesetzes, oben S. XVI.

[2]) Nicht viel anders würde es stehen mit einem der Nuancierung der „Jungdeutschen Kriminalistenschule" entsprechenden **„Entwurf eines Gesetzbuches zur Bekämpfung der Verbrechen durch Strafe und verwandte Mittel"**. Einmal hat nämlich diese Schule für eine wirklich wissenschaftliche und systematische Verbrechensbekämpfung zwar schöne Worte aber keine Taten (cf. oben S. XXIX, XXXII u. XXXV). Zweitens würde auch ihr Entwurf für die Ansprüche des modernen Lebens noch zu eng sein, denn letzterem ist es vollkommen gleichgültig, ob der Gesetzgeber die jedesmal in Frage stehende Bekämpfung einer Handlung durch Strafe, durch der Strafe verwandte oder durch sonstige Mittel vornimmt, wenn sie nur überhaupt glückt, cf. oben S. XIV, XVIIIf.

III. Entwurf eines *Gesetzbuches zur Bekämpfung der Verbrechen*

(entsprechend der modernen *faktischen Rechtsentwicklung*).

Während die beiden obigen Entwürfe nur Entwürfe eines „Strafgesetzbuches“ sind, ist der vorliegende der eines Gesetzbuches schlechthin.

Dieser Entwurf hat u. a. folgende Vorzüge. Erstens dürfte er der segensreichste sein, denn da er gerade zur Verbrechensverhütung geschaffen ist, dürfte ihm diese besser gelingen als dem Entwurf I, welcher sich nur die Verbrechensvergeltung, und dem Entwurf II, welcher sich nur die Bekämpfung durch Strafe angelegen sein lässt. Zweitens dürfte er theoretisch der einzig richtige sein, cf. oben S. XXVff. Drittens entspricht er den Wünschen des deutschen Volkes, cf. oben S. XVIIIf. Viertens hält er sich konservativ im Fahrwasser der Gesetzgebung des letzten Menschenalters (oben S. VIIIff.) und es ist nicht einzusehen, weshalb man Neuerungen einführen und zu einem seit mehr als dreissig Jahren ausser Gebrauch gekommenen Gesetzgebungsprinzipe (nämlich zur Bekämpfung nur mittels Strafe, oder gar zur blossen Vergeltung) zurückkehren sollte.

Mag man aber über die verschiedenen Richtungen denken wie man will, jedenfalls haben auf diese Weise die verbündeten Regierungen Entwürfe reinen Stiles vor sich und können nun nach Belieben einen der drei wählen und definitiv ausarbeiten lassen, oder aber je nach den einzelnen Delikten bzw. Deliktsgruppen selbst eine Mischung anordnen und einen **„kombinierten Entwurf“** anfertigen lassen.